

105.83



SITZUNGSBERICHTE

DER

KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN IN WIEN

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

Ih 6.

BAND CXXV.

VIII.

DIE RHETORICA ECCLESIASTICA.

EIN BEITRAG

ZUR

CANONISTISCHEN LITERATURGESCHICHTE

DES XII. JAHRHUNDERTS

VON

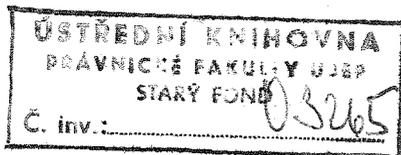
DR. EMIL OTT,

K. K. O. Ö. UNIVERSITÄTSPROFESSOR IN PRAG

WIEN, 1892.

IN COMMISSION BEI F. TEMPSKY

BUCHHÄNDLER DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN



Druck von Adolf Holzhausen,
k. und k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker in Wien.

Vorbemerkungen.

Erwähnung der Rhetorica ecclesiastica in der Literatur
und Handschriften derselben.

Vor mehr als dreissig Jahren hat Rockinger in seiner vortrefflichen Habilitationsschrift: ‚Ueber Formelbücher vom 13. bis zum 16. Jahrhundert‘ (1855) auf mannigfache Spuren hingewiesen, welche eine gewisse Verbindung der Rhetorik mit dem Rechte im frühen Mittelalter erkennen lassen, und als eines bemerkenswerthen Beispiels hiefür einer ‚Rhetorica ecclesiastica‘ gedacht, die ihm aus einer Münchner Handschrift bekannt geworden war. Zugleich sprach er sein lebhaftes Bedauern aus, dass dieses interessante ‚ungemein ausführliche‘ Werk ‚leider nicht herausgegeben‘ sei (S. 39).

Dessen Bedeutung für die Kenntniss des kirchlichen Gerichtsverfahrens nach Massgabe des Gratianischen Decrets würdigte bald darauf Friedrich Kunstmann (im Archiv f. kath. Kirchenrecht, Bd. X, S. 344), als er anlässlich der Herausgabe eines an die C. 2, qu. 1 anknüpfenden Ordo iudiciarius (in der krit. Ueberschau d. deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft II, S. 17 ff.) den Codex Benedictoburanus Nr. 55 der Münchner Hof- und Staatsbibliothek benützte, in welchem Rockinger die R. E. entdeckt hatte. Im Interesse der Wissenschaft muss es aufrichtigst beklagt werden, dass ein zur Edition dieser Schrift aufs Vorzüglichste befähigter Forscher wie Kunstmann sich damit begnügen musste, des ‚bisher wenig

bekanntem und beachtetem Verhältnisse der Rhetorik zum canonischen Rechte' zu gedenken und unter Hinweis auf eine zweite, in der Wiener Hofbibliothek befindliche Handschrift eine kurze Beschreibung des Werkes zu geben.

Eine neuerliche Erwähnung fand diese Arbeit, als Schulte seinen Katalog der canonistischen Handschriften mehrerer Prager Bibliotheken (1868) veröffentlichte und hierbei (Nr. CXXXVII) von einer aus dem 14. Jahrhunderte herrührenden Handschrift der fürstlich Georg Lobkowitz'schen Bibliothek ausdrücklich als eines Manuscripts der R. E. Erwähnung machte und (Nr. CCLX) unter der Bezeichnung: *declarationes et principia decreti et iuris* einer zweiten Handschrift mit dem gleichen Incipit gedachte.

Anlässlich der höchst interessanten Mittheilungen über den *Ordo iudiciarius* des Eilbert von Bremen hat Heinrich Siegel (in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie 1867, S. 540 ff.) die R. E. unter Benützung der Wiener Handschrift zur Vergleichung mit dem eben genannten versificirten *Ordo iudiciarius* herangezogen und mit vollster Berechtigung betont, dass in gewisser Richtung ‚die Kunde von diesen beiden Werken von hohem Werthe für die Wissenschaft der Gegenwart sei‘. Die jüngste Erwähnung fand endlich das oft genannte Werk — abgesehen von darauf bezüglichen Noten in Conrat's: *Die epitome exactis regibus* S. CCXXII, in Vering's: *Kirchenrecht* (II.) S. 66, in Scherer's: *Kirchenrecht* I, S. 266 — in dem Aufsätze: *Ueber einen ordo iudiciarius Altmanni* (Zeitschrift der Savigny-Stiftung, roman. Abth., Bd. X, S. 44 ff.), abermals aus dem Gesichtspunkte der Bestimmung des gegenseitigen Verhältnisses beider Werke.

Der Verfasser dieser Zeilen hat bereits anlässlich der Vorarbeiten zu seiner Receptions-geschichte des römisch-canonischen Processes in den böhmischen Ländern (1879) auch in der von Schulte an zweiter Stelle citirten Handschrift ein Exemplar der R. E. erkannt und aus dem Studium der beiden Prager Handschriften die Ueberzeugung gewonnen, dass Rockinger und Kunstmann mit vollem Grunde die R. E. als eine anziehende, für die Entwicklungsgeschichte der canonistischen Rechtswissenschaft höchst interessante Erscheinung gewürdigt haben. Seither haben weder weitere Aufschlüsse über die Literatur-

geschichte des gratianischen Decrets, noch die jüngsten Publicationen der an dasselbe sich anschliessenden Summen *Paucapaleas* und des Stephan von Tournay irgend welche Bedenken gegen die von ihm allmählig gesammelten Forschungsergebnisse betreffs der Veranlassung, des Entstehungsortes, der Zeit des Entstandenseins und ähnlicher die R. E. berührenden Fragen wachgerufen, weshalb der Entschluss des Verfassers zur Reife gebracht wurde, das Resultat seiner Studien über dieselbe auf Grund einer eingehenden Vergleichung aller bisher bekannten Handschriften zu veröffentlichen und hiermit einer Pflicht der Pietät gegenüber dem unbekanntem Autor der ‚kirchlichen Rhetorik‘ nachzukommen. Denn er war ein Mann umfassenden Wissens, der für die Verbreitung der Kenntniss des kirchlichen Verfahrens bald nach der Schaffung des Gratianischen Decrets und im Anschlusse an dasselbe sein Bestes eingesetzt und seine Aufgabe in anerkannter Weise gelöst hat.

Das Werk ist in vier Handschriften erhalten, die vor Allem ihrer äusseren Beschaffenheit nach gekennzeichnet werden mögen, ehe ihr gegenseitiges Verhältniss erörtert werden soll.

Die älteste ist die der k. u. k. Hofbibliothek in Wien gehörige Handschrift Nr. 984. Denis hat sie in den *Codices manuscripti theologici biblioth. Palat. I*, S. 749 als einen Pergamentcodex des 13. Jahrhunderts eleganten Schriftcharakters beschrieben und erwähnt, dass dieselbe, wie einer am Ende des MS. vorkommenden Bemerkung zu entnehmen sei, ehemals der Bibliothek des Benedictinerstiftes zu Göttweig angehört habe. Diese Angaben sind dahin zu ergänzen, dass das MS. nach Ausweis der Einbanddecken unter Karl VI. (1720) einen neuen Einband erhielt, aber ehemals noch andere Bestandtheile zählen musste, worauf die auf den Folien 1, 9, 17, 32, 40 befindlichen Custoden VIII—XII hinweisen. Doch mag die Abtrennung der vorangegangenen Theile schon in ferner Zeit erfolgt sein, da sich sowohl am ersten als am letzten Blatte übereinstimmend die Bibliotheksnummer 5572 von alter Hand vorfindet. Die letzte der mit Custoden bezeichneten Lagen (XII) besteht blos aus zwei Pergamentblättern und einem schmalen Streifen, worauf am nächsten Blatte

(Folio 43) die R. E. beginnt und bis Folio 79 reicht. Die Quart-Pergamentblätter sind schön geglättet und weisen wenige Löcher auf (Folio 68, 72, 75, 77); entstandene Risse, beziehungsweise Schnitte im Pergament sind in kunstgerechter Weise mit verschiedenfärbiger Seide sorgfältig vernäht. Auf Folio 33 findet sich nach einem: ‚incipit liber de veritate‘ in dem Q des Anfangswortes (quoniam) eine nette Federzeichnung, einen Bischof und Cleriker oder Schüler darstellend. Die Aufmerksamkeit des Lesers der R. E. wird an mehreren Stellen durch am unbeschriebenen Rande beigefügte ‚Nota‘ gefesselt, so insbesondere Folio 50 b betreffs der in alter Zeit der manichäischen Irrlehre wegen zugelassenen Priesterehe; Folio 64 b bezüglich des *modus reconciliandi* bei der Excommunication; Folio 65 a bei Erwähnung der von Mönchen in Klöstern begangenen Entwendungen; Folio 74 bei Ausführung der Gründe, deren wegen jemand nicht als Zeuge oder Ankläger auftreten dürfe.

Im Hinblick auf die allfällige Provenienz des Werkes selbst mag daran erinnert werden, dass das Benedictinerstift Göttweig im Besitze zahlreicher handschriftlichen Werke ist, die, wie Schulte in seinen Mittheilungen über die dortigen Rechtshandschriften dargethan hat (Sitzungsberichte der Wiener Akademie LVII, S. 560 ff.), in Frankreich ihren Ursprung haben.

Das zweite Manuscript ist das von Rockinger und Kunstmann erwähnte, das dermal dem Handschriftenschatze der Münchner Hof- und Staatsbibliothek Nr. 4555 einverleibt ist, ehemals aber dem Stifte zu Benedictbeuern angehörte. Es ist gewiss nicht viel jünger wie das vorerwähnte. Neben des Sighardus von Cremona Summa zum Decret, dann einer versificirten Summe zum zweiten Theile desselben und dem *Ordo iudiciarius*, welchen Kunstmann edirte, füllt die R. E. die erübrigenden Blätter (Folio 87 p. v. bis Folio 108 p. v.) des mässigen Quartbandes der schön geschriebenen Pergamenthandschrift aus. An jener Stelle, wo von dem Beweismittel des Eides gehandelt wird, stand ehemals unter dem Texte eine mehrere Zeilen einnehmende Notiz, die jedoch durch Rasur beseitigt wurde und nicht mehr lesbar erscheint. Der Text ist wie bei der Wiener Handschrift zweiseitig, weist zahllose

Schreibfehler auf, welche Zeugniß davon geben, dass der Abschreiber — der lateinischen Sprache nicht genügend kundig — Abbreviaturen irrig las und dadurch die stellenweise unrichtige Abschrift verschuldete.

Eine dritte Handschrift steht im Eigenthume des allgetreuesten Metropolitan-Domcapitels zu Prag. Ein glückliches Geschick liess dessen Handschriftenbestand aus den verheerenden Religionskriegen des 15. und 17. Jahrhunderts und aus dem grossen Brande der Kleinseite Prags 1541 fast unversehrt hervorgehen; zu den erhaltenen MS. zählt unter Signatur K. 25 auch die R. E. In einem einfachen Schweinslederumschlage wurden, wie aus den am Rücken zusammengefassten Heftfäden zu ersehen ist, schon in alter Zeit mit der R. E. zwei von verschiedener Hand und auf feinerem, weissem Pergament geschriebene Werke verbunden, nämlich eine dialektische Anleitung beginnend mit den Worten: ‚Testante apostolo in primo elenchorum non solum cavendum est redargui‘ in äusserst kleiner gedrängter Schrift (10 Folien) und: *Quaestiones super epistolis Apostoli Pauli* (22 Folien). Längst wurde die erste Lage der die R. E. enthaltenden Handschrift den drei übrigen Lagen beim Einbinden nachgerückt, so dass dieselbe nunmehr die Mitte des sehr mässigen Octavbandes einnimmt. Die ersten drei Lagen umfassen je acht Blätter, die vierte bringt im ersten Viertel des zweiten Blattes den Abschluss der R. E., was der Schreiber mit den Worten bestätigt: ‚laus tibi Christe, quod liber explicit iste‘. Dieser Theil der Handschrift ist Blatt für Blatt (1—26) mit rother Farbe foliirt. Den Raum der letzten vier Seiten der vierten Lage füllt eine Lobpreisung der Theologie als der Herrin aller artes und eine theologische Abhandlung aus, an welche sich ein von anderer Schreiberhand herrührender *Sermo de S. Martino Confessore* schliesst, der am Ende der Seite ohne Fortsetzung abbricht. Das Schlussdeckblatt enthält die Capitelübersicht der R. E. unter Citirung der einschlägigen Folien. Die diesem Werke gewidmeten Pergamentblätter sind sehr stark, dunkelfärbig, abgegriffen und abgenützt; sie weisen auch Flecken von Tinte und einer anderen Flüssigkeit auf. Der unbeschriebene Rand zeigt Spuren eines eifrigen Studiums des Werkes; denn es werden die behandelten Streitfragen durch

die beigelegte Bemerkung: Q^o und R (quaestio und Responsio) erkennbar gemacht, die Aufmerksamkeit des Lesers durch zahlreiche NB. angeregt, bei den wichtigeren Quellenstellen in margine der Name des betreffenden Papstes oder Kirchenvaters hervorgehoben und endlich unter dem Texte eine präcise Angabe der behandelten Materien fortlaufend beigelegt. Die gleichzeitigen Capitelüberschriften sind mit rother Farbe ausgeführt. Eine jüngere Hand (15. Jahrhundert) hat an die Spitze des Werkes die Worte: ‚super decreto‘ gestellt und am Umschlagsblatt den Inhalt desselben als: ‚declarationes et principia decreti et iuris‘ angegeben.

Frühzeitig muss die Arbeit in Böhmen Eingang gefunden haben, denn (wie unten VI. auszuführen sein wird) benützte hier eine Urkunde aus den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts die Einleitung der R. E. zu ihrer Arenga. Leider fehlt es an jeder Handhabe, um die Provenienz der Handschrift sicherstellen zu können. Nur als Vermuthung darf erwähnt werden, dass vielleicht einer der durch Pflege der Wissenschaft und Kunst hervorragenden Prager Bischöfe Namens Johann von Dražic (der III. und IV.) das MS. in Avignon erworben habe, wo der ältere anlässlich des 2. Lyoner Concils (1274), der jüngere eines Rechtsstreites wegen nach 1301 fast durch zehn Jahre verweilt hatte. In einem über Auftrag des ersten Prager Erzbischofs durch den Canonicus Závěš verfassten Bücherinventare des Domcapitels (1354) findet sich auch eine: ‚Summa collectorum ex decretis‘, welche Bezeichnung für die R. E. ganz gut passen würde. An die Provenienz derselben aus der Büchersammlung des erzbischöflichen Officials Wilhelm von Hasenburg, welche dieser in Frankreich erwarb und Karl IV. nach dessen Hinscheiden (1370) für die Prager Universität ankaufte, ist nicht zu denken, da der gleichzeitige Katalog keine Schrift ähnlichen Inhalts erwähnt, übrigens der 1422 in Prag tobende Aufruhr den beträchtlichsten Theil dieser Sammlung vernichtete, endlich die Verwaltung der Bibliothek des Domcapitels und der Hochschule verschiedenen Händen anvertraut war.

Die jüngste der bekannten Handschriften der R. E. bildet unter Signatur Nr. 486 einen Bestandtheil der Bibliothek des Oberst-Landmarschalls des Königreiches Böhmen, Georg Fürst

von Lobkowitz. Ein Mönchseinband umschliesst die schön geschriebene Handschrift in Grossoctav auf weissem Pergament, welche die in grüner Farbe ausgeführten Worte: ‚Incipit ecclesiastica rhetorica‘ an der Stirne trägt und aus 54 einspaltig beschriebenen Blättern besteht, woran sich auf der letzten Seite und zwei beigelegten Halblättern kurze Erörterungen: ‚de consuetudine, de appellatione, de testibus und de possessione‘ nebst der Erwägung mehrerer Rechtsfälle knüpfen. Die Handschrift ist sehr sauber ausgeführt, zeigt wenige Spuren der Benützung; auf dem den Text umschliessenden Rande sind Verbesserungen von Schreibfehlern oder Ergänzungen von unterlaufenen Auslassungen durchgeführt worden. Sie rührt aus dem bis zu seiner im Jahre 1803 erfolgten Aufhebung reichsunmittelbaren Prämonstratenser Kloster Weissenau in Württemberg her.¹

Ausser den genannten Handschriften der R. E.² sind andere nicht bekannt; Angaben, welche auf die Existenz eines weiteren MS. schliessen lassen könnten, finden sich weder im Catalogue général des manuscrits des bibliothèques publiques des départements, noch in Schulte's Iter gallicum (Wiener Sitzungsber. LIX, S. 353 ff.), noch in Hänel's: Catalogi librorum M. Scr., qui in bibliothecis Galliae, Helvetiae, Belgiae etc. asservantur (1830), noch schliesslich in den Tabulae codicum M. Scr. in palat. bibl. Vindob. asserv. (sechs Bände 1864—1873).

Anlangend das Verhältniss der beschriebenen Handschriften, ist vor Allem zu constatiren, dass keine derselben als die Urschrift betrachtet werden könne, indem in allen Correcturen und auf Missverständnissen, unrichtiger Auffassung von Abkürzungen u. A. beruhende Lesearten vorkommen. Die Handschrift des Prager Domcapitels ist die vollständigste, weil derselben Quellenstellen eigenthümlich sind, welche in allen übrigen fehlen, insbesondere aber auch, weil die Ausführungen des Schlusscapitels über die Appellation viel reichhaltiger und eingehender fliessen, als in allen anderen. Ingleichen enthält dieselbe die richtigsten Lesearten und die wenigsten Schreibfehler, während die anderen in dieser Beziehung Manches, die Münchner sehr Vieles, zu wünschen übrig lassen.

¹ Pertz, Archiv für ältere deutsche Geschichte IX, S. 465.

² Nicht zu verwechseln mit der R. divina Wilhelm's von Auvergne († 1248) oder der R. E. des Augustin Valerius († 1606).

Am nächsten kommt — bei Festhaltung der hervorgehobenen Unterscheidungsmomente — der erstgenannten die zweite Prager Handschrift, nämlich die der fürstlich Lobkowitz'schen Bibliothek einverleibte.

Die Wiener Handschrift ist die kürzeste, lässt manche Quellenstellen vermissen, welche den übrigen gemeinsam sind; auch bringt sie an einigen Orten die Ausführungen in etwas abweichender Ordnung und fügt eine den übrigen Exemplaren fremde Auseinandersetzung über die Zulässigkeit der gewaltsamen Bekehrung Andersgläubiger ein.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die beiden Prager Handschriften und die Wiener Abschriften verschiedener Recensionen sind und sich auf keine gemeinschaftliche Urschrift zurückführen lassen. Da aber die Münchner Handschrift ein in allen anderen charakteristisches Einschießel nicht umfasst (Folio 100), ferner verschiedene Quellenstellen trotz des Vorkommens in allen übrigen MS. nicht aufnimmt und an zahlreichen Stellen Lesarten zeigt, die bald mit diesem, bald mit jenem der übrigen drei Exemplare übereinstimmen, muss nothwendigerweise gefolgert werden, dass auch sie auf Grund einer anderen Urschrift angefertigt wurde, als welcher die übrigen Manuscripte entstammen. Eine ihr eigenthümliche Verwechslung der Buchstaben b und p mag nur nebenher erwähnt werden (z. B. *publicata*, *prespiter*). Im übrigen sind Abweichungen der Handschriften unter einander untergeordneter Art; da sie in der Regel nur Wortfolge, Satzconstructions oder Synonyma betreffen, können sie zumeist unberücksichtigt bleiben. Sie finden ihre natürliche Erklärung in dem Umstande, dass (wie unten nachzuweisen) in der R. E. Lehrvorträge zu erblicken sind, die uns offenbar in verschiedenen Niederschriften erhalten blieben.

Bei einer Edition wäre somit die Handschrift des Prager Domcapitels als die vollständigste und correcteste der Ausgabe zu Grunde zu legen; die verschiedenen Lesarten wären zur Herstellung eines möglichst richtigen Textes zu benutzen und nur die sachlichen Abweichungen oder allfällige Zusätze der anderen Handschriften ersichtlich zu machen. Empfehlen würde es sich endlich, die in die R. E. aufgenommenen Quellenexcerpte durch Beifügung der entsprechenden Citate nach dem Gratianischen Decret behufs allfälliger Vergleichung zu specialisiren.

Ob es dem Verfasser dieser Zeilen gegönnt sein wird, eine auf Grund aller oben beschriebenen Handschriften genau verglichene und unter Festhaltung der hervorgehobenen Gesichtspunkte vorbereitete Abschrift der R. E. herausgeben zu können, hängt von Umständen ab, die sich einer Einflussnahme entziehen, weshalb in den nachfolgenden Ausführungen wenigstens die Resultate seiner Forschungen niedergelegt werden mögen. — Schliesslich sei es gestattet, an dieser Stelle dem Danke Ausdruck verleihen zu dürfen, welchen der Verfasser den hochwürdigen, beziehungsweise hochverehrten Directionen der Bibliothek des allergetreuesten Metropolitan-Domcapitels in Prag, der k. und k. Hofbibliothek in Wien, der königl. Hof- und Staatsbibliothek in München, der königl. Bibliothek in Bamberg, so wie der Fürst Georg Lobkowitz'schen Bibliothek in Prag für die liberalste Gestattung der Benützung der denselben anvertrauten Handschriften, sowie der löbl. Direction der Prager Universitätsbibliothek für die hierbei freundlichst bethätigte Intervention im vollsten Masse zu zollen verpflichtet ist.

I. Rhetorik und Jurisprudenz im frühen Mittelalter.¹

In Trümmer gestürzt war das weströmische Reich (476). Das festgezimmerte Gefüge staatlicher Ordnung, welches Ruhe und Sicherheit gewährt, drohenden Gefahren der Zukunft vorzubeugen trachtet und die Pflege der Wissenschaften fördert, war arg geschädigt. Die äusseren Bande des politischen Organismus verloren ihre Haltbarkeit; mit dem Verluste des Friedens ging die Grundbedingung wissenschaftlichen Strebens verloren. Noch einmal erblühten in Italien die artes liberales unter dem Ostgothenkönige Theoderich (493—526), ehe die Pflege der Wissenschaften unabwendbar verfiel. Die Kirche rang unter

¹ Für die vorstehenden Ausführungen wurden benützt: J. Bähr, *De litterarum studiis a Carolo M. revocatis* 1855; dessen Supplementband III. zur Geschichte der römischen Literatur; Ebert, *Geschichte der Literatur des Mittelalters im Abendlande* II. u. III. Bd.; Westermann, *Geschichte der römischen Beredsamkeit*; Eichhorn, *Geschichte der Künste und Wissenschaften seit deren Wiederherstellung*. Abth. 1, Bd. 2; Prantl, *Geschichte der Logik*, Bd. II; Wattenbach, *Deutschlands Geschichtsquellen*; Fitting, *Anfänge der Rechtsschule zu Bologna*.

den ungünstigsten Verhältnissen nach innerer Ordnung und Kräftigung; alle ihre Kräfte setzte sie dafür ein, der hereinbrechenden Anarchie einen festen Damm entgegenzustellen. Vergeblich waren in solchen Zeiten die Bemühungen Gregors des Grossen, den sieben freien Künsten in Rom einen neuen kräftigen Aufschwung zu geben.¹

Schwache Triebe grünten fortan an dem ehemals kräftigen Stamme; blos die Wissenszweige der Grammatik und Rhetorik fanden eifrigen Betrieb. Auch in Gallien als derjenigen Provinz des verfallenden weströmischen Reiches, in welcher das wissenschaftliche Streben am regsten sich bethätigt hatte, war unter den letzten Merovingern das Studium *artium liberalium* fast bis an die Wurzel erstorben, wie den beweglichen Klagen Gregors von Tours und Ademars von Chabannais² zu entnehmen ist. Es galt vorerst die jugendliche christliche Cultur mit stets bereitem Schilde vor dem Anprall des Islam zu schützen, ehe Karl der Grosse in dem weitausgedehnten und kräftigsten der neuen Reiche, die sich aus den Ruinen der römischen Weltherrschaft erhoben hatten, den freien Künsten eine Zufluchtsstätte bieten konnte. Rasch entwickelten sie sich unter so mächtigem Schutze und schlugen bald hier ihre Bauhütte auf. Das leuchtende Morgenroth regen wissenschaftlichen Strebens warf nun seinen verklärenden Schimmer über das weite Reich der Franken, das bis dahin dunkle Schatten bedeckten, in welche kaum ein Nachschein der früheren Geistesbildung gefallen war.

Mit der Eroberung des Reiches der Longobarden (774), die leider Alles zum Verfall und Untergang der Wissenschaft gethan, wurde der Grundstein zu dem mächtigen Bau des neuen Kaiserthums gelegt und die Grundfeste des alten Imperium, Rom, factisch den Herrschern des aufstrebenden Frankenreichs unterworfen.

Hochbedeutsam ist die Thatsache, dass inzwischen auch am Sitze des Oberhauptes der Kirche der volle Werth der Studien der Grammatik und Rhetorik erkannt worden war. Während ehemals der hochgebildete Papst Gregor der Grosse

(† 604) es bei aller Hochschätzung der *artes liberales* für unwürdig erachtete, die Worte der göttlichen Offenbarung den Regeln der Grammatik zu unterwerfen,¹ und es für unzulässig hielt, Lobgesänge des Heilands von denselben Lippen ertönen zu lassen, die Jupiters Macht verherrlichten, eröffnete ihrem ungehemmten Studium die freie Bahn ein Auftrag Eugen II. (829), kraft dessen allen Bischöfen die intensive Pflege der freien Künste durch Bestellung geeigneter Lehrer zur Pflicht gemacht wurde.² In rascher Folge hat Leo IV. (853) und Gregor VII. (1078) die Erspriesslichkeit dieser Anordnung durch neuerliche Verkündigung derselben anerkannt.³ — Allmählig erblühten neben den alten Klosterschulen an den Bischofssitzen die Domschulen, denen sich infolge eines Capitulars Lothars I. (823) in acht der hervorragendsten Städte Italiens angelegte öffentliche Bildungsstätten zugesellten, an denen Unterricht in der Grammatik, d. i. nach der damaligen Auffassung in der lateinischen Sprache, in der Beredsamkeit, Poesie und Geschichte ertheilt werden sollte.

Die schulgemässe Pflege des alten Rechtes in besonderen Anstalten war in Italien zumeist erloschen. Die Rechtsschulen zu Rom, an denen im 5. Jahrhundert selbst Angehörige Galliens ihre juridische Bildung zu holen gewohnt waren, hatte die Brandung der Völkerwanderung hinweggespült. In den Kloster- und Stiftsschulen wurde das römische Recht als Lehrgegenstand nicht aufgenommen, weil die Rechtswissenschaft nicht unter die sieben freien Künste gehörte, sondern als ein in sich geschlossener Kreis von Kenntnissen betrachtet wurde, in den man erst nach Zurücklegung der encyclopädischen Vorbildung im Trivium und Quadrivium einzutreten hätte, oder der gar nur durch längere praktische Verwendung erworben werden könne. Aber auch das Recht der *canones* fand an diesen Schulen als besonderer Unterrichtsgegenstand keine Aufnahme, was der vielgeprüfte, unstäte Lothringer, Rather, selbst wohl vertraut mit dem canonischen Rechte, als Bischof von Verona am Schlusse des 10. Jahrhunderts (er

¹ c. 13, D. 38.

² c. 12, D. 37.

³ Vgl. Friedberg, Decr. Grat.: correctores romani ad c. 12 cit.

¹ Joannes Diaconus in Vita Gregorii II, 18.

² Monachus Engolismensis.

starb 974) in seiner Schrift: ‚de contentu canonum‘ beklagt und mit Schärfe rügt.

In diesen dem Rechtsstudium so überaus ungünstigen Zeiten muss es als ein Glücksfall erscheinen, dass unter die Gegenstände des Unterrichtes in der Rhetorik und Dialektik auch der Betrieb bestimmter Materien des Rechtes gezählt wurde. Dies näher zu verfolgen, möge den nachstehenden Ausführungen vorbehalten sein, wobei jedoch des Verständnisses wegen etwas weiter zurückgegriffen werden muss.

Schon der talentvolle Gerichtspraktiker und Lehrer der Rhetorik zu Rom aus dem ersten Jahrhundert nach Christus, Quintilian, hat in seinem umfangreichen, trefflichen Lehrbuche der Redekunst: ‚libri XII. institutionum oratoriarum‘ entschieden die Nothwendigkeit der Rechtskenntniss für den Redner betont.¹ Er verwies auf die glänzenden Beispiele eines M. Cato, Scaevola, Servius Sulpicius und M. T. Cicero und brachte wiederholt die Klage vor, dass die Redegewandtheit nicht als ein Vorbereitungsmittel zur gerichtlichen Praxis betrachtet werde, was sie doch eigentlich sein sollte.

Vor ihm hatten schon die tüchtigsten griechischen Meister den Redestoff in drei Classen eingetheilt, in das genus demonstrativum, deliberativum und iudiciale.² Die natürliche Arbeitheilung brachte es mit sich, dass einzelne Lehrer der Rhetorik sich auf die gerichtliche Gattung und die Erfindung in derselben beschränkten,³ wie denn nach Ansicht Mancher der Rechtsstreit zur Entwicklung dieser Kunst den Anlass geboten haben soll.⁴

In der Literatur entstanden zahlreiche ausführlichere Schriften über die einzelnen Bestandtheile des genus iudiciale,⁵ und beim praktischen Theile des Unterrichtes in der Rhetorik wurden neben den suasoriae vornehmlich die controversiae gepflegt, Redebungen, welche dem weiten Gebiete der gerichtlichen Verhandlungen entnommen und schon deshalb schwieriger waren, aber als wirksames Mittel zur Schärfung des Geistes und als Vorschule für die künftige Praxis dienen.

Seit den Antoninen bis zum Untergange des weströmischen Reiches (117—476) blieb die Beredtsamkeit an der Schule in

¹ XII, c. 3. ² III, c. 4. c. 11 ff. ³ III, c. 1. ⁴ III, c. 2.

⁵ IV, proöm. Quintilian erörtert in l. IV. u. V. den ordo judicialium causarum et quae probationum sit fides.

Verbindung mit der hauptsächlich in Rom gelehrten Jurisprudenz. Doch artete die Gerichtspraxis leider in arglistige Rabulistik aus und kam in die Hände erbärmlicher Gesellen, deren Charakterlosigkeit zu schildern ein Zeitgenosse, Ammianus Marcellinus, kaum genug Worte findet.

Seit der Verbreitung des Christenthums hatten überall, wo bereits antike Lehreinrichtungen bestanden oder zahlreiche neue Bildungsstätten gegründet wurden, zum mindesten die artes der Grammatik, Rhetorik und Dialektik Aufnahme gefunden. Das gesammte von der Cultur des Mittelalters berührte Abendland wurde durch die Fachautoren der spätrömischen Periode geschult. Doch besass die Zeit, während welcher aus den Trümmern des römischen Weltstaates neue Reiche sich erhoben und die durcheinanderwogenden Cultur- und Barbarenvölkerschaften sich zu neuen Völkern umgestalteten, nicht mehr die Kraft, die geistigen Errungenschaften verwichener Tage fortzuentwickeln. Sie musste sich bescheiden, karge Auszüge aus den älteren Arbeiten häufig missverstanden der Nachwelt zu überliefern, damit aber freilich nicht selten auch Reste verloren gegangener literarischer Schätze zu retten. Die kurze Uebersicht der artes liberales, welche der Afrikaner, Advocat Marcianus Capella (um 470) unter dem den zwei ersten Büchern vorgesetzten Titel: ‚de nuptiis philologiae et Mercurii‘ aus älteren Schriftstellern geschaffen hatte, wurde als die beste Grundlage zur Unterweisung in den christlichen Schulen verwendet und als Inbegriff gelehrten Wissens angesehen, wie schon Gregor von Tours im letzten Jahrzehnt des 6. Jahrhunderts¹ bestätigt. Schätzbare Kenntnisse, die schönsten Lobsprüche auf die Wissenschaften und viele vortreffliche Urtheile der Alten über die freien Künste sind hier zu einem harmonischen Ganzen vereint; trotzdem aber ist das Werk als Lehrbuch nicht am Platze gewesen. — Diesem Zwecke entsprachen eher die encyclopädischen Arbeiten des als Staatsmann und Gelehrter gleich einflussreichen Cassiodorus († 570) in Italien: ‚Institutiones divinarum et saecularium litterarum‘ und des durch ausserordentliche Gelehrsamkeit hervorragenden Bischofs Isidor von Sevilla († 636): ‚Origines oder Etymologiae‘, ein Realwörterbuch des

¹ Hist. Franc. lib. X.

gesamten menschlichen Wissens. Sie haben den bedeutendsten Einfluss auf die allgemeine Bildung und Literatur des Mittelalters, insbesondere aber auch auf den Schulbetrieb genommen. Ihnen blieb der von den Stoikern und Römern aufgestellte Unterschied zwischen Dialektik und Rhetorik massgebend: ‚dialectica et rhetorica est quod in manu hominis pugnus astrictus et palma distensa; . . . illa verba contrahens, ista distendens . . ., illa ad scholas nonnumquam venit, ista iugiter procedit in forum.¹

Längst hatte man aufgehört, aus den ausführlichen Werken der Alten Belehrung zu holen. Man beschränkte sich auf das Studium der vorgenannten kargen Auszüge und Compilationen aus Fachschriften, die weit eher als Einleitungen in diese Wissenschaften, denn als Lehrbücher derselben betrachtet werden sollten. Das ursprünglich auch durch päpstliche Verbote gepflegte Vorurtheil gegen alle heidnische Gelehrsamkeit, der Verlust zahlreicher Handschriften in den Stürmen der Zeit, die kein Ende nehmen wollten, endlich der Umstand, dass nur in halbbarbarischer Sprache verfasste Schriften dem Verständnisse zugänglich blieben, verschuldeten die erwähnte bedauerliche Erscheinung.

Cassiodors Rhetorik hat unverkennbar die Verwendung derselben im Gerichtssaale vor Augen. Schon in der Einleitung zu den institutiones saecularium litterarum kennzeichnet er die Rhetorik als eine Kunst, welche: maxime in civilibus quaestionibus überaus nothwendig sei und werthgeschätzt werde (S. 520). Bei Behandlung derselben rath er, gleich im Eingange der Ansprache an den Richter dessen Mitgefühl zu erwecken und den Vortrag so einzurichten, ut iudex intelligat, meminerit, credat. Bei der Beweisführung sei auf die Person, den Ort, die Zeit, die Mittel und die Gelegenheit zu achten, wobei der Wink gegeben wird: ‚si agimus, nostra confirmanda sunt prius, tum ea, quae nostris opponuntur, refutanda‘. Der Schluss der Ausführungen vor Gericht soll passender Weise den Kern der Sache dem Richter vor Augen rücken (S. 526, 527). Nach Bemerkungen solcher Art wird von Cassiodor mit Recht darauf hin-

¹ Cassiodori Opera edit. Genevae 1650. S. 524, 533; Isidori Origines II, c. 23, S. 18; edit. Colon. Agr. 1617.

gewiesen, dass die Rhetorica, ut fert communis fere omnium opinio, est bene dicendi scientia in civilibus negotiis. Ingleichen wird von ihm hervorgehoben, dass bei Festhaltung der oben berührten drei Arten der Gegenstände der Rhetorik die causae iudiciales zerfallen: in accusationem et defensionem, petitionem et negationem (S. 528). Als das Wesen der den Richter beschäftigenden Rechtssache (negotium) wird bezeichnet: ‚factum dictumque personae, propter quod in iudicium vocatur . . . et reus statuitur‘ (S. 562). Unter Anschluss an Cicero wird dann näher ausgeführt, dass hierbei nicht blos Thathandlung und Person, sondern auch das Motiv, der Ort des Vorfalles, die Zeit und Art desselben u. Aehn. entscheidend seien. Im weiteren Verlaufe der Erörterungen wird der Schwierigkeiten gedacht, welche bei der Erwägung der Tragweite von urkundlichen Erklärungen, insbesondere bei einem Widerstreit des Wortlautes und Sinnes derselben entstehen, ferner solcher, die aus Antinomien erwachsen. Schliesslich wird eingehend auch der Vorgang vor Gericht bei Strafsachen unter Berücksichtigung der sich etwa ergebenden Zwischenfälle in Betracht gezogen (S. 529 ff., 561 ff.). Die Erörterungen über Rhetorik enden damit, dass an die Verschiedenheit der Aufgabe erinnert wird, die einerseits dem Dialektiker, andererseits dem rhetor iuris peritusque gestellt wird; der Kern des Unterschiedes besteht darin, dass der erstere die Gründe seiner Beweisführung allgemeinen Gesichtspunkten und Erwägungen entnehme, während der letztere stets den besonderen Fall sich vor Augen halten und bei seinen Deductionen die denselben individualisirenden Merkmale berücksichtigen müsse (S. 556, 566).

Bei Abgang besonderer Pflegestätten des Rechtsstudiums führte das praktische Bedürfniss dazu, dass der juristische Unterricht an den Betrieb der artes liberales geknüpft wurde. Stellte doch schon Cassiodor selbst um 534, als er noch die Staatsgeschäfte leitete, in einer über Auftrag und im Namen des Ostgothenkönigs Athalaricus an den römischen Senat erlassenen Verordnung¹ den orator et iuris expositor an den Schulen der freien Künste in unmittelbare Verbindung. Mit schwungvollen Worten rühmt er, wie folgt, deren Verdienste:

¹ Variarum lib. IX, 21, cit. opera S. 317.

„per quos et honesti mores proveniunt et palatio nostro facunda nutriuntur ingenia“, nachdem er bezeichnenderweise die Constatirung der Thatsache vorausgeschickt hatte: hinc (ab eloquentia) oratorum pugna civilis iuris classicum canit. Wenige Jahrzehnte später sang der merovingische Hofpoët Venantius Fortunatus, dem ausser dem Lorbeer des Dichters auch der Krummstab des Kirchenfürsten zu theil wurde, bald nach seinem Eintreffen in Gallien (565) von den in der italienischen Heimat geschöpften Kenntnissen:

Parvula grammaticae lambens refluxamina guttae,
Rhetorica exiguum praelibans gurgitis haustum,
Cote ex iuridica, cui vix rubigo recessit,
Quae prius addidici, dediscens.¹

In ähnlichen Versen feierte der treffliche Lehrmeister Karls des Grossen und Vorstand seiner Hofschule (781), Alcuin, die vielseitige Lehrthätigkeit, welche einst Aelbert als Magister an der weitberühmten Domschule zu York entfaltet hatte:

His dans grammaticae rationis gnaviter artes,
Illis rhetoricae infundens refluxamina linguae,
Illos iuridica curavit cote polire.

Doch dürfte, wie schon Giesebrecht in seinem Programm: „De litterarum studiis apud Italos etc.“ S. 7 angemerkt hat, Alcuin hierbei vielleicht mehr auf die Nachbildung der Verse Fortunat's und seine eigenen Reformpläne als auf eine der Sachlage entsprechende Darstellung der Einrichtungen an der Yorker Schule bedacht gewesen sein.

Neben dem Zeugnisse Fortunat's erhärten aber auch noch andere die im Süden des Abendlandes herrschende Uebung, der Behandlung von Rechtssachen innerhalb des Trivium eine passende Stelle anzuweisen. So wird in der Lebensbeschreibung des nachmaligen Vorstehers der wohlbekanntesten Klosterschule zu Bec in der Normandie, Lanfrancus († 1089), über die Bildungsanstalten seiner Heimat Pavia berichtet: „eruditus est in scholis liberalium artium et legum saecularium ad morem suae patriae.“²

¹ Bibl. max. patrum veter. X, S. 597.

² Savigny, Geschichte des römischen Rechtes im Mittelalter I, 466.

Auf eine lange Uebung deutet offenbar der Umstand, dass schon der Kenner longobardischen Rechtes und Pfalzrichter Sigefridus (vor 1014) bei Erörterung rechtlicher Gegenstände sein Rüstzeug der Rhetorik entlehnte und deshalb den Einwand über sich ergehen lassen musste: „magis credere debemus romanae legis auctoritati, quam rhetoricae.“¹

Auch in Ravenna war der Rechtsunterricht mit der Rhetorik verknüpft, wie der Schrift des Petrus Damianus († 1072): „de parentelae gradibus“ zu entnehmen ist. Bei Bekämpfung der von Männern der dortigen Rechtspraxis vertheidigten Anschauung, als seien bei dem canonischen Ehehindernisse der Verwandtschaft die Grade nach römischer Art zu zählen, hatte Damianus die Gewandtheit seiner Gegner kennen gelernt: in ratio nando, assumendo, colligendo multimoda cavillationum argumenta componere.²

Für Frankreich sind gleichfalls gewichtige Zeugnisse zu Gebote, aus denen auf die Verbindung des rhetorisch-dialektischen Unterrichtes mit der Unterweisung im Rechte geschlossen werden muss. Kein allzugrosses Gewicht soll darauf gelegt werden, dass in alten französischen Handschriften des Breviarium Alaricianum in Glossen weit zurückgehender Provenienz Citate aus Classikern verwerthet werden, deren Werke während des frühen Mittelalters beim grammatischen Unterricht erklärt zu werden pflegten.³ Aber die reichhaltigste Quelle der Culturgeschichte jener Jahrhunderte, die Vitae Sanctorum, erwähnen des gleichzeitigen Betriebes des Studiums der Grammatik und Theodosianischer Gesetze an der Kathedralschule zu Clermont gegen das Ende des 7. Jahrhunderts, sowie der römisch-rechtlichen Kenntnisse, mit denen schon der Vater des heil. Odo von Clugny (930) ausgestattet war.⁴

Unter der Leitung des Scholasticus Lanfrancus wurde an der Klosterschule zu Bec (1043) für die gleichmässige Ausbildung der Schüler in dem für den kirchlichen Beruf und für die Behandlung weltlicher Handel erforderlichen Wissen Sorge

¹ Merkel, Geschichte des Longobardenrechtes S. 53, Note 14.

² Savigny, l. cit. IV, S. 2; Conrat, Geschichte und Quellen des römischen Rechtes I, S. 601 ff.

³ Savigny, loc. cit. II, S. 58.

⁴ Mabillon, Acta ord. Bened. III, S. 79; VII, S. 152.

Sitzungsb. d. phil.-hist. Cl. CXXV. Bd. S. Abh.

getragen, da bestätigt wird, dass: de schola Becensi eloquentes in divinis et saecularibus sophistae processerunt.¹ Den besten Beweis über das Fortleben dieser Methode beim Unterrichte an der dortigen Schule bietet ihr ruhmvoller Schüler Ivo von Chartres († 1117), dem die römischen Rechtsquellen wohl bekannt waren.² Aehnliches gilt von der Schule zu Poitiers.³

Von den zu Toul gebildeten Jüngern wird vor 1054 gemeldet: decurso artium trivio . . . et forenses controversias acuto et vivaci oculo mentis deprehensas expediebant seu removebant sedulo,⁴ wornach offenbar die Behandlung rechtlicher Gegenstände mit der Dialektik in Verbindung gebracht war.⁵ Ein Zeugniß für die Erfolge dieser Lehranstalt bildet die Mittheilung: ex tulensi clero quidam litteris apprime eruditus omnique mundana sapientia doctus erat.⁶ Im Hinblick auf diese bestimmten Nachrichten darf auch die Mittheilung als glaubwürdig erscheinen, dass in Toul die Grafen von Anjou bereits im 10. Jahrhundert Unterricht im Rechte genossen haben.⁷

Die günstigen Ergebnisse, welche die Schuleinrichtungen Italiens und Frankreichs in Sachen des Rechtsunterrichtes aufzuweisen hatten, bewogen gewiss den classisch gebildeten Hofcaplan Heinrichs III., Wipo, in einem Lobgedichte auf geschickte und anmuthige Art seinen König aufzumuntern, die Grossen des Reiches zu verhalten, dass sie ihre Söhne nicht bloß in den Anfangsgründen der Wissenschaften (litterulae), sondern auch im Rechte ausbilden lassen.⁸

Blickt man zurück, so dürfte es nicht gewagt erscheinen, das Wirken Alcuins mit den oben berührten Schuleinrichtungen im Frankenreiche in Verbindung zu bringen. Wenigstens lässt

¹ Ordericus Vitalis, Script. rer. gall. XI, S. 242.

² Ivonis Epistolae bei Conrat, Geschichte und Literatur des römischen Rechtes im Mittelalter, Bd. I, S. 386 ff.; dann das ihm zugeschriebene decretum lib. 16.

³ Fitting, Heimat des Brachylogus, S. 26.

⁴ Mabillon, loc. cit. IX, S. 55. ⁵ Savigny I, S. 465.

⁶ D'Achery, Spicilegium I, S. 441.

⁷ Eichhorn, Geschichte der Künste und Wissenschaften, Abth. I, Bd. II, S. 148, Note g.

⁸ Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen, S. 278, Anm. 3.

die in Form eines Dialogs zwischen Karl dem Grossen und seinem Lehrmeister verfasste *Disputatio de rhetorica*, offenbar unter dem Einflusse des Cassiodor'schen Vorbildes, die stete Bezugnahme der Rhetorik auf das *iudicium*, die *causae civiles* und die *negotia saecularia* erkennen.¹

Unter solchen Einflüssen standen zwei der polemischen Literatur angehörende Flugschriften, welche die lebhaft erwoogene Streitfrage der Rechtmässigkeit der Wahl des Formosus zum Papste um das Jahr 910 hervorgerufen hatte. Es sind dies des Auxilius libelli in defensionem ordinationis papae Formosi und des Italieners Eugenius Vulgarius Streitschrift: *Super causa et negotio Formosi papae*,² beide als *Zwiegespräch* zwischen einem Ankläger, infensor, und einem Vertheidiger, defensor, verfasst, wobei vorzüglich in der letzteren mit allen dialektischen Künsten ausgeführt wird, Formosus habe zwar *illicite*, aber trotzdem *iure* den päpstlichen Stuhl bestiegen, weil es das öffentliche Wohl erheischte. Bemerkenswerth ist die insbesondere in der Schrift des Auxilius häufig vorkommende Berufung auf Synodalschlüsse und päpstliche Anordnungen. Beide Schriften bezeugen die dialektisch-canonistische Schulung ihrer Verfasser.

Der interessanteste Beweis für die enge Verknüpfung rhetorischen und juristischen Unterrichts lässt sich dem Wörterbuche des Grammatikers Papias um 1060 entnehmen. Die bisher üblichen waren aus den Kirchenvätern gezogene Glossarien, welche viele halblateinische Worte im Umlaufe erhielten. Gestützt auf ältere Vorarbeiten³ und mehr als zehnjährige Studien machte Papias, nach Mittheilungen der Vorrede seines Werkes, den Versuch, ein möglichst umfassendes Wörterbuch zu liefern. Er bezeichnet in demselben⁴ die Rhetorik mit den Worten Cassiodors⁵ als: *ratio dicendi et iuris peritorum, quae maxime in civilibus quaestionibus necessaria est, . . . bene dicendi scientia in civilibus quaestionibus ad persuadendum iusta*. Getreu dieser Auffassung behandelt er in seinem *Elementarium doctrinae eru-*

¹ *Rhetores minores latini* edit. Halm, S. 533.

² Mabillon, *Vetera analecta*. Paris 1723. S. 39 und 28.

³ Insbes. den *liber glossarum episc. Ansileubi*(?); vgl. Götz, *Abhandl. der sächs. Akademie XIII*, S. 213, 248.

⁴ Fol. 149, edit. incunab. ⁵ *Opera cit. edit.*, S. 519.

dimentum, das ihm den Ehrennamen eines Vocabulista eintrug, die wichtigsten Rechtsbegriffe und Rechtseinrichtungen mit grösserer oder geringerer Ausführlichkeit. Dies war wohl der Grund, warum Huguccio, der grosse Canonist und Schöpfer der umfassenden Summa zum Decret, an der Neige des 12. Jahrhunderts in seinem liber derivationum nicht selten aus Papias' Arbeit schöpfte.¹

Die dunkle Erinnerung an den Zusammenhang, in welchem das Studium der freien Künste und des Rechtes ehemals in Italien stand, tritt uns in der Erzählung des anekdotenreichen Glossators Odofredus entgegen, dass Irnerius Lehrer der freien Künste gewesen, bevor er seinen Fleiss und sein Talent dem römischen Rechte zuwandte,² nicht minder in der Mittheilung des Canonisten Henricus Hostiensis, der in seiner ‚Summa aurea in librum Extra‘ ausführt, dass propter hoc verbum ‚as‘ venit Bononiense studium civile,³ wornach also grammatische Forschungen zum Studium der römischen Rechtsbücher geführt hätten.

Neben diesen Mythen finden sich ferner glaubwürdige Zeugnisse, welche bestätigen, dass der Betrieb der artes liberales in Italien seine ununterbrochene Verbindung mit juristischen Materien bewahrt hat. An den kraftvoll aufstrebenden Hochschulen der Lombardei wird neben dem Rechtsstudium die demselben nahestehende Dialektik gepflegt, wie der Nachricht eines um das Jahr 1180 in Pavia studirenden jungen Mannes zu entnehmen ist: se studio legum et dialecticae adhaerere.⁴ Zu Bologna hat aber noch zu Anfang des 13. Jahrhunderts Buoncampagno von Florenz, aus dessen gewandter Feder eifrig nicht immer geschmackvolle Schriften über das Notariatswesen und die ars dictandi geflossen sind, in einem seiner Hauptwerke, genannt Rhetorica novissima, diese Kunst als die imperatrix artium liberalium et juris utriusque alumna gefeiert. Inzwischen war dort die selbstständige Pflege des Rechtes⁵ an der rasch erblühten und berühmt gewordenen Hochschule zu über-

¹ Prantl, Geschichte der Logik II, S. 125, Anm. 87.

² Savigny, loc. cit. IV, S. 18. ³ de testamentis; fol. 71 edit. incunab.

⁴ Wattenbach, Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen Bd. XIV, S. 37.

⁵ Placentin und Azo fordern von Rechtsjüngern ein: dediscere artes liberales (Fitting, Jur. Schriften d. f. Mittelalters, S. 218).

wiegendem Ansehen gelangt. Mit Unmuth erkannten die Vertreter der Rhetorik den wachsenden Zulauf der Studenten zum Studium der Rechtswissenschaft, denn in giftigen Ausfällen tritt Buoncampagno den Magistern des Rechtes entgegen. In einem ‚De invectivis contra glossatores‘ überschriebenen Abschnitte der obenerwähnten Schrift unterstellt er denselben ein wenig schmeichelhaftes Vorgehen, indem er ihnen voller Hohn vorwirft, sie bemühten sich, das Blut der reifsten Rebe in bittere Olivenhefe zu verwandeln und diese für Balsam auszugeben; ihr Streben sei, dass der klare Sinn gesetzlicher Vorschriften verdunkelt und das hellste Licht in tiefster Finsterniss verborgen werde.¹

Der Kampf zwischen den Vertretern der Rhetorik und den Lehrern des Rechtes wurde nach kurzem Ringen zu Gunsten der Letzteren entschieden. In der Pflege der ars dictandi fanden die Besiegten einen Ersatz für die erlittene Einbusse ihres Lehrbereiches und durch Vermittlung der dictamina den Weg zur ars notariatus, einem in Italien rasch aufblühenden Zweige der Rechtsanwendung.

In Frankreich erhielt sich dagegen die Verbindung zwischen dem Studium der freien Künste und des Rechtes länger. Wenigstens bestätigt die Vorrede einer Zusammenstellung der Privilegien der erzbischöflichen Curie zu Rheims (1269), dass dort: nobilibus praeclarum scholaribus vigeat studium, nobilibusque legum professoribus ibidem regentibus etiam decoratum.²

Allmählig verblasste die Erinnerung an den Zusammenhang des gemeinsamen wissenschaftlichen Betriebes beider Gebiete und hinterliess der einstmals herrschende Zustand nur darin eine Spur, dass noch im 15. Jahrhundert an einzelnen Universitäten Deutschlands der Institutionista zugleich die Professur der Rhetorik zu versehen hatte.³

Leicht zu ermassen ist, dass das Bedürfniss nach Rechtsunterricht an Kloster- und Domschulen des 12. Jahrhunderts vornehmlich in dem Zeitpunkte mächtiger sich regen musste, in

¹ Rockinger, Die ars dictandi in Italien 1861, S. 104; dessen Quellen zur bairischen Geschichte, Bd. IX, Abth. I, S. 143, 148.

² Collection des documents inédits sur l'histoire de France I, S. 7.

³ Stintzing, Ulrich Zasius, S. 39, 206.

welchem durch Gratian's Arbeit die zahlreichen, meist localen Decretalensammlungen der früheren Tage in den Hintergrund gedrängt wurden und in dem Decret nicht bloß ein Sammelwerk von Satzungen, sondern auch ein Grundriss kirchlicher Rechtswissenschaft geschaffen war.

Als ein dankenswerthes Lehrmittel musste damals ein Werk begrüßt werden, welches Rhetorik und kirchenrechtlichen Stoff zu verknüpfen bestrebt war — eine Rhetorica ecclesiastica.

II. Verhältniss der canonistischen Rechtswissenschaft des 12. Jahrhunderts zur Theologie und zum römischen Processrechte.

Der ernste Klageruf Rather's über die Vernachlässigung der Kenntniss kirchlicher Satzungen gegenüber der Pflege des weltlichen Rechtes, wofür er nur in der grösseren Sorge der Menschen um ihre Habe als um ihr Seelenheil den Erklärungsgrund erblickt,¹ wurde nicht lange nach seinem Hinscheiden (974) der verdienten Beachtung gewürdigt. Die sacri canones, die Sätze kirchlicher Disciplin kamen als ein Gegenstand der Lehre an den Capitelschulen, freilich nur als ein Zweig des theologischen Studiums, in Aufnahme.² Dem entsprechend hat eine sehr alte Summe zum Decret der Behandlung der päpstlichen Decretalen und Concilschlüsse einen hervorragenden Platz unter den 'übrigen theologischen Disciplinen' angewiesen.³

Mit dem Erscheinen des Decretes wurde die Abzweigung des canonischen Rechtes, der bisher sogenannten 'theologia practica vel reatrix',⁴ von der Theologie im Allgemeinen veranlasst. Der älteste Summist des Decretes, Paucapalea, steht mit seinem Werke an der Grenze beider Gebiete; um die Anknüpfung an das Bibelstudium zu gewinnen, widmete er einen namhaften Theil seiner Arbeit der ausführlichen Wieder-

¹ Vgl. dessen Schrift: De contentu canonum in D'Achery Spicilegium II, S. 188.

² Schulte, Quellen u. Literatur I, S. 31. Specht, Geschichte des Unterrichtswesens in Deutschland, S. 64.

³ Maassen, Paucapalea, S. 503. ⁴ Schulte, Lehrbuch, S. 32.

gabe der biblischen Ereignisse, die entweder im Decret direct berührt werden oder als Beispiele benützt werden können, wobei er zumeist den Wortlaut der Bibel anführt.¹ Hievon abgesehen sind jedoch seine Ausführungen keineswegs mit theologischen Erörterungen durchtränkt, vielmehr streng juristischen Charakters, der insbesondere bei der Erörterung von Fragen hervortritt, denen im Decret nur eine unklare und verschwommene Behandlung zu Theil geworden war.²

Beide Richtungen, die theologische und juristische, vereinigte Rolandus, als er vor 1159 zu Bologna seine wissenschaftliche Thätigkeit einerseits durch Verfassung des Stroma zum Decret und andererseits durch Vorträge über Gottesgelehrtheit entfaltete.³

Rufinus, der nächst jüngere Summist (vor 1159), hat seinen Blick vornehmlich auf das Juristische gerichtet, trotz alledem aber den Zusammenhang zwischen theologischem und canonistischem Wissen hervorgekehrt, indem er insbesondere betont, dass das Verständniss des tractatus de consecratione gründliche theologische Kenntnisse zur Voraussetzung habe.⁴

Sein Schüler Stephan von Tournay († 1203), der die Summe des Meisters zu ergänzen und zu vervollständigen bestrebt war, will, den Ausführungen des Decretes folgend, dem Theologen und den kirchlichen Amtsträgern eine Darstellung des canonischen Rechtes geben, aber auch dasjenige bieten, was ihnen aus dem weltlichen Rechte zu wissen nöthig sei. Er ist sich dessen bewusst, dass hierüber Theologen und Legisten 'die Nase rümpfen werden', lässt sich aber trotzdem in umfangreiche civilistische und theologische Auseinandersetzungen ein.⁵ Bei Erörterung des tractatus de consecratione überwiegt sogar das letztere Element, indem auf theologische Streitfragen und auf die Ansichten der bedeutendsten Theologen eingegangen wird (S. 265, 273). Texteskritik, selbstständige Auf-

¹ Maassen, loc. cit. S. 452; Schulte, Quellen u. Literatur I, S. 113; dessen Ausgabe der Summa S. XI, XXI.

² Vgl. S. 114, cit. edit.

³ Maassen, loc. cit. S. 452, 454, Anm. 9a; Thaner edit. S. XXIII.

⁴ Schulte, Quellen u. Literatur I, S. 126, 249. Summa Steph. Torn. S. XX.

⁵ Schulte, Die Summe des Steph. Torn. 1891, S. IX, XV; 167, 177, 224; 39.

fassung gegenüber Gratian's dicta, sowie Berücksichtigung der *vigens ecclesiae praxis* zeichnen seine Summe vortheilhaft aus. Der Arbeit des Ioannes Faventinus braucht nicht insbesondere gedacht zu werden, da dieselbe (um 1171) in einer Combination der beiden letzterwähnten besteht und sogar als solche selbst in Handschriften gekennzeichnet wird.¹

Der Verfasser des ersten Versuches eines auch auf der letztgenannten Summe basirenden Lehrbuches nach dem System des Decretes, Sicardus von Cremona († 1215), grenzt bereits das Gebiet, des Rechtes gegenüber theologischen Erörterungen strenge ab, indem er anlässlich seiner Bemerkungen über den tractatus de consecratione² ausdrücklich erklärt, theologische Fragen den Fachmännern überlassen zu wollen.³

Aus dem Vorangeschickten ist ersichtlich, dass die Scheidung der Theologie und canonistischen Jurisprudenz rücksichtlich der persönlichen Vertretung beider Disciplinen bereits vollends eingetreten war. Aber auch dem Gegenstande nach, in Rücksicht beider Wissensgebiete selbst, vollzog sie sich rasch, da alle dogmatischen, pastoralen und liturgischen Elemente ausgeschieden werden mussten, falls die Rechtssätze der canones zur Anwendung im praktischen Rechtsleben möglichst geeignet gemacht werden sollten. Die stiefmütterliche Behandlung des tractatus de poenitentia bei Paucapalea,⁴ dessen völliges Uebergehen in den Arbeiten des Stephan von Tournay⁵ und Sicardus,⁶ endlich auch bei Huguccio bieten einen schlagenden Beleg dafür, dass die Summisten des Decretes in das Bereich der Pastoraltheologie nicht herübergreifen wollten.⁷ In eine spätere Zeit fällt die an den genannten Tractat anknüpfende Literatur der Summae confessorum als ein besonderer Zweig der literarischen Thätigkeit der Canonisten; nur die Behandlungsart derselben zeigt juristische Formen, der Inhalt ihrer Ausführungen jedoch fällt der Pastoraltheologie anheim. Durch Robertus Flamesburiensis und Petrus de St. Victore waren hier

¹ Schulte, Rechtshandschriften von Göttweig etc., S. 578; Tanon in der Nouvelle revue historique de droit français et étranger XII, S. 830.

² D. 2. ³ Schulte, Beiträge zur Lit. des Decr. I, S. 352.

⁴ S. 132 edit. ⁵ S. 247 edit.

⁶ Schulte, Beiträge etc. I, S. 352.

⁷ Maassen, Beiträge etc., S. 26, Anm. 3.

die Pfade gewiesen worden, die sodann Raimund de Pennaforte erfolgreich beschritt.¹

Der Rechtslehre nach dem Decret fiel unbestrittenermassen eine doppelte Aufgabe zu. Vor Allem waren die canones von der Theologie loszulösen und sodann der von allem theologischen Beiwerk losgeschälte Rechtsstoff mit dem geltenden Weltrechte insoweit zu verbinden und zu verweben, als in den kirchlichen Satzungen überhaupt nichts oder nichts Anderes bestimmt war, trotzdem das Bedürfniss positiver Normirung vorlag. Erst nach Erreichung dieser beiden Ziele konnten die Canonisten den Anspruch erheben, als auctores practici zu gelten und in der That den Nutzen zu gewähren, den Johann von Faënze im Vorworte seiner Summa den Lesern in Aussicht stellt, nämlich sich damit vertraut zu machen, wie kirchliche Rechtsangelegenheiten nach canonischer Satzung zu verhandeln (*negotia tractare*) und zu entscheiden seien, oder wie es in einer Umarbeitung der Summa des Rufinus ausgedrückt wird: *negotia, quae submergunt, legitime decidere . . . , pullulantia negotia canonicè terminare*.²

Das Streben, römisch-rechtliche Vorschriften mit Anordnungen der canones zu verknüpfen, hat schon Gratian erfüllt und fand bei den Decretisten lebhaften Anklang.

Gestützt auf die Anerkennung seitens des päpstlichen Stuhles als der höchsten Autorität in der Kirche war bereits im 7. Jahrhundert das römische Verfahren den geistlichen Gerichten bekannt, seit nämlich der vormalige praetor oder praefectus urbanus als Papst Gregor der Grosse in der Instruction eines von ihm delegirten Richters sich in allen wesentlichen Punkten an das Vorbild des spätrömischen Processes anlehnte.³ Durch Jahrhunderte wurden seither⁴ Rechtssachen vor dem geistlichen Gerichtsstande in römischen Processformen geführt; grossen Einfluss übten hierauf Hincmar von Rheims und die

¹ Schulte, Roberti Flamesburiensis summa; Prager canonistische Handschriften Nr. 127; Quellen u. Literatur I, S. 208 ff.; II, S. 523.

² Schulte, Rechtshandschriften Göttweigs, S. 584; Quellen u. Literatur I, S. 247; Tanon, loc. cit. XIII, S. 682.

³ c. 7, C. 2, qu. 1.

⁴ z. B. 867, vgl. Mansi Concilia XV, 318.

Pseudo-Isidorischen Decretalen,¹ nachdem der Kampf um die Gerichtsbarkeit in Sachen der Cleriker auch im Frankenreiche zu Gunsten der Kirche entschieden worden war.² Wie liesse sich sonst der ernste Vorwurf erklären, den St. Bernhard gegen den Papst Eugen III. (1145—1153) erhob, dass die Gerichtssäle der römischen Curie täglich von den Gesetzen Justinians wiederhallen, von den Satzungen des Herrn aber dort keine Erwähnung geschehe.³

Der Schöpfer des Decretes hat bei Behandlung der dem gerichtlichen Verfahren gewidmeten Abschnitte C. 2—6, 11, 22 im Wesentlichen eine Combination Pseudo-Isidorischer Decretalen mit römisch-rechtlichen Vorschriften vorgenommen.⁴ Insbesondere hat er seine Bemerkungen über den Unterschied zwischen Anklage, Praevarication und Tergiversation,⁵ die Ausführungen über Appellation,⁶ die Anweisung betreffs der Form der Klageschrift,⁷ die Angaben über die Dauer der Fristen und die Erwähnung des Unterschiedes zwischen den exceptiones dilatoriae und peremptoriae,⁸ die Aufzählung der postulare prohibiti,⁹ die zahlreichen Erörterungen über die Eigenschaften der Zeugen¹⁰ dem reichen Born des römischen Rechtes entlehnt.

Ganz richtig hat eine alte, der von Paucapalea verfassten nahe verwandte Summa zum Decret¹¹ das hierbei obwaltende Verhältniss gekennzeichnet, wenn sie von einem Herübernehmen römisch-rechtlicher Processvorschriften in die kirchlichen Gerichte spricht (ordine placitandi ex legibus translato).

Die ältesten Bearbeiter des Decretes suchen die umfassende Berücksichtigung des römischen Processrechtes dadurch zu erklären, dass, wie sie meinen, die Vorschriften über das Verfahren nach weltlichem und geistlichem Rechte derselben

Wurzel, nämlich der heil. Schrift entsprossen seien. Dies behauptet Paucapalea geradezu im Vorworte seiner Summa,¹ und Stephan von Tournay pflichtet ihm an gleicher Stelle seiner Arbeit² im Wesentlichen bei, wenn er auch nebstbei der recht-schaffenden Thätigkeit der alten Concilien gedenkt. Dagegen verkennt sein mit dem römischen Rechte wohlvertrauter Lehrer Rufinus keineswegs, dass alle einschlägigen Bestimmungen des kirchlichen Gerichtsverfahrens ‚spectant ad actiones‘, und dass alle Processeinrichtungen im römischen Rechte (in legibus) ihre vollständige und entsprechende Regelung gefunden haben, woran er die Bemerkung knüpft: canones amplectuntur ea, quae in legibus continentur, nisi sint ipsis contraria. Mit dieser Einschränkung hängt es zusammen, dass er dem Magister Gratian insbesondere auch das Verdienst zuschreibt, dargethan zu haben: quomodo de canonibus . . . iudicia sunt inchoanda, ventilanda et terminanda.³

Die Erinnerung an das hier gekennzeichnete Verhältniss des canonischen Processes zum spätrömischen war bis ins folgende Jahrhundert nicht erloschen. Preist doch Buoncampagno in seiner Rhetorica novissima⁴ die leges als die Stütze des kirchlichen Gerichtsverfahrens, ohne welche die Kirche eines sicheren Rechtsganges entbehren müsste.⁵

Die Kenntniss des römischen Rechtes darf bei keinem der vorgenannten Summisten bezweifelt werden; verschieden ist jedoch die Art der Benützung desselben in ihren Arbeiten.

Paucapalea hat es, wie den Anmerkungen der dankenswerthen Schulte'schen Edition zu entnehmen ist, verhältnissmässig stark ausgebeutet, jedoch — ohne wörtliche Citirung der einschlägigen Stellen — mit seiner eigenen Darstellung verknüpft.

Rufinus lehnte es entschieden ab, näher auf römisches Recht einzugehen. Im Eingange seiner Arbeit spricht er es unumwunden aus, dass nur die eitle Sucht, Lob zu ernten, dazu führen könne, in einer canonistischen Arbeit: magis

¹ Conrat, Gesch. d. Quell. u. Litt. des röm. Rechtes im Mittelalter, Bd. 1, S. 23, Note 4; S. 305, Note 9.

² Schom in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht IX, S. 193.

³ Kunstmann in Poezl's Krit. Vierteljahrsschrift II, S. 16.

⁴ Molitor, Gerichtsverfahren gegen Cleriker, S. 85 ff.; Schulte, Quellen u. Litteratur I, S. 103.

⁵ In f. c. 8, C. 2, qu. 3. ⁶ Ad c. 41, C. 2, qu. 6.

⁷ In f. c. 5, C. 2, qu. 8. ⁸ In f. c. 4, C. 3, qu. 3.

⁹ c. 2, C. 3, qu. 7. ¹⁰ Ad c. 3, C. 4, qu. 2 et 3.

¹¹ Nach Maassen's Mittheilung: Paucapalea, S. 503.

¹ edit. S. 1. ² edit. S. 2.

³ Schulte, Quellen u. Litteratur I, S. 246 ff.

⁴ Lib. I, De origine iuris.

⁵ Rockinger, Sitzungsber. der bair. Akademie 1861, Bd. I, S. 141.

supervacue, quam fructuose ex traditione legum disserere, denn an ein Sacrileg gemahne es, canonici tractatus longum cursum externarum legum in viis remorari. Deshalb wollte er in seinem Werke wenige der menschlichen Satzungen (humanae constitutiones) berücksichtigen, einmal — wie er bescheiden meint — seiner geringen Kenntnisse auf diesem Felde wegen, dann aber auch, weil es den Theologen zum Verderben reichen könnte, ihnen beim Studium seiner Schrift obzuliegen.¹

Im Gegensatz zu derartigen Anschauungen will Stephanus mit seiner Summa in vollem Masse denjenigen zu Hilfe kommen, welche der leges kundig seien.² Wiederholt geht er auf die Bestimmungen des römischen Rechtes ein, z. B. über peculium, capitis deminutio, condictio ob turpem causam; eine summa de infamia und eine Abhandlung über die Ersitzung nach römischem Rechte wird sogar seinen Ausführungen einverleibt. Bei Darstellung der Appellation wird auf die Unterschiede zwischen römischem und canonischem Rechte genau eingegangen. Berufungen auf die Ansichten des Bulgarus und Martinus zeigen, dass Stephanus nicht bloß mit den Bestimmungen der römischen Rechtsquellen, sondern auch mit den Lehrmeinungen der hervorragenden Legisten vertraut war.³

Endlich will auch Johannes Faventinus seine Erläuterung der Canones nicht nur darauf gründen, was er in den Commentaren seiner Vorgänger gefunden, sondern auch darauf, was er selbst von den Lehrern des Civilrechtes (a doctoribus) gehört hat.⁴

Von den späteren, für das 12. Jahrhundert in Betracht kommenden Bearbeitern des Decretes hat Sicardus die Darstellung des Processes in der C. 2 ganz auf dem römischen Rechte aufgebaut,⁵ wobei er Placentin's Summa in Codicem tüchtig auszubeuten verstand.⁶ Den Abschluss brachte Huguccio's erschöpfendste, alles ältere Interpretationsmaterial verarbeitende Summa, welche ausserdem eine selbstständige Erläuterung der Arbeit Gratian's (mit Ausnahme des c. 34 ff.,

C. 23, qu. 4 bis C. 26 einschliesslich) unter Berücksichtigung des römischen Rechtes in seinem ganzen Umfange darbot und hierin alle älteren Summen übertraf.¹

Mit Huguccio's († 1210) Leistung hatte die Bearbeitung des Decretes ihren Gipfelpunkt erreicht. Die Wechselwirkung zwischen der dem praktischen Leben bereitwilligst entgegenkommenden Rechtslehre und der Gesetzgebung begann sich bereits zu bethätigen. Das Ergebniss der Verarbeitung zahlreicher, der civilistischen Jurisprudenz entlehnten Rechtsbegriffe und Rechtssätze in der canonistischen Doctrin fängt an, sich in die Legislative umzusetzen. Seit der vormalige Rechtslehrer zu Bologna, Rolandus, als Alexander III. den päpstlichen Thron bestiegen, häuft sich das Decretalenmaterial, um den Ausbau der geistlichen Gerichtsbarkeit und des kirchlichen Processes zu beschleunigen, und drängt nothwendiger Weise das Recht des Decretes in den Hintergrund.

Ein lebhaftes Bedauern dieses Zustandes und tiefe Bitterkeit über den eingetretenen Umschwung erfüllt die Vertreter der älteren Doctrin. Kein Geringerer als Stephan von Tournay erhebt in einem an das Oberhaupt der Kirche gerichteten Schreiben dagegen seine gewichtige Stimme, indem er mit herben Worten ausführt, dass nunmehr in den Verhandlungen vor geistlichen Gerichten 'ein undurchdringlicher Wald' von Decretalen weiland des Papstes Alexander (III.) beigebracht, die alten heiligen canones aber verworfen und verschmäht würden.²

Schwerer Unmuth bricht aus Huguccio's Besprechung der von demselben Papste für zulässig erklärten Appellation vor der Streiteinlassung hervor, wenn er unter Betonung der gegentheiligen Anordnungen des älteren Rechtes mit den Worten schliesst: sed plus credo antiquo decreto et novo concilio, quam decretalibus. In der Sache übereinstimmend, in der Form milder drückt er sich an anderer Stelle aus, indem er, um seinem streng kirchlichen Standpunkte nichts zu vergeben, sich mit der Unterscheidung behilft: Alexander ibi loquitur non ut

¹ Tanon, loc. cit. XIII, S. 685.

² edit. Schulte S. XV, 167. 224.

³ edit. S. 12. 19. 79. 161. 167. 177. 181. 186. 201, 213. 216. 224. 228.

⁴ Maassen, Beiträge zur jur. Literaturgesch. des Mittelalters, S. 72, Note 1.

⁵ Schulte, Beiträge etc. I, S. 345.

⁶ Der Nachweis hierüber wird an anderer Stelle erfolgen.

¹ Maassen, Beiträge etc., S. 35; Schulte, Quellen u. Literatur I, S. 163; Tanon, loc. cit. XIII, S. 686 ff.

² Maassen, Beiträge etc., S. 35, Anm. 2.

papa, sed ut magister — offenbar eingedenk des einstigen Lehramtes des nachmaligen Oberhauptes der Kirche.¹

Vergeblich waren die lauten Klagen, machtlos der dumpfe Groll. Die rasche und üppige Entwicklung der Rechtsbeziehungen innerhalb der Kirche forderte unabweislich eine baldige und umfassende Regelung der neu entstandenen Verhältnisse, die eben nur die dem Werdegange folgende Decretalengesetzgebung zu bieten vermochte. Wohl der Kirche, dass sie in jenen Tagen so tüchtige Juristen wie Rolandus (Alexander III. 1159), Albertus (Gregor VIII. 1187) und Lotharius, den ‚pater iuris‘, (Innocenz III. 1198) mit der dreifachen Krone schmückte, insgesamt Kenner des Rechtes, die mit ihren Decretalen in gleicher Weise den Gestaltungen des praktischen Rechtslebens zu folgen, wie der Entwicklung einer geläuterten Doctrin Rechnung zu tragen wussten.

Das zur Rüste gehende 12. Jahrhundert, welches den älteren Erläuterungen des Decretes den grössten Theil ihrer Bedeutung raubte, hat selbstverständlich auch die R. E. veraltet erscheinen lassen und gar bald in tiefes Vergessen versinken gesehen.

III. Charakteristik der an das Decret anknüpfenden Literatur.

Zu Anfang des 12. Jahrhunderts hatte sich eine gewaltige Menge kirchenrechtlichen Stoffes in zahlreichen Sammlungen des mannigfaltigsten Charakters angehäuft. Die Anschaffung aller dieser Werke war dem Einzelnen der unerschwinglichen Kosten wegen versagt, die Anfertigung von Abschriften erschien abtossend und unausführbar. Die ins Unermessliche angewachsene Fülle des Stoffes war kaum zu übersehen, geschweige denn dem Gedächtnisse einzuprägen oder gar zu beherrschen. So war es denn klar geworden, dass an eine Zusammenfassung des erdrückenden Materiales in einen mässigen Band gegangen werden müsse. Hugo von Châlons berichtet, dass die Arbeiten Ivo's von Chartres derartigen Erwägungen ihren Ursprung verdanken, und fügt bei, dass auch diese noch

¹ Schulte, Quellen u. Literatur I, S. 165, Am. 26.

viel zu umfangreich erschienen, um als Handbuch zu dienen, weshalb er selbst den Versuch gewagt habe, hieraus einen gedrängten Auszug, ein wahres Handbüchlein (enchiridion) anzufertigen.¹

Auf italienischem Boden führten einige Jahrzehnte später die gleichen Beweggründe, daneben auch das Streben nach Sichtung und Klärung des Stoffes, zur Entstehung des Decretum Gratiani.

Nach ^{oder} der raschen Verbreitung dieses trefflichen, aber immerhin ^{mindere} compendiösen Sammelwerkes mögen es praktische Rücksichten bedingt haben, dass Bücher geringeren Umfanges auftauchten, welche den Inhalt desselben weiteren Kreisen zugänglich zu machen bestrebt waren. Denn einmal bildeten die bedeutenden Kosten einer Abschrift des umfangreichen Werkes ein unüberwindliches Hinderniss der Anschaffung selbst für die des Rechtes kundigen Cleriker, welche in ihrem kirchlichen Berufe der Kenntniss seines wesentlichen Inhaltes nicht entbehren konnten, wie der Eingang der Handschrift des Prager Domcapitels Sign. J. 74 direct bestätigt.² Abgesehen hiervon musste aber auch für das literarische Bedürfniss Derjenigen vorgesorgt werden, welche die immer weiter sich erstreckende Kompetenz kirchlicher Gerichte und die immer zahlreicherer Organe bedürftige Kirchenverwaltung zu praktischer Verwendung berief, ohne dass dieselben einer wissenschaftlichen Ausbildung im Kirchenrechte theilhaftig geworden wären. Denn in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts gab es ausser Bologna und Paris nur wenige Orte, an welchen das Decret Gegenstand besonderer Lehrvorträge gewesen wäre. Die Vollständigkeit des hierin aufgespeicherten Stoffes und das zweifellos allgemeine Ansehen des Decretes führten dazu, behufs Ermöglichung der nächsten Orientirung Werke anzufertigen, welche den Kern der wichtigsten Anordnungen in präciser Form wiedergaben.³ In Deutschland und Frankreich entstanden Zusammenstellungen, welche bald enge sich anschliessend an die Reihenfolge, in welcher das Decret den Stoff behandelt, bald in freierer An-

¹ Vincentii Bellovacensis, Speculum doctrinale, lib. VII, c. 48 und lib. XVII, c. 61; edit. Duaci 1624, S. 589, 1589.

² Vgl. den Abdruck in den Sitzungsber. d. Wiener Akad., Bd. 57, S. 222.

³ Schulte, Beiträge etc. III, S. 23.

ordnung die auf den kürzesten Ausdruck reducirten Rechtsätze zusammenfassen. Es erfolgt dies letztere theils unter Wiedergabe Gratianischer Summarien, theils unter Aufnahme selbstständiger Auszüge aus den Quellenstellen, manchmal sogar unter Mittheilung einzelner canones ihrem Wortlaute nach. Zumeist wird bei Anführung einzelner Rechtssatzungen die Decretale oder Synode etc. als die ursprüngliche Quelle, welcher sie entstammen, angegeben. Diese passender Weise mit der Benennung: ‚*Excerpta, exceptiones decretorum*‘ bezeichneten Schriften¹ dienten höchst selten den an Hochschulen gebildeten Rechtskundigen zur Auffrischung der gesammelten Kenntnisse; häufig dagegen wurden sie als ein Mittel zur Schulung derjenigen Cleriker für ihren praktischen Beruf verwendet, für welche der Besuch weit entlegener Hochschulen ausser dem Bereiche der Möglichkeit lag.

Blosse Summen, welche sich an die grösseren Abschnitte des Decretes anschliessen, dabei jedoch die Reihenfolge der darin aufgenommenen einzelnen Quellenstellen unberücksichtigt lassen und nach einem vom Verfasser frei gewählten Plane die bezügliche Lehre systematisch in gedrängter Form behandeln, hätten wohl dem Ziele rascher und allgemeiner Orientirung in der betreffenden Materie in ähnlicher Weise entgegengeführt, wie es bereits vor Gratian durch monographische Bearbeitungen der damals praktisch wichtigsten Gebiete des Kirchenrechtes (des Ehe- und Zehentrechtes) geschah, welche nach dem Gegenstande entlehnten Gesichtspunkten angeordnet waren und der Verbreitung primitiver canonistischer Kenntnisse dienten.²

Doch haben derartige Arbeiten die Durchdringung und Beherrschung des Quellenmaterials zur unerlässlichen Voraussetzung, erfordern daher erfahrungsmässig zu ihrer Entstehung stets längerer Zeit; auch wurde deren Erscheinen während des 12. Jahrhunderts nothwendigerweise dadurch verzögert, dass der kirchenrechtliche Stoff unter dem Einflusse der civilistischen Rechtswissenschaft erst scharfe juristische Formen annehmen musste.

¹ Schulte, loc. cit. S. 221 ff.; Beiträge zur Lit. des Decr. III, S. 30 ff.; Quellen u. Literatur I, S. 226 ff.

² Schulte, loc. cit. I, S. 232.

Die erste um 1150 entstandene Summa zum Decret aus der Feder Paucapalea's, eines Schülers Gratian's, gibt den Inhalt der einzelnen Hauptabschnitte (*Distinctio, causa und quaestio*) aller Theile desselben an, erörtert jedoch ausserdem nicht selten die einzelnen Capitel unter sorgfältigem Anschlusse an die *dicta Gratiani* und unter eingehender Darstellung der im Decret erwähnten oder zur Erklärung einzelner Rechtsvorschriften geeigneten *historiae*, d. i. biblischen Ereignisse.¹

Die wenig jüngere Arbeit des Rolandus, *Stroma* genannt,² unterscheidet sich von der vorerwähnten durch die ungleichartige Behandlung des Stoffes und dadurch, dass der Anschluss an die einzelnen Capitel ein viel laxerer ist. Nach Vorschickung eines gedrängten Inhaltsverzeichnisses sämtlicher *Distinctionen* des ersten Theiles folgt eine knappe, allgemeine Darstellung des in der C. 1—14 enthaltenen *Materialies*, woran sich erst die eingehende Darlegung des Inhaltes der folgenden *Causae*, insbesondere aber der das Eherecht behandelnden schliesst. Der *tractatus de poenitentia* und *de consecratione* bleiben unberücksichtigt.

In die sechziger Jahre des 12. Jahrhunderts fällt die Verbreitung der Summen Rufinus' und seines Schülers Stephan von Tournay. Jene ist kaum, diese sicher in Frankreich entstanden, beide hat sodann Johannes Faventinus um 1171 mit wenigen Zuthaten zu einer Summa vereinigt, welche bei den späteren Canonisten den grössten Einfluss gewann. Während Rufinus' umfangreiche Arbeit den scharfsinnigen Juristen von praktischem Blick, tiefem Wissen und selbstständiger Auffassung zeigt, lehnt sich Stephans weit kürzere Summe an die Vorarbeit seines Lehrers an, bietet aber beachtenswerthe eigene Erörterungen, und weiss nebstbei reichlich römisch-rechtliches Material, insbesondere bei Darstellung processualer Gegenstände glücklich zu verwerthen.³

¹ Maassen, Paucapalea 1859; Schulte, Quellen cit. I, S. 113 und dessen Edition der Summa 1890.

² Maassen, Paucapalea, S. 450; Thaner, Summa Rolandi 1874; Schulte, Quell. cit. I, 117, ders., edit. Summae Steph. S. X setzt sie vor 1153.

³ Maassen, Paucapalea, S. 455; Beiträge etc. S. 25 ff.; Schulte, Quellen cit. I, 126, 135, 138, 233; Tanon loc. cit. XII, 822; XIII, 681.

Da die vorstehend charakterisirten Summen selbstverständlich häufig Erklärungen einzelner Capitel darboten, hatte deren Benützung das beständige Nachschlagen des Decretes zur Voraussetzung.¹ Derartige Arbeiten, so vortreffliche Aufschlüsse sie in passendster Form den Kennern des Decretes gewährten, blieben aus eben diesem Grunde Männern der alltäglichen Praxis minder zugänglich.

Eine auf das Decret sich stützende, gedrängte systematische Darstellung des Gerichtsverfahrens vor kirchlichen Gerichten, aufgebaut auf einer eingehenden Erörterung der materiellen Rechtsquellen und der Grundlagen der Gerichtsverfassung der Kirche, musste dem Bedürfnisse in vorzüglichem Masse entgegenkommen, wenn sie nicht bloß den wesentlichen Inhalt der einschlägigen, aber an verschiedenen Orten im Decret zerstreuten Bestimmungen in präciser Form wiedergab, sondern auch die wichtigsten Quellenbelege ausschrieb, die Aussprüche Gratian's fortlaufend benutzte und obwaltende Antinomien in seinem Sinne zur Lösung brachte. Eine solche Aufgabe stellte sich die Rhetorica ecclesiastica; inwieweit sie ihr Ziel erreichte, wird die nachfolgende Darstellung ergeben.

In umfassenderem Maasse ist um das Jahr 1170 in Deutschland, wahrscheinlich in der Kölner Diocese, der Versuch unternommen worden, ein auf das Decret gestütztes systematisches Lehrbuch des gesammten Kirchenrechtes zu liefern, ein Beginnen, das schon der von der bisherigen abweichenden Methode halber volle Beachtung verdient, aber auch wegen der Selbstständigkeit des unbekanntenen Verfassers, wegen dessen eingehender, in Bologna erworbener romanistischen und canonistischen Kenntnisse und endlich wegen passender Berücksichtigung des praktischen Rechtslebens sehr beachtenswerth bleibt. Aus dem Umstande, dass diese Arbeit bereits die purgatio vulgaris und canonica unter Berufung auf Rufin unterscheidet, muss (im Zusammenhalt mit den unten über die Entstehungszeit der R. E. zu gebenden Ausführungen) gefolgert werden, dass die ‚Summa Coloniensis‘ das jüngere Werk sei.²

¹ Schulte, Beiträge etc. II, S. 96.

² Schulte, Beiträge etc. II, S. 22—42, 99; Maassen, Paucapalea, S. 461.

Bald nach der eben besprochenen Schrift entstand in Frankreich, offenbar in Paris, eine von Maassen entdeckte Summa im gebräuchlichen Sinne, Summa Parisiensis genannt, welche zwar auch die älteren Arbeiten benützt, aber durch Lebendigkeit und Originalität der Darstellung hervorleuchtet, sowie durch Texteskritik und Benützung auch vorgratianischer Quellen einen gründlich gebildeten Verfasser verräth.¹

Inzwischen hatte sich der reiche Born kirchlicher Gesetzgebung in den Reformsatzungen des III. lateranensischen Concils und in zahlreichen Decretalen Alexander III. erschlossen. Durch dieselben wurde der Niederschlag der Rechtswissenschaft in das Rechtsleben umgesetzt; nicht wenige Rechtsinstitute fanden ihre Regelung, die meisten ihren Ausbau. Neuer Stoff war dem wissenschaftlichen Schaffen, reiche Ausbeute dem Sammelfleiss dargeboten, der sich in den Vorläufern der compilationes antiquae verkörperte. Die älteren Arbeiten commentirenden Charakters erlitten dadurch, dass einzelne der interpretirten Stellen durch neuere Vorschriften modificirt oder aufgehoben wurden, lediglich eine Einbusse, blieben jedoch brauchbar; für die systematischen Arbeiten aber wurde diese Wendung geradezu verhängnissvoll, da nur eine völlige Umarbeitung sie hätte retten können. Sie kamen ausser Gebrauch und bald in Vergessenheit, bis der rege Forschungstrieb unserer Tage sie derselben entriss und ihren Verfassern die lange vorenthaltene Gerechtigkeit widerfahren liess.

IV. Stellung der Rhetorica ecclesiastica unter den ordines iudiciarii ihrer Entstehungszeit.²

Frühzeitig hatte in Italien das Bedürfniss dazu geführt, der Processwissenschaft eine selbstständige, von dem slavischen sich Anschliessen an die römischen Quellen befreite Existenz

¹ Maassen, Paucapalea, S. 465 ff.; Schulte, Beiträge etc. II, S. 114 ff.; Quellen cit. I, S. 224.

² Savigny, loc. cit. V. Bd., S. 222; Maassen, Sitzungsberichte der Wiener Akademie, Bd. XXIV, S. 47; Zimmermann, Glaubenseid, S. 86; Schulte, Quellen cit. I, 231 ff.; ders., Beiträge etc. II, S. 11; Bethmann Hollweg, Civilprocess des gem. Rechtes VI, S. 61 ff., 89 ff.

zu geben. Die hergebrachte exegetische Methode des Rechtsunterrichtes sowohl, wie auch wissenschaftlicher Bearbeitung der Quellen wurde auf diesem Gebiete verlassen und der Process systematisch-dogmatisch behandelt und dargestellt. Das Erforderniss dieser Methode wurde durch den äusseren Umstand nahegelegt, dass gerade im Gebiete des Gerichtsverfahrens die römischen Quellen verhältnissmässig kargen, in verschiedenen Titeln zerstreuten Stoff aufweisen, der durch umfassende Berücksichtigung des Gerichtsgebrauches ergänzt werden musste.

Den Anstoss und die Grundlage zu diesen systematischen Arbeiten gaben die hergebrachten *Summae titulorum*, d. h. allgemeine Uebersichten über den Inhalt eines bestimmten Titels der Rechtsquellen. Sie dienten als Vorbild den *summae iudiciorum*, d. i. Abhandlungen, welche den ganzen Process und alle damit zusammenhängenden Lehren nach der natürlichen Ordnung des Verfahrens behandelten und ihren Stoff den verschiedensten Titeln entnahmen.

Als älteste Summa dieser Art darf mit Recht der Lombarda-Commentar des Aripbrand aus dem Anfange des 12. Jahrhunderts angesehen werden, worin¹ dem Gerichtsverfahren eine knappe systematische Darstellung zu Theil wird. Die ausgebildete romanistisch gefärbte Processdoctrin des Papienser Rechtsbuches hat auf die Glossatoren des römischen Rechtes um so entschiedener einwirken müssen, als es sich um die wissenschaftliche Bearbeitung eines Gebietes handelte, für welches die Quellen spärlicher fliessen und auf dem die Theorie von den Anschauungen der Praxis mehr als anderwärts beherrscht wird.

In der Blüthezeit der Glossatorenschule zu Bologna hat eines ihrer Häupter, *Bulgarus*, in seinem *ordo iudiciorum* 1141² nach Form und Inhalt ein Meisterwerk von dauerndem wissenschaftlichen Werthe geschaffen, dem bald eine vollständigere Beschreibung des Processganges in ziemlich willkürlicher Anordnung aus der Feder eines unbekanntes Verfassers, sicherlich aber eines Angehörigen derselben Schule, nach 1160 folgte.³

¹ lib. II. von tit. 41 an. ² Schulte, *Summa des Paucapalea*, S. XV.

³ Schulte, *Beiträge etc.* II, S. 11; nach Caillemer (*Zeitschrift der Savigny-Stiftung, rom. Abth.* VI, 182) um 1150.

Es ist der sogenannte *Ulpianus de edendo*, ein Werk, das dem vorgenannten an doctrineller Bedeutung weit nachsteht. Die Absicht, die angehenden Cleriker über das römische Recht zu belehren, führte zur Entstehung des von Schulte zuerst in Güttingen entdeckten und von Gross edirten *ordo iudiciarius*. In Frankreich wurde um das Jahr 1170¹ diese dem Processverlaufe folgende Darstellung des Gerichtsverfahrens geschaffen; sie bleibt interessant durch die Scheidung der *praeparatoria iudicii* von dem *iudicium* selbst, leidet jedoch in manchen Punkten an Unklarheiten.

Die Entstehungszeit der beiden erstgenannten Arbeiten macht es erklärlich, dass das canonische Recht in ihnen unberücksichtigt blieb, während die letztgenannte zwar (nach den Worten ihres Herausgebers) „der umfangreichste selbstständige civilistische Excurs ist, welcher behufs des Gratianischen Decretes unternommen wurde“, aber nirgends Stellen aus demselben citirt,² obwohl der Verfasser offenbar Canonist war und wiederholt auf dasselbe Bezug genommen hat.³

Einen ganz anderen Charakter trägt der *ordo iudiciarius* des Ricardus Anglicus an sich (1190); in einem kurzen Grundrisse werden die einzelnen Theile des Civilprocesses unter den üblichen Rubriken derart behandelt, dass die einschlägigen römischen Quellentexte vollinhaltlich angeführt, dagegen die canonischen Quellenstellen nur mit Ziffern und Anfangsworten des c. bezeichnet werden.

In Folge einer irrthümlichen Behauptung Tancreds im Vorworte zu seiner Darstellung des kirchlichen Gerichtsverfahrens (nicht vor 1216) wurde mit Unrecht manchmal bezweifelt, ob vor dem *ordo iudiciarius* Ricardi ältere Arbeiten existirt hätten, die das Verfahren vor kirchlichen Gerichten behandelten.⁴

Gestützt auf die Ergebnisse gründlicher Forschungen Kunstmann's⁵ wird mit gutem Grunde eine zweifache Bearbeitung des älteren canonischen Processes angenommen; vor Allem eine solche, die sich unabhängig vom römischen Rechte

¹ Schulte, *Quellen* cit. I, S. 239.

² Gross, edit. S. 77, 79. ³ Gross, S. 6, 24.

⁴ Witte, *O. J. Ricardi Anglici*, S. III; Tancredi O. J. edit. Bergmann S. 89.

⁵ Poetzel's kritische Ueberschau II, S. 13.

ausbildete, sodann eine jüngere, welche das Processverfahren nach diesem und dem canonischen Rechte zu regeln suchte. Jene interessirt uns hier als Vorläuferin der R. E.

Als weit zurückreichende, vom römischen Rechte unbeeinflusste Form erscheinen Zusammenstellungen der das Verfahren betreffenden Vorschriften in einzelnen vorgratianischen Sammlungen, welche ihr Material aus älteren Synoden und Papstbriefen schöpften; hervorzuheben ist insbesondere das zweite Buch der von D'Achery: *Spicilegium*, Paris 1753, tom. I publicirten *collectio* aus dem 8. Jahrhundert.¹

Daneben finden sich aus dem 9. Jahrhundert datirende naive Versuche, durch Zusammenstellung von Excerpten aus dem alten und neuen Testamente, aus Kirchenschriftstellern und endlich auch aus Canonen und Decretalen in einer Reihe von Titeln ethisch-juristischen Inhaltes dem kirchlichen Richter eine passende Anweisung zu bieten, in welcher Art er bei Handhabung seiner Jurisdictionsgewalt vorzugehen hätte. In diesen bescheidenen Anläufen, von denen uns Kunstmann a. a. O. Kunde gibt, sind die ersten Ansätze zu einer selbstständigen, von dem römischen Rechte unabhängigen Bearbeitung der das Verfahren vor kirchlichen Gerichten betreffenden Normen zu erblicken.

Als sich in Folge des Gratianischen Decretes die *theologia externa* zu einem selbstständigen Zweige der Rechtsdisciplin gestaltet hatte, machte es der Charakter des eines festen Systems entbehrenden Decretes zur unabweislichen Nothwendigkeit, den in verschiedenen Quaestionen und Causae zerstreuten Stoff zusammenzutragen. Insbesondere musste sich bei Vorträgen anlässlich der in C. 2, qu. 1 aufgeworfenen Frage: *an in manifestis iudiciarius ordo sit requirendus* das Bedürfniss herausstellen, die Bestimmungen über das Gerichtsverfahren, welche sich von dieser causa ab durch eine Reihe der folgenden Abschnitte hindurchziehen, zusammenzufassen und hiedurch dem Verständnisse der Zuhörer näher zu rücken. In der That hat schon Paucapalea an dieser Stelle seiner *Summa*² es für nöthig erachtet, des Wesentlichen im Verlaufe eines An-

klageprocesses zu erwähnen und die Begriffe: actor, reus, iudex unter Benützung des *ordo iudiciarius Bulgari* auseinanderzusetzen. Ebenso hat auch Stephan von Tournay an der gleichen Stelle seiner Arbeit¹ mit scharfen Strichen ein klares Bild eines giltigen Processverfahrens in seinem natürlichen Aufbau entworfen.

Bald erweitern sich diese gedrängten Skizzen zu einer umfassenderen Darstellung.

Die R. E. fasst das wichtigste, im Decret emsig gesammelte Material, sei es welchen Ursprunges immer, zu einer Darlegung der Lehre von den an dem Verfahren theilnehmenden Hauptpersonen (Kläger, Geklagter, Richter) einschliesslich der Zeugen in der Art zusammen, dass die einzelnen Processhandlungen nur bei Besprechung der den erwähnten Personen im Prozesse zukommenden Rechtsstellung behandelt werden.

Es unterscheidet sich somit die R. E. von den oben genannten römisch-rechtlichen *ordines iudicarii* einmal durch die Anlage der Darstellung, indem die ersteren insgesamt dem natürlichen Verlaufe des Processes folgend die einzelnen Processabschnitte und innerhalb derselben die verschiedenen Processhandlungen vorführen, somit das objective Moment für massgebend erachten, während in der R. E. die Rechtsstellung der im Verfahren auftretenden Personen, sonach das subjective Moment den Ausgangspunkt bildet, im Anschlusse an die in einer Decretale des Pseudo-Fabianus² und zuvor im Capitulare vom Jahre 744 c. 18³ übereinstimmend erfolgte Aufstellung von *quatuor personae iudiciorum: iudex, accusator, defensor et testis*. Ein weiterer Unterschied betrifft den bei der Arbeit verwertheten Stoff, da die R. E. ihr Material ausschliesslich dem decretum entnimmt, insbesondere die relativ selten herangezogenen römisch-rechtlichen Vorschriften insgesamt aus den *dicta Gratiani* schöpft und nur den Anklageprocess berücksichtigt, während die oben erwähnten *ordines iudicarii* auf dem römischen Process fussen und nur Ricardus Anglicus daneben auch das canonische Recht beachtet. Sie behandeln fast ausschliesslich das Civilverfahren.

¹ Noch im XII. Algeri Leodiensis: de misericordia et justitia (lib. II, c. 13—35, 44—63).

² edit., S. 57.

¹ edit., S. 158. ² c. 1, C. 4, qu. 4.

³ Walter, Corp. jur. germ. II, S. 27.

Seiner Entstehungszeit nach steht der R. E. am nächsten der von Kunstmann l. c. abgedruckte *ordo iudiciarius*, den Schulte¹ auch in einem Bamberger Codex fand. Er ist Zeuge der Jahreszahl im Klagslibell um das Jahr 1170 entstanden und gibt eine streng logisch sich entwickelnde, präcis gefasste Darstellung des Civil- und Criminalprocesses nach dem natürlichen Verlaufe, wobei die obwaltenden Unterscheidungsmerkmale entsprechend betont werden. Der unbekannte Verfasser verräth durch den Charakter seiner klaren, geschmackvollen Arbeit eine gute Schulung, gründliche Kenntniss der Quellen auch des römischen Rechtes, deren Inhalt er ohne wörtliche Citate wiedergibt, nicht minder Bekanntschaft mit der Glossatoren-Litteratur; denn er hebt seine Ansicht anderen Meinungen gegenüber hervor und beruft sich auch einmal auf Martinus Gosia, den Gewährsmann mehrerer päpstlichen Decretalen, bei welchem Anlasse er denselben als einen Zeitgenossen bezeichnet. (Martinus dicit). Obwohl Decretalen Alexander III. nicht benützt wurden, vielmehr diese Arbeit ebenso wie die R. E. nur das Gratianische Decret zur Basis hat, ist der Unterschied zwischen beiden ein bedeutender, weil die Behandlungsart in letzterer weit unwissenschaftlicher und unjuristisch ist, mehr dem Gesichtsfelde und Ideenkreise des Theologen angepasst erscheint, weiters auch der Stil schleppender ist und stellenweise Wiederholungen aufweist, endlich auch die logische Deduction minder präzise erfolgt. Anklänge an die R. E. lassen sich nur betreffs der Behandlung der *induciae* und rücksichtlich der Unterschiede zwischen der *accusatio*, *calumniatio*, *tergiversatio* und *praevaricatio* constatiren. Doch bleibt es kaum unentschieden, ob sich hieraus ein Abhängigkeitsverhältniss des von Kunstmann edirten *ordo* von der R. E. folgern lasse, oder vielmehr anzunehmen sei, dass beide Werke aus gemeinschaftlichen Quellen geschöpft haben. Als solche hätte betreffs der *induciae* in einzelnen Punkten der *tractatus de sacrilegiis et immunitatibus* dienen und rücksichtlich des zweiten Berührungspunktes das *dictum Gratiani ad c. 8, C. 2, qu. 3.* benützt werden können. Was das Verhältniss der R. E. zur *Summa Coloniensis* anbelangt, zeigt sich wohl eine Aehnlichkeit, stellenweise sogar

¹ Beitr. zur Lit. des Decr. II, S. 142.

wörtliche Uebereinstimmung (p. 27, 32) in den allgemeinen Ausführungen des einleitenden, die Quellenlehre betreffenden Theiles, welche sich jedoch dadurch erklärt, dass beide Werke in dieser Partie auf dem Prologus der Arbeit Ivos von Chartres und auf Aeusserungen Hugos a St. Victore basiren. Dagegen ist die *Summa Coloniensis* weit ausführlicher und breiter angelegt, gibt nicht bloß die Hauptpunkte an, sondern geht auch auf das Detail ein, folgt der Ordnung des Decretes, berücksichtigt auf das Eingehendste das römische Recht und erörtert häufig fremde Lehrmeinungen, wobei entweder die Ansicht des Verfassers, eines Deutschen unbekanntem Namens, beigelegt oder dem Leser überlassen wird, sich selbst ein Urtheil zu bilden. Sie benützt die *Summen* des Rufinus und Stephanus von Tournay, ebenso den O. I. des Bulgarus und den sogenannten Ulpianus de edendo.¹ Ihre Entstehungszeit fällt in das Jahr 1170; irrig wäre es, unter den (fol. 167. des MS. Bambergens.) erwähnten *novae constitutiones* bezüglich der Ausbleibensfolgen des Klägers etwa die Decretale Alexander III. c. 3, X. 2, 14 zu verstehen, zumal deren dort angeführte Inhalt der *Novelle Justinians* 112, c. 3 vollends entspricht.

Aus den die Entstehungszeit der R. E. belangenden Ausführungen wird sich ergeben, dass dieselbe kein Auszug aus der *Summa Coloniensis* sein kann, vielmehr die letztere aus ihr oder höchstens beide aus denselben Quellen geschöpft haben. Gegen die Annahme eines Abhängigkeitsverhältnisses der R. E. gegenüber der *Summa Coloniensis* spricht insbesondere der Umstand, dass sämtliche in der R. E. erwähnten Vorschriften des römischen Rechtes ausschliesslich den *dicta Gratiani* entnommen wurden und dass sich nirgends eine Spur der Benützung der beiden oben erwähnten *Summen* zum Decret vorfindet. Es wäre geradezu unerklärlich, wieso bei Anfertigung eines Auszuges gerade nur alle jene römisch-rechtlichen Stellen, die keinem *dictum Gratiani* entstammten, übergangen und jede Berufung auf die *Summe* des Rufinus oder Stephanus ängstlich vermieden worden wäre.

Keine Berührungspunkte hat die R. E. mit dem zwischen 1181—1185 entstandenen *ordo iudiciarius Bambergensis* eines

¹ Schulte, Beiträge etc. II, S. 93 ff.

unbekannten Verfassers, in welchem bereits auch die Extravaganten bis auf Lucius III. († 1185) und römisches Recht in gedrängter, klarer und scharfer Darstellung unter Hervorhebung interessanter Einzelheiten verarbeitet wurden.¹

Die R. E. sollte ihrer ganzen Anlage nach der Unterweisung der Anfänger im Kirchenrechte dienen. Wie werthvoll sie aber als Hilfsmittel für den Unterricht an Dom- und Klosterschulen erschien, dafür bietet der Umstand einen überraschenden Beleg, dass Eilbert von Bremen zwischen 1191—1204 ihren processualen Inhalt in Hexameter brachte, und dass der aus einem Codex des Stiftes zu Kremsmünster bekannt gewordene O. I. Altmanni 1204 sich unmittelbar oder mittelbar an dieselbe anschloss. In den Sitzungsberichten der Wiener Akademie Bd. 55, S. 531 ff. hat Heinrich Siegel eine schätzbare, eingehende Parallele rücksichtlich des Inhaltes der R. E. und des O. I. Eilberti gegeben (S. 542 ff.) und hieraus mit vollem Grunde gefolgert (S. 546), dass zwar die Ordnung der Behandlung der einzelnen Theile und Punkte vielfach eine abweichende sei, dass aber, was die von dem einen, wie von dem anderen Schriftsteller behandelten Fragen sowohl, als auch die Weise der Behandlung betrifft, unverkennbar eine grosse Uebereinstimmung zwischen beiden Werken obwalte. Trotzdem will Siegel sich nicht für die Annahme entscheiden (S. 548), dass das eine Werk unter Vorlage und mit Benützung des anderen entstanden sei, weil die gleiche Behandlung derselben Fragen ihren Grund habe in dem gemeinsamen Gegenstande und der gleichen Quelle, weil ferner das wörtliche Uebereinstimmen der *intentio* und des *modus agendi* auf die Benützung von Schablonen aus der Rüstkammer der Rhetorik zurückzuführen sei, und endlich weil in den übereinkommenden Einzelheiten verbreitete Schultraditionen oder allgemein angenommene Erklärungen zu erkennen seien.

Dagegen wäre jedoch zu bedenken, dass sich die von der Behandlungsart aller bekannten ordines iudicarii abweichende Art der Entwicklung des Gegenstandes, welche die R. E. und der O. I. Eilberti mit nur geringen Verschiebungen betreffs der Einreihung des gleichmässig behandelten Stoffes gewählt

haben, am natürlichsten durch ein Abhängigkeitsverhältniss einer dieser Arbeiten von der anderen erklären lasse. Es ist weiters zu erwägen, dass das Decret gewiss die gemeinsame Quelle beider ist, dass jedoch die Uebereinstimmung in der Aneinanderreihung der den verschiedensten Causae und Quaestiones entnommenen Vorschriften eben nur dadurch erklärlich erscheint, dass ein Werk die Vorlage des anderen bildete. Die wörtliche Congruenz der beiden Kernpunkte, nämlich der *intentio* und des *modus agendi*, in einer litterarischen Arbeit, welche den gleichen Gegenstand behandeln will, ist um so auffallender, als die Combination rhetorischer Unterweisung mit der Einführung in den kirchlichen Process in dieser Art in keinem anderen bekannten Schriftdenkmale des 12. Jahrhunderts wiederkehrt. Die Uebereinstimmung in den Einzelheiten reicht viel weiter, als dass sie durch die Tradition der Schule, welche in diesem Jahrhunderte für das Bereich des kirchlichen Processes sich erst zu entwickeln und auszubilden hatte, zu erklären wäre. Uebrigens gibt Siegel (S. 546) selbst zu, dass man in beiden Werken, einer auffallenden Identität in Einzelheiten, in Citaten, Beispielen und Erklärungen begegne.

Soweit die Mittheilungen Siegel's über den O. I. Eilberti einen Schluss gestatten, scheint in der That zwischen der R. E. und diesem Werke ein Abhängigkeitsverhältniss in der Art obzuwalten, dass die erstere Arbeit der letzteren als Vorlage diene. Als Gründe hiefür kommen die nachfolgenden in Betracht:

1. Der O. I. Eilberti steht in der von Siegel benützten Handschrift auf Folio 39—44 in 397 Versen, während die R. E. in der Wiener Handschrift in Quart, Folio 43—78, in der Münchener in Quart, Folio 87—108, im Prager fürstlich Lobkowitz'schen Manuscript Gross-Octav, Fol. 1—53 und im Prager Domcapitel-Manuscript, Octav, Fol. 1—26 in sehr gedrängter Schrift einnimmt. Es ist hiernach die R. E. das weitaus umfangreichere, der O. I. Eilberti das bedeutend kürzere Werk, somit im Hinblick auf den übereinkommenden Inhalt die Vermuthung begründet, dass letzteres auf ersterem fusse.

2. Es lässt sich der von Siegel gegebenen eingehenden Inhaltsübersicht beider Schriften entnehmen, dass der O. I. Eilberti streng systematisch gegliedert und die einzelnen Theile

¹ Schulte, Sitzungsberichte der Wiener Akademie, 1872, S. 285 ff.; nach Caillemer (oben S. 36, Nr. 3) frühestens im Sommer 1182 verfasst.

desselben ebenmässig ausgeführt sind; Excuse bleiben ferne. Die R. E. dagegen zeigt wohl, dass derselbe Plan für die Ausführung zu Grunde gelegt wurde; jedoch wird die in der Arbeit selbst angedeutete Systematik wiederholt verlassen, um Erörterungen einzuschieben, die zur näheren Erläuterung der eben behandelten Materie dienen sollten, aber nur in einem loseren, entfernteren Zusammenhange mit dem ursprünglich besprochenen Stoffe stehen. So wird — abgesehen von der Erörterung der *causa* und *sententia* gleich im Eingange des Werkes — insbesondere bei der Auseinandersetzung über das Richteramt, (anknüpfend an die Umstände, welche den Richter in der Ausübung seines Amtes fördern) die umfassende Lehre von den Quellen eingefügt, aus welchen derselbe die Norm seiner Entscheidung zu schöpfen habe. Aehnlich werden später an die Ausführungen über den Zeugenbeweis Erörterungen über Infamie und über die Zulassung Infamer zur Anklage und Zeugenschaft angeschlossen, weiters eine Untersuchung über die aus dem Gesichtspunkte der Nächstenliebe aufgeworfene Frage nach der Zulässigkeit von Anklagen überhaupt angestellt, endlich eine Darlegung der begrifflichen Unterschiede zwischen *convicium*, *calumnia*, *praevaricatio* und *tergiversatio* eingeschoben. Die Ursache der gedachten Excuse ist unschwer darin zu finden, dass die R. E. (wie unten VIII. darzuthun sein wird) ein der Gegenwart erhaltenes Heft von Lehrvorträgen an einer Domschule des 12. Jahrhunderts bildet; bei solchen muss aber manchmal das Postulat einer harmonisch gegliederten und abgerundeten Darstellung aus didaktischen Rücksichten der eingehenderen Behandlung schwierigerer Punkte behufs möglicher Klarstellung der behandelten Materie geopfert werden. Sicherlich ist eher anzunehmen, dass ein in der Hauptsache geordnet vorliegender, aber ungleichmässig behandelter Stoff durch einen späteren Bearbeiter im Detail und des Näheren angeordnet und dass in die Ausführungen über die einzelnen Punkte Ebenmass und Harmonie gebracht wurde, als dass ein Werk, welches schon derart gestaltet war, durch Aenderung der ursprünglichen Ordnung und durch Beimengung lose eingefügter Bestandtheile bewusstermassen verunstaltet worden sein sollte. Ein solcher Vorgang erscheint um so minder glaubwürdig, wenn er eine Arbeit betreffen soll, welche für Zwecke der Schule unternommen wurde.

3. Es steht fest, dass der O. I. Eilberti zwischen 1191 und 1204 entstanden sei, dagegen fällt der Ursprung der R. E. schon vor 1179 (wie unten VI darzulegen sein wird); somit ist deren Benützung bei Abfassung des genannten O. I. wahrscheinlich.

4. Eilbert selbst sagt (Vers 23, 24), dass ihm nur das Verdienst der Formulirung des bereits vorhandenen Stoffes gebühre, dass ihm nur die *carmina*, nicht der *sensus*, bloss die *verba*, nicht aber die *vis verborum* zuzurechnen seien, woraus wohl gefolgert werden darf, dass er seinen poetischen Versuch nach einer in Prosa verfassten Vorlage zuwegegebracht hat.

5. Da B. Wolfker von Passau, dem der O. I. Eilberti gewidmet ist, nicht als Schriftsteller wirkte, Eilbert aber seinem lebendigen Worte Belehrung und Anregung zu verdanken eingesteht, ist anzunehmen, dass der Schüler den von seinem Meister durch Vorträge nach der R. E. empfangenen Lehrgehalt diesem in poetischer Form als Ehrenschild des Anfängers¹ entgegenbrachte. Seiner unzureichenden Kräfte eingedenk er-sucht er hierbei den erfahrenen Sachkenner: *ut si quid inter-rupta balbuties incurate transierit aut loquacitas male castigata pannoase assuerit, tuo examine redimatur.*² Eine solche Sprache ziemt nicht dem selbstständigen Autor, wohl aber dem-jenigen, der fremde Gedanken nur in neue Formen bringt. Trefflich wird mit diesen Wendungen der Vorgang Eilberts der R. E. gegenüber charakterisirt, denn in der That fehlen in seinem O. I. die vorstehend unter 3. hervorgehobenen Excuse, und findet sich als Zuthat die Ausführung (Vers 316ff.) über die Zahl der zur Reinigung erforderlichen Eideshelfer, welche auf einer missverständlichen Auffassung des c. 4, C. 15, qu. 7 beruht, aber in der R. E. nicht vorkommt. Dass die letztere dieses *caput* überhaupt ausser Betracht liess, ist um so inter-essanter, als nach dem Zeugnisse der Summa des Sicardus von Cremona³ gerade für Frankreich, wo nach den unten (V.) zu gebenden Belegen die R. E. entstanden ist, eine dem Gebote dieses *caput* widerstreitende Uebung zu constatiren war. — Mit so gearteten Bemühungen des Verseschmiedes stimmt es

¹ 'Initialia', S. 535, Nr. 2.

² S. 535, Nr. 2.

³ ad C. 15, qu. 7, bei Schulte, Beiträge etc. I, S. 348.

überein, dass Eilbert, wie aus der Vergleichung der Andeutungen über die *Materia* seines Werkes mit jenen der R. E.¹ zu entnehmen ist, nicht allen Ausführungen der R. E. folgen wollte, sondern ausschliesslich die Rechtsstellung der im gerichtlichen Verfahren auftretenden Hauptpersonen und der Zeugen darzustellen vorhatte; folgeweise musste er die *utilitas* seiner Leistung auf die ‚*judicarii ordinis cognitio*‘ einschränken. Mit Recht hat die R. E. nach beiden Richtungen ihr Ziel weitergesteckt.

6. Für das hier vertretene Abhängigkeitsverhältniss des O. I. Eilberti von der R. E. lässt sich die im Mittelalter notorische Uebung anführen, juristische Gegenstände in versificirter Form dem Gedächtnisse zugänglicher zu machen. In der Münchener Handschrift der R. E. findet sich ein derartiger Versuch, welcher sein Material aus dem zweiten Theile des Gratianischen *Decretes* schöpfte, und hebt auch Schulte² hervor, dass gegen den Ausgang des 12. Jahrhunderts derartige *summae metricae* bald den Charakter metrischer Compendien annahmen, häufig aber auch sich nur auf einzelne Materien, z. B. das Eherecht erstreckten. Eine solche enthält unter dem Namen einer *medulla matrimonii* derselbe Codex der Wiener Hofbibliothek, in welchem sich der O. I. Eilberti findet.

7. Für den entgegengesetzten Vorgang lässt sich kaum ein Beispiel anführen; wenn sich aber ausnahmsweise die R. E. lediglich als ein Umguss des in gebundener Rede im O. I. Eilberti Gesagten in Prosa darstellen würde, so wäre es unerklärlich, wieso dieselbe an zahlreichen Stellen ihre Ausführungen mit den Worten der einschlägigen Summarien oder gar der Quellentexte selbst hätte geben können. Im Gegentheile ist darauf hinzuweisen, dass die Beschreibung der Insignien und der Plätze, welche den im Gerichte auftretenden Personen zukommen,³ bei Eilbert nur eine versificirte Wiedergabe dessen ist, was in der R. E. mit den Worten Alcuins⁴ gesagt wird; ebenso ist Vers 27, 28 eine Wiederholung desjenigen in Versen, was die R. E. mit den Worten des c. 1, C. 4, qu. 4 über die Zahl der im Gerichte nothwendigerweise auftretenden Personen bemerkt hatte.

¹ S. 541, Nr. 1. ² loc. cit. III, S. 27. ³ Vers 29 ff.; 121—129.

⁴ *Dialogus de arte rhetorica*, cap. 19.

Ueber das Verhältniss der R. E. zu dem O. I. Altmanni finden sich beachtenswerthe Mittheilungen in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung, romanistische Abtheilung, Bd. X, S. 44 ff. aus welchen hervorgeht, dass die ganze Anlage des letzteren mit der Disposition des O. I. Eilberti übereinstimmt, dass die Arbeit Altmann's jene des Eilbert aber beinahe um die Hälfte an Umfang übertrifft und in manchen Ausführungen von ihr abweicht. Zugestanden wird dort die Möglichkeit, dass Magister Altmann bei seiner Arbeit ebenso gut aus der R. E. wie aus dem O. I. Eilberti schöpfen konnte (S. 65), doch wird sich aus äusseren Gründen (Nähe Passaus, versificirte Form) für die letztere Alternative entschieden.

Inwieweit die R. E. durch ihre, sei es nun mittelbare oder unmittelbare Verwerthung im O. I. Altmanni Einfluss übte auf die Darstellung des Zeugenbeweises in dem O. I. Damasi, dies hat Altmann a. a. O. in der fleissigen und interessanten Erörterung über den O. I. seines Namensgenossen aus dem 13. Jahrhunderte in so gründlicher Weise dargethan, dass lediglich das dort Gesagte wiederholt werden müsste. — Zu den obengenannten Lehrmitteln der Praxis vor geistlichen Gerichten traten drei Jahrzehnte nach dem O. I. Bambergensis die fast gleichzeitigen, wissenschaftlich hochstehenden Arbeiten des Damasus Boëmus (vor 1215) und Tancreds (nicht vor 1216), mit denen die canonistische Processdoctrin der römisch-rechtlichen den Sieg entriss.

Die Kirche hatte inzwischen aus dem fragmentarisch sich entwickelnden italienischen Territorialprocesse ein einheitliches Processrecht geschaffen, unterstützt und gefördert durch die in den beiden vorangegangenen Jahrhunderten durchgeführte Festigung ihrer hierarchischen Verfassung und durch das inzwischen gewonnene weite Gebiet ihrer Jurisdiction. Sie hatte nach Ausscheidung lebensunfähiger Elemente die bewährten Processeinrichtungen weltlicher Gerichte im Detail ausgebildet und vervollkommnet, sodann aber durch beharrliches und consequentes Festhalten an dem so geschaffenen Rechtsgange jenes Verfahren entwickelt, welches bald als *consuetudo generalis* weithin Verbreitung, in der Theorie und Praxis Anerkennung und in der staatlichen Gesetzgebung die umfassendste Aufnahme gefunden hat.

V. Entstehungsort.

Es bedarf keiner Rechtfertigung, wenn bei der Erörterung der Frage nach dem Entstehungsorte einer (wie unten zu beweisen) in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts fallenden canonistischen Arbeit, welcher das Decret zur Grundlage diente, lediglich erwogen wird, ob Italien, Deutschland oder Frankreich ihr Heimatland sei. Gegen die Entstehung in Italien spricht der Umstand, dass die leichte Zugänglichkeit der Hochschule zu Bologna und die Möglichkeit einer directen Bekanntschaft mit dem Inhalte des Decretes durch Vermittlung von Handschriften-Verleihern derartige Hilfsmittel wie die R. E. überflüssig erscheinen lässt. Dazu kommt, dass die Arbeit ihrer Anlage und Methode nach von den in Italien entstandenen grundverschieden ist und keine Spur darauf hinweist, dass sie etwa dort ihren Ursprung gefunden habe.

Gegen Deutschland und zu Gunsten Frankreichs ist zu erwägen, dass in ersterem Reiche seit dem Tode Heinrich III. (1056) traurige Zustände hereingebrochen waren. Unabsehbare, unheilbringende Kämpfe zwischen Kaiser und Vasallen einerseits und zwischen Staat und Kirche andererseits zerrütteten das Reich und wirkten verhängnissvoll auf die Blüthe der Wissenschaften.

Mit bitteren Worten wird Klage geführt über den Verfall der freien Künste, über die Geringschätzung der Wissenschaft und darüber, dass nur Gewalt, Macht und Reichthum Ansehen geniessen.¹ Heftige Stürme hatten die herrliche Blüthe der Studien an den geistlichen Stiftern geknickt. Man stritt wohl im Kampfe der Parteien nicht blos mit dem Schwerte, sondern auch mit der Feder; aber die zahlreichen Streitschriften, von sachkundiger und gewandter Hand verfasst, waren weit eher Zeichen der Leidenschaft als Früchte der Wissenschaft. Während in Deutschland die geistlichen Stifter, der Sitz der Intelligenz innerhalb der Kirche, durch Parteiwirren zerrissen wurden, erblühte in Frankreich mit den neuen Mönchsorden die kirchliche Wissenschaft aufs Kräftigste und fand dort manche Pflegestätte.²

¹ Giesebrecht, Deutsche Kaiserzeit, II. Bd., S. 679, 3. Aufl.

² Histoire littéraire de la France VII, 88. 103.

Hatte Frankreich schon vordem treffliche Schulen für dialektische Gewandtheit und kirchliches Wissen besessen,¹ so steigerte sich der Einfluss französischer Bildungsanstalten nuncmehr in ausserordentlicher Weise. Neben den freien Künsten wurden insbesondere Theologie und das Studium der canones eifrigst betrieben. Dahin zogen immer neue Schaaren wissbegieriger Männer. In Böhmen erzählt von jenen Tagen der Domdechant Kosmas, der seine Ausbildung der Lütticher Schule verdankte († 1125), von jungen Philosophen, die, reichbeladen mit Schätzen der Wissenschaft, von Frankreich zurückkehrend die Heimat begrüßen. Dort holte auch Gottschalk, der erste Abt des Prämonstratenserklusters Seelau, sein Wissen, ferner Bischof Daniel von Prag, derselbe, der das Gratianische Decret von Friedrich Barbarossa's Zuge gegen Mailand nach Böhmen brachte (1159), ebenso einer seiner Nachfolger, Heinrich Břetislav, der seit 1182 Bischof, später (1193) den Bischofsstab mit dem Königscepter vertauschte.² Zuversichtlich hätten die von Wissensdrang beseelten Angehörigen Böhmens näher gelegene Pflegestätten der Wissenschaft in Deutschland aufgesucht, wenn dieselben nicht die Ungunst der Zeiten vernichtet hätte. — Als massgebender Gewährsmann möge noch der classisch gebildetste Schriftsteller des Mittelalters, Johann von Salisbury († 1180), nachmals Bischof von Chartres, genannt werden, welcher in dem lebendigen Bilde seines Studienganges (nach 1135) den hohen Aufschwung der Wissenschaften und der freien Künste, insbesondere auch der Rhetorik, in Frankreich mit Wärme schildert.³ Dass in das Bereich seiner ausschliesslich in diesem Lande betriebenen Studien auch das Recht einbezogen worden war, dafür spricht die Bekanntschaft des hervorragenden Mannes mit Processvorschriften (über Pflichten des Richters, über den Eid vor Gefahrde, exceptio doli, über dreijährige Processverjährung, über Urkunden und Zeugen), wie sich aus seinem um 1159 verfassten Polycraticus lib. V, cap. 12, 13, 14 ergibt.⁴

Wir bedürfen aber nicht einmal dieser Zeugnisse; denn es haben sich manche beachtenswerthe Denkmäler der Pflege

¹ Vgl. Belege bei Wattenbach, S. 272, Anm. 3 und S. 275, Anm. 1.

² Vgl. des Verfassers Recept. Gesch. des röm.-can. Proc. in Böhm., S. 34.

³ Schaarschmidt, Johannes Saresberiensis, S. 12.

⁴ Edit. Giles, Bd. 3, S. 311 ff.

Sitzungsber. d. phil.-hist. Cl. CXXV. Bd. 8. Abh.

der Kirchenrechtswissenschaft auf französischem Boden aus jenen Zeiten erhalten. Es möge nur erinnert werden an den *Tractatus de sacrilegiis et immunitibus* aus der Zeit vor der Abfassung des Gratianischen Decretes,¹ an die mit Ivo von Chartres Namen verknüpften Sammlungen und die *Tripartita*,² an die *Exceptiones decretorum Gratiani*,³ an die *Summa Parisiensis*⁴ und an die auf Sens hinweisende Summe, welche im Anschlusse an Bestimmungen des Decretes Erörterungen über einzelne Punkte gibt.⁵ Nur nebenbei möge gedacht werden des von Gross edirten *ordo iudiciarius* als eines Versuches, die Kenntniss des römischen Rechtes für den Clerus zu vermitteln,⁶ denn auch diese höchst interessante Erscheinung erhärtet neben den reichen Forschungsergebnissen Fitting's⁷ und Conrat's⁸ den lebhaften Betrieb des Rechtsstudiums während des 12. Jahrhunderts in Frankreich.

Darf sonach angenommen werden, dass der allgemeine Zustand der Bildungsanstalten und die Pflege des Rechtes an denselben für die Annahme spricht, dass ein derartiges Hilfsmittel für den Rechtsunterricht, wie es die R. E. bieten soll, in Frankreich seinen Ursprung gefunden haben dürfte, so erübrigt noch nach Gründen zu forschen, welche der Arbeit selbst entnommen, für diese Anschauung ins Treffen geführt werden können. Vor Allem kommt hierbei zu berücksichtigen, ob sich die Benützung solcher Schriften nachweisen lässt, die in Frankreich entstanden oder verbreitet waren, ob auf Persönlichkeiten aus Frankreichs Hierarchie, auf dort gelegene Städte

¹ Maassen, in Muther's Jahrb. II, S. 231; Schulte, Drei in Prager Handschriften enthaltene Canonensammlungen, S. 197; Kraus, Oesterr. theol. Vierteljahrsschrift, Bd. 8, S. 579.

² Conrat, Gesch. der Quellen und Lit. des röm. Rechtes des Mittelalters, I. Bd., S. 378 ff.

³ Schulte loc. cit., S. 227; Beiträge zur Lit. d. Decr. III, S. 33. Quellen und Lit. I, S. 227.

⁴ Maassen loc. cit., S. 221 und dessen *Paucapalea*, S. 465 ff.; Schulte, Beiträge zur Lit. d. Decr. II, S. 114 und Quellen und Lit. I, S. 224.

⁵ Schulte, Beiträge etc. II, S. 138.

⁶ Schulte, Ueber die *Summa legum* des Cod. Gottwicensis, S. 460.

⁷ *Brachylogus*, S. 18 ff., 37 ff.; Sitzungsber. der Berl. Akad. 1891, S. 765.

⁸ *Epitome exactis regibus*, S. CCLXXXII; Gesch. der Quellen und Lit. des röm. Rechtes im Mittelalter, I. Bd., S. 573 ff.

und auf Ereignisse aus der Geschichte dieses Landes Rücksicht genommen wird, ob weiters auf französischem Boden heimische Rechtsgewohnheiten Beachtung finden, ob etwa endlich in beigefügten Formularen die Erwähnung von Personen und Orten vorkommt, die auf Frankreich hinweisen, sowie ob aus der Provenienz der Handschriften ein Schluss gezogen werden könne.

Was die Verwerthung litterarischer Arbeiten betrifft, aus denen auf die Entstehung der R. E. in Frankreich geschlossen werden kann, ist vor Allem zu erwägen, dass die Ausführungen über *induciae* in dem *Tract. de sacril. et immunit.* mit den bezüglichen Erörterungen der R. E. in Vielem übereinstimmen, somit das Vorliegen desselben bei Abfassung der letzteren wahrscheinlich machen. Weit bemerkenswerther ist aber der Umstand, dass die in der Vorrede zu den *exceptiones decretorum Gratiani* dargelegte und bei Zusammenstellung derselben festgehaltene Methode, nämlich die *decreta generalia maximeque necessaria* aus Gratian's Werk zusammenzufassen und die bei einander widerstreitenden Stellen getroffene Lösung des Widerspruches aus den *dicta Gratiani (paraphrasi)* in präciser Form wiederzugeben,¹ auch in der R. E. entschieden hervortritt.

Abgesehen von diesen der R. E. nach Inhalt und Form näherliegenden Schriften lässt sich jedoch eine Reihe anderer litterarischer Arbeiten constatiren, aus deren Benützung auf die Entstehung derselben in Frankreich geschlossen werden muss.

Vor Allem ist hervorzuheben, dass bei Erwähnung der *leges saeculares* der Inhalt des c. 2, D. 7 wiedergegeben und sodann über die codificatorische Thätigkeit Justinians im Wesentlichen correct mit den Worten des Paulus Diaconus († 797): *Gesta Langobardorum* (I, 25) berichtet wird, obwohl diese Mittheilung von keinem Chronisten des 9. bis 11. Jahrhunderts in solcher Fassung herübergenommen wurde, Regino in seiner Chronik (908) nur den einleitenden Absatz aufnahm und erst die französischen Canonensammlungen² diese Notiz der Aufnahme für werth hielten.

Von Alcuins Arbeiten, die durch geraume Zeit für den wissenschaftlichen Unterricht im Frankenreiche massgebend

¹ Vgl. Schulte, Prager Canonensammlung, S. 223.

² Ivo's Decret IV, c. 171 und nach dem Zeugnisse Conrat's Quellen und Lit. des röm. Rechtes I, S. 99, die *Tripartita* und *Caesar-Augustana*.

blieben,¹ wird der *disputatio de rhetorica regis Caroli et Albini magistri* ausdrücklich gedacht und einzelne Stellen² derselben entlehnt. Nicht minder finden sich Spuren der Benützung seiner wohl mit Unrecht als unecht bestrittenen *expositio in Genesim*.

Zu den im Frankenreiche verbreiteten Lehrbüchern der Grammatik zählte in vorderster Reihe Donatus, wie die Zeugnisse Theodulphs († 821), Alcuins († 804) und Abbos von Fleury († 1004)³ darthun. Bei Erörterung des Ursprunges des Wortes: *testis*, beruft sich die R. E. auf Remigius *super artem Donati*, nämlich auf die im Mittelalter hochgeschätzten Glossen zu Donat's Grammatik, die Remi von Auxerre, Lehrer der Grammatik und Dialektik seit 882 in Rheims, dann in Paris verfasst hatte.⁴

Sehr fraglich bleibt, ob der Verfasser der R. E. des Papias' *Elementarium doctrinae erudimentum* benützt habe. Die Möglichkeit dessen liegt nahe, weil dieses Werk in Frankreich wohl bekannt und in zahlreichen Handschriften verbreitet war, wie aus dem *Catalogue général des manuscrits des bibliothèques publiques des départements*⁵ hervorgeht. Ein genauer Nachweis ist aber durch den Umstand ausgeschlossen, dass die entscheidenden Stellen aus Isidors von Sevilla: *Origines* stammen und soweit sie nicht in dem *Decrete Gratian's* Aufnahme fanden, eben dem genannten encyklopädischen Werke direct entnommen werden konnten, wie beispielsweise die etymologische Ableitung des Wortes *lex a legendo*, welche sich zwar bei Isidor II, c. 10 findet, aber nach der Bemerkung der *Correctores romani* ad c. 4, D. 1 im Gratianischen Decret vergeblich gesucht würde. Unverkennbare Spuren weisen auf die Benützung der Werke des Rabanus Maurus († 856), Hincmarus Remensis († 882), Ivo von Chartres († 1117) und des Algerus von Lüttich († 1128) in der R. E. hin.

¹ Ebert, *Gesch. der Lit. des Mittelalters* II, S. 15.

² c. 16, 19.

³ Bei Baehr, *De litterarum studiis a Carolo Magno revocatis*, S. 29, Anm. 52, S. 31, Anm. 72.

⁴ Ebert *loc. cit.* III, S. 235; Prantl, *Geschichte der Logik* II, S. 44.

⁵ I, 859. II, 1086. III, 657 der älteren (Quart-)Ausgabe.

Es rühren nämlich die Ausführungen über die Beobachtung solcher Vorschriften, die nicht allgemeine Anerkennung gefunden haben, offenbar aus des Rabanus Maurus Schrift: *De institutione cleri*, lib. III, c. 6 her; ingeleichen die Bemerkungen über das Verhältniss der *lex gratiae* zu der *lex scripturae* aus dessen *liber adversus Judaeos* c. 2.¹

Die Auseinandersetzungen über die Aufeinanderfolge der *lex naturae*, *litterae* und *evangelii* spiegeln die Auffassung des als Kirchenfürst und Gelehrter gleich grossen Hincmar von Rheims wieder.² Dessen Abhandlung: *De criminosis clericis*³ hat aber unverkennbar sowohl rücksichtlich der Anordnung des Stoffes, als auch in den Erwägungen über den vielbestrittenen Satz: *ovis pastorem non accuset*, die processualen Ausführungen der R. E. beeinflusst.

Die Erörterungen über den Zweck kirchlicher Satzungen und die Mittel zu dessen Erreichung durch *permissio*, *exhortatio*, *praeceptio*, *prohibitio*, ferner die Zweitheilung der *praeceptiones* in *mobiles* und *immobiles*, die Ausführungen über das Wesen der *exhortatio*, *permissio*, *dispensatio* und *tolerantia* sind dem Prologus der dem Ivo von Chartres zugeschriebenen Arbeiten entnommen, wobei jedoch ausdrücklich hervorgehoben werden muss, dass keine der vorangeführten Stellen dem Gratianischen *Decret* entlehnt werden konnte, weil sie dort — Zeuge der Prolegomena zu Friedberg's Ausgabe — insgesamt fehlen.

Am umfassendsten wurde Ivo von Chartres benützt, wie sich ausser dem eben Gesagten noch aus Folgendem ergibt. Bei Behandlung der Frage, in welcher Reihenfolge die Norm der Entscheidung streitiger Rechtsfälle den verschiedenen Rechtsquellen zu entnehmen sei, wird auf den Inhalt des c. 3, D. 20 verwiesen und als letzte Quelle neben den Anordnungen des alten und neuen Testaments, sowie der Apostel der *canonicae institutiones* gedacht, ehe noch die Rücksichtnahme auf die *historiae a viris catholicis conscriptae* für zulässig erachtet wird. Unter den *canonicae institutiones* sind aber im Sinne der Ausführungen der R. E. über die *constitutiones ecclesiasticae* wohl an

¹ *Opera* VI, p. 36; Martene, *Thes. nov. anecdot.* V, p. 411.

² *Opusc. LV. capitulorum*, caput 20 in der: *Bibliotheca magna patrum* XVI, S. 468.

³ Ebendort, S. 412.

erster Stelle päpstliche Decretalen zu verstehen. Dies festgehalten ist nun zu beachten, dass Ivos Decret IV, c. 70 der in c. 3, D. 20 aufgenommenen, dem Papste Innocenz I. fälschlich zugeschriebenen Decretale eben den entscheidenden Zwischensatz: ‚si neque in illis, canones apostolicae sedis intueri‘ entnommen hatte, welcher jedoch zufolge einer Bemerkung der correctores romani bei Gratian fehlt. Noch überraschender ist die Erscheinung, dass das c. 5, D. 11 in der R. E. als ein Ausspruch eines Basilius Papa vorkommt; bei Ivo wird es im Decret IV c. 69 richtig als Bruchstück aus einem sermo Basilius de spiritu sancto citirt, während die Ueberschrift bei Gratian lautet: ‚unde Augustinus ait vel ex dictis Basilius‘. Endlich mag noch bemerkt werden, dass die R. E. die Inscription des c. 38, D. 50 — mit Ivos Panormie III 155 übereinstimmend — mit dem Wortlaute: ‚Stephanus papa Sigberto, Corsicae episcopo‘ angibt, während die meisten Codices und Ausgaben Gratian's lesen: ‚Stephanus Sichimberto.‘

Die Darstellung der Verschiedenheiten der Satzungen nach Ort, Zeit, Person und Veranlassung verweist deutlich auf den ersten Theil des liber de misericordia et justitia des Algerus von Lüttich; doch hat der Verfasser die einschlägigen Ausführungen zumeist aus Gratian geschöpft.

Eine directe Benützung der Arbeit des Algerus dürfte aber aus zwei Umständen gefolgert werden dürfen: einmal erwähnt das dictum Gratian's ad c. 17, C. 1, qu. 7 kurzweg der Milderung einer Vorschrift nur utilitatis intuitu, während die R. E. übereinstimmend mit Algerus I c. 16 bei Anführung desselben Quellenexcerpts hervorhebt: ‚item quod pro necessitate, utilitate vel meritorum dignitate rigor canonicarum sanctionum relaxetur ex Meldensi concilio diffinitum habetur‘. Ausserdem wird die unmittelbare Heranziehung Algers dadurch wahrscheinlich gemacht, dass im c. 6, C. 1, qu. 7 die Leseart ‚decreta librare‘ vorliegt, wogegen die R. E. übereinstimmend mit Algerus I c. 10 ‚liberare‘ liest, ingleichen auch die dort an zweiter Stelle vorkommende Decretale des Papstes Gelasius dem vollen Wortlaute nach wiedergibt, während Gratian in seinem dictum ad c. 6 cit. dieselbe blos mit den Anfangsworten citirt und daran erinnert, sie schon früher (c. 1, D. 55) angeführt zu haben.

Die theologischen Erörterungen basiren insgesamt auf Schriften des Hugo a St. Victore († 1141), des Vorstehers der Schule des Augustinerklosters gleichen Namens bei Paris. Das Lehrsystem dieses scharfen Denkers hat sowohl seines inneren Werthes, als auch seiner grossen Verbreitung wegen auf die Entwicklung der mittelalterlichen Speculation einen sehr grossen Einfluss ausgeübt.¹ Kein Wunder, dass Hugos Auffassung der Erbsünde, welche — im Gegensatz zu dem bei Anselm von Canterbury in den Vordergrund gestellten formellen Momente — das materielle betont, auch in die R. E. Eingang gefunden hat, zum Theile sogar mit dem Wortlaute der pars VII, lib. I de sacramentis und Hugos Sermo Nr. 70. In gleicher Weise sind Ausführungen aus seinen libri didascalicae eruditionis I. c. 1, III. c. 10 benützt und ist die Dreitheilung der absolut vorzunehmenden, der unbedingt zu unterlassenden Handlungen und der opera media seinem kleineren Werke: ‚Dialogus de sacramentis legis naturalis et scriptae‘² entnommen. Endlich ist seinem Sermo Nr. 37 die mystische Deutung der Opfer des alten Bundes entlehnt.

Erhellet aus dem Vorausgeschickten die Verwerthung solcher Werke, die in Frankreich selbst entstanden waren oder daselbst Verbreitung gefunden haben, so ergibt sich aus den nachfolgenden Bemerkungen die Berücksichtigung von Sammlungen, deren Ursprung im Frankenreiche feststeht.

In erster Reihe ist die Aufmerksamkeit darauf zu richten, dass apokryphe Decretalen wiederholt mit der Bemerkung ‚ex decretis sanctorum patrum‘ citirt werden, womit die Pseudo-Isidoriana gemeint wird; so insbesondere bei Anführung der — trotz ihrer Aufnahme in das Capitulare Carls des Grossen vom Jahre 806³ — von Hincmar Remensis rücksichtlich ihrer Echtheit auf das Scharfsinnigste angefochtenen Decretale des Pseudo-Silvester c. 2, C. 2, qu. 4 über die nach dem Weihegrade des Beschuldigten verschiedene Zeugenanzahl bei Anklagen Geistlicher, sowie ferner bei Hervorhebung der zahlreichen Pseudo-Isidorischen Decretalen in Sachen der Appellation (C. 2, qu. 6).

¹ Stöckl, Geschichte der Philosophie II, S. 355. Ein Citat, welches auf Hugo hindeuten würde, findet sich nirgends.

² Opera edit. Venetiis 1588, III, fol. 186.

³ Walter, Corp. jur. germ. II, S. 228.

Noch gewichtiger ist aber die Berufung auf Capitularien-sammlungen, insbesondere wenn der Bemerkung Savigny's¹ gedacht wird, dass Frankreich als die Heimat derjenigen Zusammenstellungen kirchlicher Satzungen anzusehen sei, die Capitularien erwähnen. Nun trifft es zu, dass das Capitulare Aquisgranense vom Jahre 789² c. 62 betreffs der Eidesfähigkeit von Jünglingen, welche bereits das Alter der Mündigkeit erreicht haben, aus dem ‚liber capitulorum‘ citirt wird. Mag in diesem Falle der Verfasser der R. E. immerhin sein Quellen-citat dem dictum Gratian's ad c. 14, C. 22, qu. 5 entlehnt haben, so bleibt es dennoch bezeichnend, dass ihm gerade hier, wo eine auch Laien geläufige Bestimmung des heimatlichen Rechtes in Frage stand, die Berufung auf den liber capitulorum zweckdienlich erschien. Jeder Zweifel über die unmittelbare Berücksichtigung der Satzungen fränkischer Könige schwindet bei der Erwägung, dass das Verbot gerichtlichen Verhandeln's an Festtagen geradezu auf eine Anordnung der Versammlungen zu Compiègne und ‚apud St. Medardum praesidente Carolo Magno‘ zurückgeführt wird. Es soll nicht in Abrede gestellt werden, dass die erstere Quellenangabe Ivos Decret IV c. 22 entnommen werden konnte, rücksichtlich der letzteren aber ist entscheidend, dass Gratian die fragliche Bestimmung c. 2, C. 15, qu. 4 als Beschluss eines Concilium zu ‚Erphesfurt‘ citirt, wogegen die R. E. ihre obige Quellenangabe durch den Beisatz specialisirt: ‚capitulo octavo legum‘. In der That ist nun aber das oben erwähnte Verbot in das Capitulare Carls des Kahlen zu Soissons im Kloster des heil. Medardus 853 als c. 8 aufgenommen und später (867) neuerlich in einem zu Compiègne erlassenen republicirt worden.³ Das Versehen, dass als Gesetzgeber fälschlich Carl der Grosse genannt wird, erklärt sich aus den mangelhaften historischen Kenntnissen des 12. Jahrhunderts.

Zu der Benützung literarischer Arbeiten und Sammlungen, die in Frankreich entstanden oder verbreitet waren, gesellt sich die bedeutungsvolle Erscheinung, dass die R. E. mit augenscheinlicher Vorliebe von Persönlichkeiten und Orten Erwäh-

¹ Gesch. des röm. Rechtes im Mittelalter II, §. 100, S. 289, Anm. f.

² Walter loc. cit. II, S. 92.

³ Walter loc. cit. III, S. 44, 165.

nung macht, die auf dieses Land hinweisen, und endlich solcher Ereignisse, die sich auf Frankreichs Boden abspielten, gedenkt oder zum Mindesten Anspielungen darauf enthält.

Die geringen geographischen Kenntnisse, deren das Mittelalter sich erfreute, brachten es mit sich, dass bei Behandlung von Fachfragen nur nahe gelegene Orte und Länder berücksichtigt wurden, weshalb schon Haenel in der Vorrede zu dem sogenannten Ulpianus de edendo (S. 10) mit gutem Grunde bemerkte, dass in mittelalterlichen Arbeiten stets dem Aufenthaltsorte der Verfasser benachbarte Städte und Gegenden herangezogen wurden, woraus sich auf die örtliche Provenienz der Schriften schliessen lasse. Gallien überhaupt und die Bretagne sind nun die Länder, welche wiederholt genannt werden, Tours und Le Mans die Diöcesen, deren häufig Erwähnung geschieht. Nur einmal wird bei Berührung der consulta Bulgarorum unter Nicolaus I. 866,¹ deren c. 17, D. 27 gedenkt, beigefügt: ‚Bulgari quidam sunt populi orientales inter Graeciam et Ungriam constituti, Barbari.‘ Diese im Wesentlichen richtige Notiz ist um so interessanter, weil sie der Verfasser weder der Quelle Gratian's, nämlich Ivos Decret II 82, Panormia V 12 entnehmen, noch aus Isidors Origines lib. XIV, c. 4 schöpfen konnte.

Beachtenswerth ist, dass bei Erörterung der Frage, ob ein Priestersohn Bischof werden könne, das c. 13, D. 56 keineswegs als Theil einer Decretale Urbans an den Erzbischof Bartholomäus von Tours angeführt wird, sondern vielmehr als eine Antwort auf eine Anfrage der Cleriker von Le Mans (ad consulta Cenomanensium). Aus den Acta Episc. cenomann.² ist bekannt, dass ein Vorgänger Urbans II. (1088—1099), Alexander II. (1061—1073), nach dem Ausbruche des Streites über die Giltigkeit der Wahl des Arnald von Le Mans erklärt hatte, die Abstammung von einem Priester solle nicht als Ausschliessungsgrund von der Bischofswürde betrachtet werden, wenn nur dem Candidaten die für dieses Amt nöthigen Eigenschaften zu eigen sind. Richter, Beitr. zur Kenntn. d. can. R.-Quel. S. 23, will dasselbe dem Papste Urban II. absprechen. Vielleicht dürfte die Lösung darin zu suchen sein, dass der Streit schon unter

¹ Hefele, Concil. Gesch., IV. Bd., S. 332.

² Bei Mabillon, Analecta, S. 307.

Alexander entbrannte, jedoch erst unter Urban zur Entscheidung kam und die R. E. richtiger informirt war als Ivo, welcher in seiner Panormie III 53 die Entscheidung als eine Antwort an Bartholomäus von Tours (1052—1068) auffasste,¹ der freilich zu Zeiten Urbans längst verstorben war. Noch interessanter gestaltet sich die Citierung der Ueberschrift des c. 10, C. 2, qu. 1 als Bruchstück einer Decretale des Papstes Nicolaus I. an Herardus Turonensis (855—867), was historisch correct ist,² während sowohl Ivo Decret VI c. 429, als auch Gratian die Inscription ‚Airardo, Archiepiscopo Turonensi‘ enthalten.

Das c. 2, C. 15, qu. 6 wird als Decretale des Papstes Nicolaus an den Episc. Treverensis et eius praepositum bezeichnet, obwohl die Ueberschrift bei Gratian allgemein lautet: ‚Nicolaus Episcopis Galliae‘. Wird mit diesem Vorgange die Thatsache in Verbindung gebracht, dass die in Frage stehende Decretale in Honthemii Hist. Trever. Dioec. I 197³ Aufnahme fand, so dürften vielleicht die Zweifel über die Echtheit dieser Decretale verstummen.

Unentschieden wollen wir lassen, ob das Bestehen der Metropole zu Rouen die R. E. nicht etwa veranlasste, bei Anführung des c. 61, D. 50 von einer Decretale Innocenz I. an den Rothomagensis Archiepiscopus zu sprechen, obwohl Gratian richtig nur des Bischofs Victorinus (recte Victricius 404) gedenkt.

Bei Anführung des Gebotes, schlechte Gewohnheiten von der Wurzel auszurotten (c. 3, D. 8), wird nicht vergessen des Schreibens Nicolaus I. 866 an den Erzbischof von Rheims, Hincmar, als der Quelle Erwähnung zu thun, wobei die Hervorhebung des Adressaten um so auffallender ist, weil in der R. E. regelmässig blos der Papst genannt zu werden pflegt, dessen gesetzgebender Gewalt die einzelnen Anordnungen entsprangen.

Endlich wird c. 12, C. 25, qu. 2 als ein Schreiben des Papstes Gregor des Grossen an Vigilius Arelatensis gekennzeichnet, trotzdem Gratian weder am angegebenen Orte, noch im c. 1, C. 35, qu. 9 diese Adresse hat.

¹ Gams, Series episcop., S. 640.

² Friedberg, Note 174 ad c. 10 cit.

³ Nach Friedberg, Note 45 ad c. 2 cit.

Missverständnisse des Verfassers sind nicht minder lehrreich. So citirt er c. 3, D. 55 nämlich einen unter Papst Hilarius auf der römischen Synode von 465 gefassten Beschluss als Ausspruch des aus den arianischen Streitigkeiten bekannten eifrigen Vertreters der wahren Kirchenlehre, Hilarius Episcopus Pictaviensis (Poitiers) und c. 8, C. 5, qu. 6 ein Capitel aus den Schlüssen des Concilium Agatense (nach Gratian) oder richtiger Carthaginense¹ als die Anordnung eines Concilium Arelatense. Die Uebereinstimmung aller Handschriften in diesen zwei Punkten schliesst die Annahme aus, dass wir es mit einem Fehler der Abschreiber zu thun haben, vielmehr müssen wir die beiden falschen Inscriptionen einerseits dem entschuldbaren Mangel an Quellenkritik, andererseits der Vaterlandsliebe des Verfassers zur Last legen. Mit letzterer ist wohl auch die bei Darstellung der forma excommunicationis vorkommende Bemerkung in Verbindung zu bringen: ‚Est et alius modus verborum iuxta Leonem papam, quem scribit episcopis, abbatibus et congregationibus in Gallia constitutis, ubi maledictionibus capitulatum in fine subscriptis respondere iubetur clerus ad singula capitula: amen. Weder bei Ivo Decret XIV, noch bei Gratian C. 11, qu. 3 findet sich eine Decretale dieses Inhaltes; auch ist keines der in Friedberg's Prolegomena aus den Decretalen Leos IV., VIII., IX. verzeichneten Excerpte mit dieser Aeusserung in Verbindung zu bringen; an Leo I. kann aber überhaupt nicht gedacht werden. Wohl hat Leo IV. (847—855) eine umfassende Decretale an die Bischöfe der Bretagne gerichtet, aber auch diese bei Mansi, Concilia, tomus XIV, p. 882 vorkommende Decretale enthält nichts dergleichen. Dagegen passt die Stelle auf das bei Burchard, Decretum XI 6 angeblich aus einem Concil zu Tours c. 2 angeführte Formular der Excommunication, welches eine ganze Reihe von Verwünschungen in sich schliesst.

Ein örtliches Interesse musste es sein, welches den Verfasser bestimmte, bei den Auseinandersetzungen über das Erforderniss der päpstlichen Bestätigung der von Provinzialsynoden gegen Bischöfe gefällten Absetzungsdecrete nicht der Ausnahme von dieser Regel zu vergessen, welche sich 865 ergab, als

¹ Bruns, Concilia, Bd. II, 152.

Nicolaus die von dem, unter Vorsitz des Erzbischofs von Tours abgehaltenen Provinzialconcil verfügte Absetzung mehrerer Bischöfe der Bretagne nicht beanständete, trotzdem sie ohne sein Vorwissen erfolgt war.¹ Die Erwähnung dieses nach Angabe des Verfassers *ex gestis pontificum* (somit nicht aus dem c. 10, C. 3, qu. 6) entnommenen Vorfalles wird mit dem *dictum Gratians ad c. 9, cit. C* verknüpft.

Bei Behandlung der Frage, wie viel Bischöfe über einen angeklagten Amtsbruder Recht sprechen sollen, wird die im c. 2, C. 3, qu. 8 (beziehungsweise c. 4, C. 15, qu. 7) aus dem zweiten Concil zu Carthago herübergenommene Entscheidung für massgebend erklärt, gemäss deren mindestens 12 Bischöfe das Richtercollegium bilden sollen. Trotzdem die Worte: *si non possit plures congregare* in der Handschrift des Prager Domcapitels, wo allein diese Stelle vorkommt, in der Abreviatur etwas undeutlich geschrieben sind und leicht dazu verleiten könnten, *senior etc.* zu lesen, so muss doch die erstere Leseart als die richtige betrachtet werden, eingedenk des Winkes Wattenbach's,² dass 'durch sorgfältige Construction des Sinnes der Sitz des Fehlers entdeckt werde, indem es ein Irrthum ist, wenn man glaubt, dass Abschriften ohne Anwendung des Denkvermögens am correctesten gerathen'. Würde man der letzteren Leseart (*senior*) beipflichten, so ergäbe sich hieraus ein weiteres Moment für das Entstandensein der R. E. in Frankreich. Es müsste nämlich angenommen werden, dass die seit Pipin³ im Reiche der Franken zur Bezeichnung des Herrn gegenüber dem Vasallen angewendete Benennung, die sich auch in der Pseudoisidoriana findet und deren locale Provenienz verräth,⁴ von dem Verfasser der R. E. zur Bezeichnung des Metropoliten in ähnlicher Weise angewendet wurde, wie es von dem Concilium Meldense c. 5, C. 6, qu. 3 geschah.

Es darf endlich auch der Umstand nicht unbeachtet bleiben, dass die R. E. die Frage, in welcher Art Differenzen zwischen dem Metropoliten und seinen Suffraganen geregelt werden

können, unter Berufung auf c. 1, C. 6, qu. 4 löst, jedoch bei diesem Anlasse davon spricht, si suffraganei cum primate vel primas cum eis discordaverit, während Gratian in seinem *Summarium ad c. 2, C. cit.* richtiger derartige Vorfälle im Verhältnisse des Metropolitens zu seinen Suffraganbischöfen ins Auge fasst. Es mag vielleicht dem Verfasser der R. E. noch der drei Jahrhunderte früher geführte Kampf Hincmars um die Primatialrechte¹ vorgeschwebt und im Hinblick auf die Decretalen des Pseudo-Anaklet² und des Pseudo-Anicetus³ die Ueberzeugung von der Berechtigung des Anspruches des Frankenreiches auf einen Primatialsitz ihn beherrscht haben, insbesondere wenn erwogen wird, dass nach dem Zeugnisse des Stephan von Tournay ad Dist. 99 im 12. Jahrhunderte der Metropolit Lugdunensis, Bituricensis und Trevirensis als Primaten anerkannt waren.⁴ — Bei Untersuchung der Folgen des Ausbleibens eines ordnungsmässig geladenen Angeschuldigten wird die Excommunicationsformel übereinstimmend mit c. 107, C. 11, qu. 3 nach dem Beschlusse der Synode von Auxerre mitgetheilt, jedoch mit dem Unterschied, dass die Namen der *violatores ecclesiarum Dei* mit den Anfangsbuchstaben R. et T. wiedergegeben, dagegen bei Ivo Decret XIV c. 79. (der übrigens ein Concil zu Tours c. 2. als Quelle citirt) und bei Gratian nur mit N. bezeichnet werden. Lediglich die lebhaftere Erinnerung an eine in der Heimat des Verfassers vorgekommene Veranlassung des Vorgehens mit solemler Excommunication gegen Kirchenschädiger kann als Erklärungsgrund des erwähnten Unterschiedes gelten. Bekanntlich sind es Beschlüsse der Synode zu Auxerre,⁵ welche — fälschlich dem Papst Hormisdas zugeschrieben — im c. 29, D. 50 in äussere Verbindung gebracht wurden mit anderen *canones gallicani*.

Eine auffallende Rücksichtnahme auf in Frankreich heimische Rechtsgewohnheiten dürfte darin zu erblicken sein, dass bei Erwähnung der persönlichen Ausschliessungsgründe bezüglich des Anklagerechtes die Anordnung des c. 1, C. 3, qu. 4,

¹ Mansi, Concilia XV, S. 732.

² Beiträge zur lateinischen Paläographie. Heidelberg 1866, S. 34.

³ Pertz, Legg. I, 23. 28.

⁴ Wasserschleben, Beiträge, S. 43; Hinschius, Pseud. Decr., p. CCVIII, 140.

¹ Schrörs, Hincmar von Rheims, S. 250.

² c. 32, 33. epist. III; Hinschius, p. 83.

³ c. 3. Hinschius, p. 121.

⁴ Schulte, edit., S. 118.

⁵ 441; Bruns, Concilia II, 125.

dass Personen schlechten Rufes nicht gegen jene die Anklage erheben dürfen, die sich eines guten Leumundes erfreuen, hervorgehoben, und an die daraus gezogene Folgerung, dass non legitime conjuncti nicht gegen legitime conjunctos als Ankläger auftreten dürfen, behufs näherer Erklärung die Pseudodecretale c. 4, C. 3, qu. 4 angefügt wird, worin es heisst: legitime conjunctos dicimus, qui sub titulo dotali et benedictione sacerdotali sunt conjuncti. Bekanntlich ist die erwähnte Pseudodecretale aus Anordnungen von Synoden zu Orleans und Tours geschöpft¹ und hatte schon Benedictus Levita II. 133 (c. 6, C. 30, qu. 5) verlangt: nullum sine dote fiat coniugium, nec sine publicis nuptiis . . ., was er III, 179 dahin näher fixirte: ut publicae nuptiae fiant cum benedictione sacerdotis. Damit stimmt auch überein ein altfranzösisches Rituale aus dem 11. Jahrhundert,² indem dasselbe die kirchliche Trauung erst auf den Act des sogenannten ‚dividere dotalitium et legere‘ folgen lässt. Auch Hincmar von Rheims hatte in einem Gutachten als Form der Eheschliessung ebenfalls Dotirung und Trauung bezeichnet.³ Es spiegelt sich hierin die gleiche Rechtsanschauung wieder, welche in einer Synode zu Toledo c. 4 D. 34 zu Tage trat, jedoch von Gratian in dem dictum ad cap. cit. insoweit bekämpft wird, dass auch diejenige, ‚quae cessantibus legalibus instrumentis dotalibus unita est‘ als Gattin anzusehen sei, wenn gleich sie von dem weltlichen Rechte mit der Bezeichnung einer Concubine belegt werde.

Für die Annahme des Ursprunges der R. E. in Frankreich wirkt der Umstand geradezu überzeugend, dass bei Anführung der Zulässigkeit des Vorganges, dass eidliche Versprechen Minderjähriger durch deren Eltern und Vormünder aufgehoben werden (c. 19, §. 1, C. 22, qu. 4), neben den tutores insbesondere auch noch die mundeburdi genannt werden, welche bei Gratian weder am a. O., noch in dem als Beleg angeführten c. 1, C. 20, qu. 2 noch endlich bei Ivo Decret VII, c. 27, welches für letzteres die Quelle bildet, erwähnt werden. Der Ausdruck mundeburdi bezeichnet aber in französischen mittelalterlichen Gesetzen und

¹ Friedberg ad c. 4, cit., Note 35.

² Bei Sohm, Recht der Eheschliessung, S. 159.

³ Schrörs, Hincmar, S. 214.

Urkunden diejenigen, welche zur tutela, defensio berufen sind, wie schon die Capitularien Carl d. Gr. 802, c. 20; 803, c. 1¹ darthun und die Belege bei Martene: Thesaurus nov. anecdot. III, S. 1132, Anm. 2, und Index V, S. 1911 erhärten. Die in der R. E. vorkommende Bezeichnung der Gerichtsverhandlung mit placitum wird gleichfalls für Frankreich verbürgt.²

Nicht ohne Erwähnung soll bleiben, dass bei Erörterung der particulares consuetudines bemerkt wird: in quibusdam ecclesiis canonicorum laneis induuntur tunicis et in choro, in quibusdam eorundem ecclesiis vestiuntur lineis superpelliciiis, womit die Aeusserung des hochgelehrten Joannes Saresberiensis, der in Frankreich seine Studien absolvirte, zu vergleichen ist, welcher, nachdem er der Chartusienses, Cistercienses und Cluniacenses gedacht, somit sicherlich französische Verhältnisse berücksichtigend, von den Domherren seiner Zeit schreibt, wie folgt: canonici gloriantur in laneis tunicis et pelibus agnibus.³

Vielleicht ist ferner die entschiedene Betonung dessen, dass unter dem Namen der scriptura canonica auch das alte Testament zu verstehen sei, und dass ein Eid, welcher ex necessitate et causa rationabili geschworen wurde, keineswegs als sündhaft behandelt werden dürfe, mit dem Auftauchen der albigenischen Irrlehre (1176) in Zusammenhang zu bringen, deren Anhänger die Schriften des alten Bundes verwarfen und unter Berufung auf irrig verstandene Aussprüche des Evangelium Mathaei und des Apostels Jakob die Zulässigkeit eines Eides überhaupt leugneten.⁴

Es kann nicht als blosser Zufall angesehen werden, dass in der R. E. Ereignisse aus der Kirchen- und politischen Geschichte Frankreichs berührt werden, wo es genügt hätte, die Rechtsnorm anzuführen, die dem Verfasser den Anlass bot, solche Vorfälle hervorzuheben. Aus der Heiligengeschichte Frankreichs wird der Ehrenrettung des heil. Briccius durch einen Säugling gedacht, deren auch das dictum Gratiani in f. C. 4, qu. 2 et 3 nicht vergass. Beachtenswerth ist aber, dass der Verfasser der R. E. bei Erwähnung dieses Vorfalles

¹ Walter, Corp. jur. germ. II, S. 170, 189.

² Cit. Index V, S. 1916 und Schulte, Beiträge etc. II, S. 115.

³ Polycraticus, lib. VII, c. 31; edit. Giles, Bd. IV, S. 170.

⁴ Bulaeus, Hist. univ. Paris., Bd. II, S. 297, 416.

bemerkt: quod in historiis reperitur, womit offenbar des Gregor von Tours Historiarum liber I, c. 1¹ gemeint ist.

Als Beleg für die Zulässigkeit der Entbindung vom Eide der Treue wird das c. 3, C. 15, qu. 6 angerufen und aus dessen Texte die Thatsache erwähnt, dass Pipin nach Absetzung des bisherigen Frankenkönigs auf den Thron erhoben worden sei. Noch auffallender erscheint es, wenn als Beispiel der Lösung scheinbarer Widersprüche zwischen Decretalen durch genaue Unterscheidung zweier wesentlich verschiedenen Thatbestände c. 16, C. 2, qu. 1 als Stütze der Behauptung angeführt wird, dass allgemein bekannte Verbrechen einer besonderen Anklage nicht bedürfen, zugleich aber die in dieser Quellenstelle vorkommende Bezugnahme auf die notorischen Vergehen Lothars (857) dahin erläutert wird: *superduxit autem legitima uxori suae alteram*. Hierbei unterläuft freilich das die damaligen Geschichtskennntnisse illustrirende Missverständnis, dass als letztere Remburga genannt wird, wozu die Verwechslung der Geliebten Lothars Waldrade mit seiner Gattin Theutberga in handschriftlichen Annalen und ein Lesefehler des mit ähnlichen Namen aus der Heimatgeschichte² vertrauten Verfassers der R. E. leicht den Anlass geben konnte. Gegen die vorstehenden Folgerungen darf nicht eingewendet werden, dass die berührten historischen Thatsachen dem Gratianischen Decret entnommen werden konnten; es soll dies nicht in Abrede gestellt werden, aber dass eben diese und nicht auch Ereignisse, die in anderen Ländern vorfielen und bei Gratian erwähnt werden, die Aufmerksamkeit des Verfassers der R. E. fesselten, spricht für deren Provenienz in Frankreich.

Die Erwähnung der Verleihung von Lehen an Bischöfe *a regali potestate*, die Unterordnung der Fürsten, Markgrafen, Grafen unter den *rex* darf gewiss für die Entstehung der R. E. jenseits der Grenzen des deutschen Reiches gedeutet werden.

Ein überaus gewichtiges Moment für diese Annahme bildet die bei Darlegung des Unterschiedes zwischen den *judices ordinarii et arbitrarii* im Sinne des *dictum Gratiani* in f. c. 33, C. 2, qu. 6 vorkommende Aufstellung: *duces, marchiones,*

¹ Biblioth. max. patr. veter. tom. 10. Lugduni 1677, S. 719.

² Aremburgis, Gräfin von Le Mans 1120.

comites et ceteri inferiores illius ordinis barones dicere possumus. Es soll r
trachtet werden, dass *Paucapalea* in s.
D. 1¹ nur *duces, marchiones et comites* ke
gebend muss jedenfalls die Thatsache gehalten
der Ausdruck ‚*baro*‘ während des hier zu berücks.
Zeitabschnittes gerade in Frankreich zur Bezeichnung de
stehenden Freien, selbst wenn sie nicht Grafen waren, v
wendet wurde, sowie dass die Anwendung der Bezeichnung
baro in diesem Sinne erst von Frankreich aus ihren Weg nach
Italien und in die deutschen Lande am rechten Rheinufer fand.
Zahlreiche urkundliche Belege stehen hiefür bei Du Cange,
Gloss. med. et inf. lat. I, S. 581 und bei Waitz, Verfassungsgeschichte V, S. 407 zur Verfügung. Mit der Benennung ‚*baro*‘ sollten nicht nur diejenigen bezeichnet werden, welche in den Stürmen des 10. Jahrhunderts die Grafenrechte an sich gebracht hatten, ohne den Grafentitel anzunehmen, sondern vielmehr alle, welche sich damit nicht begnügend Benennungen fortführten oder eigenmächtig annahmen, die auf eine persönliche höhere Stellung im Reichsdienste hinwiesen.² Von ihnen gilt: ‚*cascons barons est souverains en se baronnie*‘, woran noch Beaumanoir (1283) Ch. 34. art. 41 in einer Periode des entschiedenen Uebergewichtes der Königsgewalt erinnert. Der Ausspruch der *Établissements de St. Louis* (1270) (liv. 1, chap. 24): ‚*Bers (baron) . . a toute justice en sa terre*‘ bestätigt dies rücksichtlich der Gerichtsgewalt als ein Ergebniss der Geschichtsepoche seit Hugo Capet (987).³

Tiefer Gram über die traurigen Verhältnisse der königlichen Curie klingt aus der gelegentlichen Bemerkung der R. E. über die *curiales, qui magna sciunt et mentiri solent et fallunt*. Sie passt vollkommen zur Charakterisirung der Ursache des Niederganges der königlichen Gewalt nach dem Hinscheiden des grossen Staatsmannes Ludwigs VII., des Abtes Suger (1152), als die treulose Königin Eleonore nach ihrer Trennung Heinrich Plantagenet von Anjou zum Gemahl erwählte, ihren Länderbesitz im Südwesten Frankreichs der Krone Englands einverleibte und den bisherigen Vasallen des französischen Königs

¹ Schulte edit., S. 7.

² Daniels, System und Gesch. des franz. Civilprocessrechtes, S. 149.

³ Brewer, Gesch. der franz. Gerichtsverfassung, I. Bd., S. 49.

Sitzungsber. d. phil.-hist. Cl. CXXV. Bd. s. Abh.

zu dessen gefährlichem Gegner machte. — Lässt sich aus dem vorstehend Entwickelten der Ursprung der R. E. auf französischem Boden mit grösster Wahrscheinlichkeit aus inneren Gründen folgern, so ist es mit um so grösserer Befriedigung zu begrüssen, dass auch äussere Gründe hierfür sprechen.

Die älteste der Handschriften der R. E., die Wiener, gibt das aus dem dictum Gratians ad c. 31, C. 2, qu. 6 geschöpfte Appellationsformulare mit der Aenderung wieder, dass als Beschwerdeführer ein *canonicus ecclesiae beatae Mariae cameraensis* (Cambrai) und als Richter, dessen Urtheil die Beschwerde veranlasste, der Erzbischof von Rheims genannt wird, ein Umstand, der bei Berücksichtigung der während des Mittelalters notorischen Uebung, Personen der nächsten Umgebung des Verfassers in Gerichtsformulare aufzunehmen, von grosser Bedeutung ist. Dazu kommt, dass die übrigen Bestandtheile dieser alten Handschrift überwiegend Stoffe behandeln, die durch persönliche oder nachbarliche Beziehungen für französische Leser interessant sein mussten, somit auf das Zustandekommen dieser ältesten Handschrift der R. E. in Frankreich hinweisen. Es finden sich nämlich darin zwei Schreiben aus dem Jahre 1188; eines von Conrad, Markgrafen von Montferrat, dem Beherrscher der seit dem 10. Jahrhundert zwischen Piemont, Mailand und Genua existirenden Markgrafschaft, das zweite von Boëmund III., Sohn des Raimund von Poitou; daneben sodann eine Arbeit des Vaters der Scholastik, Anselm, Erzbischofs von Canterbury, welcher ehemals als Abt in der Normandie gewirkt hatte und vor seinem Tode (1109) noch zweimal nach Frankreich herübergekommen war. An die R. E. reiht sich endlich eine Beschreibung der nach der Tödtung des Thomas Becket, Erzbischofs zu Canterbury (1170), vorgefallenen Wunder als Aufzeichnungen eines Augenzeugen. — Mit Rücksicht auf das eben Bemerkte soll hier erwähnt werden, dass in der Handschrift des Prager Domcapitels als eine der Beigaben der R. E. eine oratio de St. Martino confessore, d. i. über St. Martin, Bischof von Tours, vorkommt, was vielleicht ebenfalls auf die Entstehung dieser zweiten Handschrift in Frankreich hindeutet.

Das Münchner Manuscript bietet keinen genügenden Anhaltspunkt zur Lösung unserer Frage, indem es in der Appellationsformel nur von einer *ecclesia Augustensis* und von einem N.,

episcopus Augustensis, spricht, wobei es fraglich bleibt, ob die *Augusta Vindelicorum* (Augsburg), *Trevirorum* (Trier), *Suessionum* (Soissons) oder *Ausciorum* (Aux in der Gascogne) gemeint ist. Der Umstand, dass kein Manuscript dieser Arbeit bekannt ist, das in Frankreich erhalten geblieben wäre, ist mit Rücksicht auf das weiter unten (XI.) Auszuführende erklärlich, jedenfalls aber unentscheidend. Ist doch auch der O. I. edit. Kunstmann offenbar auf italischem Boden entstanden und nur in Handschriften der Münchner und Bamberger Bibliothek dem Untergange entrissen worden.

VI. Entstehungszeit.

Der Gesamtcharakter der R. E. verweist dieselbe in die ersten Jahrzehnte nach der Verbreitung des Gratianischen *Decrets*. Sie ist ein litterarisches Erzeugniss aus der Periode der Kindheit der Kirchenrechtswissenschaft, welches noch lebhaft die jüngst erfolgte Abzweigung der *disciplina ecclesiastica* als der *theologia practica* von der Gottesgelehrtheit überhaupt erkennen lässt. Die Verknüpfung des speculativen Elementes mit positiven Satzungen gemahnt an die Zeit, in welcher nach Abälards Vorbild: ‚*sic et non*‘ dessen grosser Schüler Petrus Lombardus († 1164) die *libri sententiarum* schuf, eine systematisch geordnete Zusammenstellung der christlichen Dogmen und speculativen Lehrsätze hierüber, zugleich aber ein Lehrbuch, das durch zwei Jahrhunderte dem theologischen Unterrichte zur Grundlage diente. Einen möglichst umfassenden logisch geordneten Ueberblick darüber zu geben, was bisher innerhalb der Kirche gelehrt wurde, dann entgegengesetzte Behauptungen einander gegenüberzustellen, um zum Aufsuchen des Vermittlungspunktes und zur richtigen Auffassung vorzudringen, das waren die leitenden Gesichtspunkte Abälards und des Petrus von Novara im Bereiche der Theologie. Aehnliches sollte offenbar nach Absicht ihres Verfassers die R. E. für das Gebiet der Kirchenrechtsquellen und des canonischen Processes als Lehrbuch junger Cleriker leisten. Wie in den Schriften der beiden genannten Gelehrten sollte auch hier die Verbindung des positiven und speculativen Momentes, der *auctoritas et ratio* zum Siege gelangen.

Die häufige Verwendung der im Decret berührten biblischen Beispiele, der sogenannten *historiae*, in der R. E. kennzeichnet das Zeitalter, in welchem Paucapalea's Summa (um 1150) geschaffen wurde, ein Werk, das zugleich Commentar und Lehrbuch sein sollte.¹ Vergeblich sucht man jedoch nach einer directen Erwähnung derselben, wie in Roland's Stroma (ad c. 13, C. 32, qu. 1).

Der häufigen Anwendung biblischer Beispiele läuft parallel die nicht seltene Citirung von Bibelstellen und deren bald mystische, bald juristische Deutung. — Auf die Entstehung der R. E. in der Zeit bald nach der Verbreitung des Decrets weist das Anführen von Quellenstellen neben einander, welche von dem gleichen Hauptgedanken beherrscht werden, aber im Uebrigen von einander abweichende Detailbestimmungen enthalten, z. B. c. 1, D. 30; c. 20, C. 35, qu. 2 et 3. Denn es ist ausser Zweifel und durch die Summa Parisiensis (1160—1170) erhärtet, dass die Angabe von Parallelstellen zu den ältesten Arten der Glossen des Decrets gehört,² woher eben der Verfasser der R. E. sein diesfälliges Material entnommen haben mag.

Von grosser Wichtigkeit für die Bestimmung der Entstehungszeit der R. E. ist die Thatsache, dass sie zahlreiche Stellen aus dem Decret mit dem Wortlaute aufnahm, welchen dieselben in den ältesten der von den *Correctores romani* und bei der Ausgabe Friedberg's benützten Handschriften aufweisen, insbesondere in zwei Manuscripten aus dem 12. Jahrhundert.³ Am eclatantesten zeigt sich dies bei Anführung des c. 1, C. 6, qu. 4, als des Beschlusses einer Synode zu Antiochia, was nach einer Bemerkung der corr. rom. zutrifft, jedoch um so überraschender ist, weil sich dieses richtige Citat nur in einer einzigen, überaus alten Handschrift des Decrets vorfindet, wie in der römischen Ausgabe ausdrücklich constatirt wird. Bemerkenswerth ist ferner, dass der Inhalt des c. 3, D. 27, wonach die Folge des Eheschlusses für einen *vir votum virginitatis habens* nur dreijährige Pönitentz, nicht aber Eheungiltigkeit sein soll, in der Weise wiedergegeben wird, dass von einem *virginitatis*

¹ Maassen, Paucapalea, S. 491; Schulte edit., S. III.

² Maassen, Paucapalea, S. 486; Schulte, Glosse zum Decr. Grat., S. 31.

³ A. B. edit. Friedberg.

propositum die Rede ist, was wohl dem *votum simplex* gleichkommt. Den corr. rom. zufolge ist der Beisatz ‚simplex‘ eine Interlinearglosse in einigen der ältesten Exemplare des Decrets, während die Urquelle (*Poenitentiale Theodori*) denselben an der correspondirenden Stelle nicht hat.¹ Die Zahl der zur Ueberführung eines Diakons erforderlichen Zeugen (c. 2, C. 2, qu. 4) wird in der R. E. übereinstimmend mit dem von Friedberg benützten Codex C seiner Ausgabe mit XXVI angegeben, ebenso in der *Collectio Anselmo ded.* und in jener des *Deusdedit*, dagegen bei Gratian in der *forma vulgata* mit XXVII.

Die R. E. liest ferner in c. 11, C. 1, qu. 7: *simplicitatem tuam cum senectute cognovimus*, übereinstimmend mit drei der ältesten Handschriften, welche Friedberg bei seiner Ausgabe benützte.²

Von dem Grundsatz: *absens per alium nec accusare potest nec accusari* c. 18, C. 3, qu. 9, macht die R. E. eine Ausnahme für *personae illustres*, soferne es sich um das *crimen iniuriarum* handelt, wobei sie diese Ausnahme als einen Theil des c. 18 cit. anführt.

In der That findet sich nach Friedberg's Zeugniß³ die bezügliche Stelle in den ältesten Codices seiner Ausgabe als Bestandtheil des Textes c. cit. und nicht als *dictum Gratiani*.

Die R. E. liest im Eingange des c. 9, C. 22, qu. 4: *incommutabilis itemque semper existens Dei summa natura*, ebenso wie die beiden ältesten von Friedberg benützten Handschriften, während die neueren *summi* lesen.

Das c. 4, C. 2, qu. 3 wird in der R. E. dem Papste Adrianus in gleicher Weise zugeschrieben, wie nach einer Notiz der corr. rom. in den meisten ältesten codices, während es die jüngeren als einen Ausspruch des Damasus anführen.

Citate der Quellenstellen sind in der R. E. correcter als in der *forma vulgata* des Decrets, woraus zweifellos auf das hohe Alter der R. E. geschlossen werden muss. Einige Beispiele mögen diese Behauptung erhärten. Das c. 49, C. 2, qu. 7 bezeichnet die R. E. als einen Beschluss des Concils zu Chalcedon, als welches es auch in der *Dionysio-Hadriana* und in

¹ Wasserschleben, Bussordnungen, S. 148.

² Note 227 ad c. cit. ³ Note 122 ad c. cit.

dem liber de misericordia et iustitia Algeri II, c. 17 Aufnahme fand, wogegen die meisten Handschriften der Friedberg'schen Ausgabe irriger Weise ein Concil von Carthago als Quelle bezeichnen.

Das c. 21, C. 16, qu. 1 wird als ein Ausspruch des heil. Gregor citirt, ohne dass die R. E. bemerkt, ob des Gregor von Nazianz († 391) oder Gregor des Grossen († 604); Gratian schreibt diese Aeusserung dem Kirchenvater Ambrosius († 397) zu, wozu die corr. romani bemerken, dass sich in dessen Schriften nichts dergleichen auffinden lasse, vielmehr jener Ausspruch einem jüngeren Autor zukommen müsse, ohne jedoch als solchen vielleicht Gregor den Grossen zu bezeichnen. Für die Richtigkeit des Citats der R. E. spricht hiernach eine grosse Wahrscheinlichkeit, wenn es auf den ebengenannten Kirchenvater bezogen wird.

Bei Besprechung des Vorranges der Anordnungen Gottes vor menschlicher Satzung wird das einer Rede Gregors von Nazianz entnommene c. 6, in f. D. 10, wörtlich angeführt; jedoch fehlt der in der R. E. vorkommende Schlusssatz: ‚aeterna transitoriis, caduca mansuris‘ sowohl bei Gratian, als bei Ivo Decr. V, 5. Friedberg bemerkt in der Note 57 ad c. 6 cit., dass diese Stelle aus der oratio XVII aufgenommen sei, und fügt bei, dass bei Gratian: verba orationis admodum contracta sunt. Wahrscheinlich benützte sonach der Verfasser der R. E. eine Handschrift des Decrets, welche den ursprünglichen Wortlaut der Stelle unverkürzt wiedergab.

Bei Mittheilung des Inhaltes des c. 10, C. 11, qu. 1 wird citirt: item Theodosius. Dieses unrichtige Citat, welches eine Decretale Pseudo-Sylvesters (c. 5)¹ betrifft, lässt sich nur dadurch erklären, dass nach Mittheilung Friedberg's² das als Zusatz zu c. 9, C. cit. in den Ausgaben vorkommende, eine Anordnung des Theodosius wiedergebende Excerpt aus l. 7, Cod. Justin. I, 3, in den ältesten Handschriften nicht als ein dictum Gratiani, sondern als selbstständiges caput angeführt wurde, weshalb der Verfasser der R. E. die Ueberschrift des c. 10, ‚Idem‘ auf Theodosius bezog und nicht wie er sollte auf Pseudo-Sylvester, dem das c. 9 cit. zugeschrieben wird.

¹ Hinschius, S. 450. ² Note 73 ad c. 9, C. cit.

Endlich möge noch erwähnt werden, dass das c. 17, C. 3, qu. 5 richtig als Excerpt aus des heil. Augustin Quaest. XLV vet. et novi testam. angeführt wird, während Gratian es irriger Weise dem heil. Ambrosius beilegt.

Der schlagendste Beleg für das hohe Alter der R. E. ist darin zu finden, dass sich nirgends eine Berücksichtigung der Paleae bei Behandlung solcher Stoffe vorfindet, wo dieselbe unbedingt am Platze gewesen wäre. Hierüber soll der Nachweis unter Berücksichtigung derjenigen Stellen erbracht werden, welche nach Schulte's erschöpfender Zusammenstellung in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie (1874, S. 287) in den ältesten Summen (des Paucapalea, Rolandus, Rufinus, Stephanus und in der Pariser), dann bei Petrus Blesensis berücksichtigt wurden.

1. Bei Besprechung der Frage, in welchem Umfange die lex mosaica in die lex ecclesiastica übergegangen sei, wird der Verpflichtung der Frauen, sich nach der Geburt eines Kindes des Tempelbesuches zu enthalten, im Sinne des dictum Gratians ad D. 5, § 2, gedacht, jedoch gleich die erste im Decret vorkommende Palea: cum enixa (c. 1, D. 5) unberücksichtigt gelassen, obwohl hier die Ausschlussfrist weit kürzer bemessen wird und die Aeusserung des Goffredus de Trano in der Summa super rubricis decretalium¹ keinen Zweifel darüber lässt, dass diese Stelle schon frühzeitig in die Handschriften des Decrets aufgenommen wurde.

2. Weiters wird anlässlich der Erörterung der Rechtsfolge des Gelübdes der Jungfräulichkeit betreffs einer später geschlossenen Ehe im Anschlusse an die D. 27 die von Nicolaus und Calixt ausgesprochene Anschauung c. 6 und 8 ausdrücklich hervorgehoben, nachdem schon zuvor der Inhalt der c. 2, 3, 4, 5 cit. berücksichtigt worden war. Die von Rufin als solche charakterisirte Palea c. 7 blieb unbeachtet.

3. Bei Darstellung des Umfanges der kirchlichen Gerichtsbarkeit wird des von Petrus Blesensis als Palea gekennzeichneten c. 7, C. 11, qu. 1 — einer Decretale des Pseudo-Marcellinus² — mit keinem Worte Erwähnung gethan, trotzdem

¹ Fol. 160, edit. Venetiis 1570.

² Hinschius, S. 221.

dort das wichtige Princip ausgesprochen wird, dass alle Streit- sachen zwischen Christen vor das kirchliche Gericht gehören.

4. Der Grundsatz: prima sedes a nemine iudicetur (c. 13, C. 9, qu. 3) wird mit voller Schärfe aufgestellt, den in der Summa Parisiensis bereits angeführten Paleae c. 12 und 13, D. 96 jedoch keine Beachtung geschenkt.

5. Diese Summa und Petrus Blesensis wissen bereits von der Palea c. 4, C. 3, qu. 3, wonach induciae in criminalibus mit sechs Monaten zu bemessen seien, während die R. E. — trotzdem sie an zwei Stellen der induciae gedenkt — nur für die dejecti et spoliati eine sechsmonatliche Frist gemäss c. 5, C. 3, qu. 2 kennt und das dictum Gratiani in fine dieser qu. excerptirt.

6. Höchst instructiv ist das Fehlen der Paleae c. 14, 15, 17, C. 2, qu. 5, trotzdem Rufinus das letztgenannte, betreffend die expurgatio durch Eideshelfer, zwar nicht als Palea, aber gleichwohl als eine die Vorschriften des Decrets ergänzende Decretale Innocenz II. kannte. Es ist ein später noch zu berührender Beweis, dass dem Verfasser der R. E. die Summa Rufin's nicht als Hilfsmittel diene.

7. Der Grundsatz: nullum sententia a non suo iudice dicta constringat, welchen c. 1, § 1, C. 3, qu. 8 nach dem Zeugnisse der Summa Parisiensis als Palea aus einer Pseudo-Decretale des Zephirinus anführt, wird in der R. E. aus c. 7, § 9, C. 2, qu. 1 geschöpft. Bekanntlich ist derselbe römisch-rechtlichen Ursprunges (l. 4, C. 7, 48).

8. Das c. 5, C. 6, qu. 3 wird von der R. E. ignorirt, obwohl das nächst vorhergehende c. 4 cit. in die R. E. Eingang fand und schon die Summe Paucapalea's (S. 72) diese beiden Quellenstellen mit einander in Verbindung gebracht hat.

9. Die von Paucapalea, Rolandus, Rufinus, Stephanus Tornacensis verwerthete Palea c. 10, C. 20, qu. 1, gemäss deren Oblaten nach erreichter Mündigkeit vom Klostersvorstande zu befragen sind, ob sie im Kloster verharren wollen, und falls sie es verneinen, ihrem Austritte kein Hinderniss entgegen- gesetzt werden soll, fehlt in der R. E., trotzdem sie den Inhalt des hiedurch modificirten c. 2, C. 20, qu. 2 hervorhebt. Eben- sowenig wird bei diesem Anlasse von einer anderen verwandten Palea (c. 15, C. 20, qu. 1) Notiz genommen.

Nach dem Vorausgeschickten darf es nicht Wunder nehmen, dass die bei Joannes Teutonicus erörterten Paleae c. 52, D. 50 bei Erwähnung der Motive der Pönitenz, c. 29, C. 2, qu. 6 bei Behandlung der Appellation und c. 6 alinea 2, C. 2, qu. 3 betreffend die Strafe der Talion bei verleumderischer Anklage vergeblich in der R. E. gesucht werden.

Schwierig bleibt es trotz der vorausgehenden Erwägungen, den Zeitpunkt bestimmen zu wollen, über welchen hinaus der Ursprung der R. E. nicht zurückverlegt werden darf. Trotz eifrigster Forschung ist es lediglich gelungen, einen einzigen Anhaltspunkt hiefür zu gewinnen. Bei Besprechung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat wird auf das Beispiel Constantins verwiesen, welcher, als ihm am Concil Anklagen gegen Bischöfe überreicht wurden, die Entscheidung hierüber der Synode selbst überliess mit der Begründung: non enim dignum, ut nos iudicemus deos. Die Erwähnung dieses Vor- falles wurde von Ivo (decr. V, c. 378) aus einem Schreiben Gregor VII. an den Bischof von Metz, Herimann, herüber- genommen. Obwohl das c. 9 und 10, D. 96 daraus geschöpft wurde, fehlt die betreffende Stelle nicht nur dort, sondern über- haupt im Decret.¹ Es läge nahe, anzunehmen, dass die R. E. für dieses Factum Ivos Decret als Fundgrube benützt habe; da jedoch das dem Kaiser Constantin in den Mund gelegte Motiv nicht dort, wohl aber in dem Polycraticus des Johann von Salisbury lib. IV, c. 3² mit den oben citirten Worten vorkommt, muss unabweislich geschlossen werden, dass letzteres Werk, dessen Entstehung im Jahre 1159,³ feststeht, in diesem Punkte der R. E. als Quelle gedient haben müsse. Hieraus ergibt sich aber weiter, dass vor diesem Jahre an die Fertigstellung der R. E. nicht gedacht werden kann, dieselbe vielmehr frühestens 1160 zum Abschlusse gebracht wurde.

Die Frage, über welches Jahr hinaus der Ursprung der R. E. nicht hinaufgerückt werden kann, ist viel leichter zu lösen. In der R. E. finden sich weder Beschlüsse des III. Concils vom Lateran, noch auch Decretalen Alexanders III. verwerthet, so wichtig einzelne derselben für das Processrecht waren.

¹ Friedberg edit., p. XXXI, Nr. 78.

² Edit. Giles, S. 223.

³ Vor dem 1. November; vgl. Schaarschmidt, Joannes Saresberiensis, S. 142.

Eine Verarbeitung des neuen Decretalenmaterials hätte sich aber unbedingt in der R. E. vollzogen, wenn sie nicht schon früher entstanden wäre. Eine Arbeit, die der Einführung in das Studium des kirchlichen Processes und damit der Vorbereitung für die Rechtspraxis vor geistlichen Gerichten dienen wollte, hätte unmöglich diesen neuen Rechtsstoff ausser Betracht lassen können.

In erster Reihe ist hier an die Decretalen Alexanders III. (c. 6, X. 5, 34), Cölestins III. (c. 1, X. 5, 35) und Honorius III. (c. 3, X. h. t.) zu erinnern, deren erstere die Zulässigkeit des Reinigungseides auch betreffs der Laien anerkannt hat, während die beiden letzteren das Gottesurtheil des Zweikampfes und des glühenden Eisens gänzlich abschafften. Trotzdem kennt die R. E. vier Arten der purgatio: iuramentum, candentis ferri iudicium, aquae ferventis purgatio, monomachiae examinatio. Dabei wird bemerkt, dass nur die Eidesprobe auf Aussprüche der heil. Schrift und Decrete der Väter gestützt werden könne, während die drei übrigen Gattungen: usu solo in consuetudinem ecclesiae sunt ascita. Der Unterschied zwischen der purgatio canonica und vulgaris wurde in der R. E. nirgends berücksichtigt; es ist ihr sogar diese Ausdrucksweise fremd und doch hatte schon Alexander III. († 1181) in einer für die Diocese Le Mans erlassenen Decretale zuerst den Ausdruck purgatio canonica für den Reinigungseid gebraucht. Unmöglich lässt sich annehmen, dass diese Decretale trotz ihrer principiellen Bedeutung in Frankreich unbekannt geblieben wäre, da sie doch in die collectio Casselana nach 1187 Eingang fand.¹ Erwägt man die gründlichen Kenntnisse des Verfassers im Kirchenrecht und die Tragweite der berührten Reformen betreffs der purgatio, so darf nicht bezweifelt werden, dass derselbe päpstliche Anordnungen so wichtigen Inhaltes seinem Werke einverleibt hätte, wenn sie zu seiner Zeit bereits in Geltung gestanden wären.

Ebenso unbekannt sind dem Verfasser der R. E.: das Verbot des lateranensischen Concils 1179 (c. 1, X. 1, 37), dass Cleriker höherer Weihen die Rechtsvertretung für andere übernehmen, die Decretalen Alexander III. c. 2, 3, X. 2, 14 und Urban III. c. 4, X. h. t. über Contumazfolgen, die wich-

¹ Hildenbrand, Die purgatio canonica, S. 92, 97, Anm. 2.

tige Entscheidung Alexander III. bezüglich der Frage, quoties producendi testes (c. 15, X. 2, 20) und ob die Zeugen zur Ablegung des Zeugeneides gezwungen werden können (c. 1 ff., X. 2, 21), dann die zahlreichen Decretalen desselben Papstes in Sachen der Appellation, insbesondere über appellatio specialis (c. 2, 18, X. 2, 28), über prosecutio appellationis binnen Jahresfrist, aus gegründeter Ursache binnen zwei Jahren (c. 5 cit.), über die Appellation in geringfügigen Angelegenheiten (c. 11) und über die Tragweite dieses Rechtsmittels (c. 10), sowie endlich die Anordnung des lateranensischen Concils (1179) c. 26 über den Kostenersatz seitens des Beschwerdeführers, der die weitere Verfolgung seiner Appellation unterliess. — Wo so einschneidende Processreformen unberücksichtigt bleiben, wird es kaum auffallen, dass bei Besprechung der Privilegien keine Erwähnung von der Rechtsregel geschieht: privilegio generali obstat speciale, etiam de eo mentionem non faciens, welche eben auch einer Decretale Alexander III. (c. 1, X. 1, 3) entstammt.

Da schliesslich bei Besprechung des modus accusandi in der R. E. nur von der Strafklage gehandelt und die Civilklage ausser Betracht gelassen wird, darf es nicht Wunder nehmen, dass Alexander III. Weisung (c. 6, X. 2, 1), die Angabe des nomen actionis in den Klagschriften auszulassen, nirgends vorkommt.

Dafür, dass alle diese wichtigen Bestimmungen der R. E. unbekannt blieben, gibt es sicherlich keinen anderen Erklärungsgrund, als dass sie aus späterer Zeit datiren.

Als feststehendes Resultat der vorausgeschickten Erwägungen darf somit betrachtet werden, dass die Entstehung der oft genannten Arbeit zwischen die Jahre (1. November) 1159 bis 1179 (5. April) fällt.

Beachtet man die in den Appellationsformularien vorkommenden Namen, so führen dieselben ebenfalls auf die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts zurück; denn in H. archiepiscopus Remensis des Wiener Manuscripts ist unschwer der Erzbischof Henricus de France (1162—1175) zu erkennen, der einzige aus der Reihe der Rheimser Metropolen in der Zeit von 1150 bis 1227, dessen Name mit H beginnt,¹ und unter Bur. hildensemensis

¹ Gams, Series episcoporum, S. 608.

(sic) episcopus, dessen die Handschrift des Prager Domcapitels erwähnt, ist wohl Bruno von Hildesheim (1153—1161) zu vermuthen.¹

Schliesslich weisen auch die Handschriften auf die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts. Die Wiener Handschrift, welche nach dem fachkundigen Urtheile Denis'² den Schriftcharakter des 13. Jahrhunderts zeigt, enthält ausser der R. E. insgesamt Bestandtheile, deren Ursprung nicht später als in das 12. Jahrhundert fällt; nämlich zwei Briefe, und zwar des Conrad, Markgrafen von Montferrat, an Bela, König von Ungarn 1188, ferner des Boëmund III., Fürsten von Antiochien, 1188; einen Planctus elegiacus de captis ab Saladino Hierosolymis vor 1190; sodann eine Schrift des Anselm von Canterbury († 1109); weiters Miracula St. Thomae (Becket) trucidati (1170), deren Schluss lautet: ‚horum omnium testis sum in hoc, quod vidi‘, somit von einem Zeitgenossen herrühren muss; endlich eine: Nova editio passionis XI millium virginum, aus deren Vorrede hervorgeht, dass sie 1168 verfasst sei. Gewiss gibt die Zusammensetzung der Handschrift aus den gedachten Bestandtheilen der aus dem Appellationsformular abgeleiteten Folgerung eine verlässliche Stütze.

Die übrigen Manuscripte entbehren leider näherer Anhaltspunkte zur Bestimmung der Entstehungszeit der R. E. und mag nur bemerkt werden, dass Rockinger³ die Münchner ins 12. Säculum verweist. Wichtig wäre es wohl, genau constatiren zu können, wann das Prager Domcapitel in den Besitz seines Manuscripts gelangt ist; doch lässt sich leider nur sicherstellen, dass dies bereits im Laufe des 13. Jahrhunderts eingetreten sein dürfte. Dafür spricht die Aufnahme des Einganges der R. E. als Arenga in eine Urkunde unter dem Prager Bischofe Tobias († 1290) zeuge des dem genannten Capitel gehörigen Formelbuches mit den Incipit: gloriosum est cuilibet christiano, si affligitur.⁴

¹ Gams, loc. cit., S. 281.

² Codices MS. theol. bibl. Palat. I, 2, 32.

³ Formelbücher, S. 39.

⁴ Fol. 10; vgl. hierüber des Verfassers Recept. Gesch., S. 107.

VII. Veranlassung zur Abfassung.

Ehe man sich im frühen Mittelalter einem Fachstudium zuwandte, mussten die sogenannten artes der Reihe nach durchgenommen werden. Das Trivium der Grammatik, Dialektik und Rhetorik (artes liberales) bildete, häufig mit dem Gesamtnamen der Logik bezeichnet, die Vorstufe weiteren Studiums. Das hieran sich anschliessende Quadrivium der physischen Wissenschaften (artes naturales) fand weniger Schüler¹ oder mindestens nicht ein so eingehendes Studium.

Hochangesehene Kirchenväter — Ambrosius, Hieronymus und Augustinus — hatten für das später sogenannte Trivium das Lesen der classischen wissenschaftlichen Schriften der Heidenwelt geradezu befürwortet (c. 9, 10, 13, D. 37), weshalb auch Carl der Grosse deren Studium als ein Hilfsmittel zum richtigen Verständniss der heiligen Schrift mittelst eines besonderen Capitulars 788 den Bischöfen und Klöstern seines Reiches wärmstens anempfohlen hat.² Dagegen waren die Ansichten der Päpste über den Werth einer solchen Lectüre für Christen getheilt, bis schliesslich der Betrieb des Studiums classischer Litteratur in der Voraussetzung gestattet wurde, dass die Exegese der heiligen Schrift und die Dogmatik von dieser Seite manchen Gewinn ziehen könne.

Im 12. Jahrhundert wurden classische Studien durch St. Bernhard und seine Schüler eifrigst betrieben. Bekannt ist sein Ausspruch, dass die Gelehrten unter seinen Zeitgenossen, wie Zwerge auf den Schultern der Classiker-Riesen ruhend, von ihrem erhöhten Sitze aus einen weiteren Ausblick und eine leichtere Erkenntniss ohne eigenes Verdienst geniessen.³

Auch sein berühmter Gegner auf theologischem Felde, der Peripateticus Palatinus, Abälard, hat in seiner Theologia christiana — welche philosophische Betrachtungen mit den Problemen der Theologie verbindet, indem sie neben der Auctorität auch Vernunftgründe zur Beweisführung verwerthet —

¹ Vgl. Epist. Petri Blesensis, Nr. 101; bei Bulaeus, Hist. univ. Paris, Bd. II, S. 571.

² Walter, Corp. jur. germ. II, S. 63.

³ Schaarschmidt, Joannes Saresberiensis, S. 66.

die profane Gelehrsamkeit als die sicherste Stütze der Gottesgelehrtheit gepriesen. Auf St. Paulus anspielend behauptet er, dass es auf dem Felde theologischen Wissens diejenigen am weitesten gebracht hätten, die vor ihrer Bekehrung den grössten Schatz wissenschaftlicher Kenntnisse besessen haben. Alle Wissenschaften seien eifrigst zu betreiben, um im Dienste der Theologie verwendet zu werden; diesen Zweck zu erreichen, sei eine ernste Pflicht. Mit vollster Entschiedenheit verwirft dagegen Abälard unter Berufung auf Plato und die Kirchenväter das Studium der heidnischen Dichter und will sie verbannt wissen aus den Hörsälen der Grammatik und Rhetorik. Durch das Studium der heil. Schrift und der Kirchenväter wird, seiner Meinung nach, richtige Sprachweise, Wortreichthum und ein Schatz von Bildern und Allegorien neben theologischem Wissen und sittlicher Bildung erworben. Kein heidnischer Dichter, ja selbst kein Profan-Philosoph komme an Reife des Stils gleich dem heil. Hieronymus, an lieblicher Ausdrucksweise dem heil. Gregor, an Schärfe und Präcision der Darstellung dem heil. Augustin, an Beredtsamkeit dem heil. Cyprian und Origines. Er schliesst: *quod si in brevi assequi iuvat christianos lectores tam genera constructionum, quam ornatus verborum, plene id percipient ex ipsis artibus, quae ista ex integro et aperte tradunt, grammatica scilicet, dialectica, rhetorica, nec opus est diu detineri in fabulis poetarum, ut haec colligant.*¹

Die grosse Schülerschaar, welche auf dem Berge der heil. Genovefa bei Paris den beredten Worten des geistreichen Dialektikers um 1140 lauschte, mag solche Anschauungen in die weitesten Kreise getragen haben. Bald fanden sich Männer, welche den Versuch wagten, Rhetorik und Kirchenrecht (kirchlichen Process) in einem Werke zu vereinigen und hiermit unter Festhaltung streng kirchlicher Richtung formelles und materielles Wissen zu verknüpfen. Derartigen Bestrebungen verdankt die R. E. ihr Dasein, verkündet sie es ja doch selbst: *utilitas hujus lectionis est, canonum et rhetoricae artis cognitio.* Ihr Schöpfer erfasst seine Aufgabe vom Standpunkte Isidors von Sevilla,² welcher die Rhetorica bezeichnete als: *ratio dicendi*

¹ Christ. theol., lib. II, in f.; vgl. Martene, Thesaur. nov. anecdot. V, S. 1239.

² De differentiis spiritualibus, Nr. 34; vgl. Opera Col. Agrip. 1617, S. 192.

et jurisperitorum scientia. Es will scheinen, als ob dem Verfasser der R. E. die obigen Ausführungen Abälards unmittelbar bekannt gewesen seien, denn die Befürwortung, Form und Inhalt der *paginae philosophorum* für die kirchlichen Interessen zu verwerthen, welcher man in der R. E. begegnet, stützt sich auf eben dieselben Citate, welche Abälard loc. cit. S. 1236 für die gleiche Anschauung ins Feld geführt hatte.

Ob vielleicht das Unternehmen des Petrus, cantor ecclesiae parisiensis († 1197), die Grammatik in den Dienst der Theologie zu stellen,¹ einen näheren Anstoss zur Abfassung der R. E. gegeben habe, lässt sich nicht einmal vermuthen. — Mächtig hat wohl das Bedürfniss nach einem Leitfaden, welcher die canones und die *ars rhetoricae* verbindet, die Praxis kirchlicher Gerichte empfunden. Es kann dies nicht Wunder nehmen, wenn erwogen wird, dass bereits vor Gratian nach dem Zeugnisse der Summa des Simon de Bisignano² diejenigen, *qui erant forensibus disceptationibus eruditi*, die Kenntniss der canones erstrebten, und dass in Frankreich zu Anfang des 12. Jahrhunderts die Processpraxis von Clerikern in so grossem Umfange betrieben wurde, dass eine im Jahre 1131 abgehaltene Kirchenversammlung der damals mächtigen Provinz Rheims³ gegen diese *schlechte, beklagenswerthe, leider längst eingebürgerte Gewohnheit* mit Entschiedenheit auftreten musste. Strenge rügte es die Synode, dass Cleriker: *allegationum suarum varietate iustum et iniustum, fasque nefasque confundunt*; darum machte sie es auch den Kirchenobern zur Pflicht, das Verbot der Uebernahme von Processführungen durch Cleriker ernst zu handhaben.

Es waren wohl schon lange vorher Zusammenstellungen der kirchenrechtlichen Processvorschriften im Frankenreiche entstanden, doch entsprachen sie nicht mehr den fortgeschrittenen Verhältnissen des 12. Jahrhunderts. Frühzeitig ergab sich die Nothwendigkeit der Anfertigung derartiger Sammlungen, da das Capitulare Aquisgranense Carl des Grossen 789 c. 54,⁴ unter Berufung auf eine Decretale Cölestins (c. 4, D. 38) geboten hatte,

¹ Bulaeus loc. cit., Bd. II, S. 763.

² ad C. XIII. princ.; vgl. Schulte, Beiträge etc., I, S. 334.

³ Labbei, Concilia, Bd. X, S. 984, c. 6.

⁴ Walter, Corp. jur. germ., Bd. II, S. 90.

sich mit allen *instituta sanctorum canonum* vertraut zu machen, was durch ein späteres *Capitulare* (804)¹ neuerlich eingeschärft wurde und womit offenbar zusammenhängt, dass bei Aufzählung der einer Kirche gehörigen Gegenstände im Jahre 800 auch eines *liber canonum excerptus* gedacht wird.²

Die erwähnten Anordnungen lassen es erklärlich erscheinen, dass schon im 8. Jahrhundert das Bedürfniss hervortrat, die praktisch überaus wichtigen Bestimmungen über das Anklageverfahren zusammenzufassen, weshalb im zweiten Buche der im *Spicilegium D'Achery*³ abgedruckten Sammlung vornehmlich unter Benützung der älteren Synoden: *de accusatis et accusatoribus, iudicibus ac testibus cum ceteris ad haec pertinentibus ecclesiasticis regulis* (S. 532ff.) gehandelt wird. Bemerkenswerth bleibt, dass der unbekannt Verfasser dieser Zusammenstellung in der Vorrede erklärt, dieselbe *ex corpore canonum, d. i. aus der echten Hispana*⁴ zusammengetragen zu haben. In ähnlicher Weise hatte der hochbegabte und kenntnisreiche Hincmar von Rheims († 882) in seiner Abhandlung: *de clericis criminosis*⁵ die Vorschriften des gemeinen und fränkischen Kirchenrechtes über das Verfahren gegen Cleriker zusammengestellt,⁶ insbesondere über den Gerichtsstand vor dem Bischofe, über dreimalige Vorladung, über Zahl und Eigenschaften der Ankläger, über Beweismittel, hauptsächlich Zeugen und Zeugeneid, dann Reinigungseid, über Rechtsfolgen des Misslingens des Anklagebeweises, über die Bedeutung der Notorietät, Contumazfolgen, Zulässigkeit der processualen Stellvertretung und über Berufung. Zur Beobachtung dieser Vorschriften auffordernd hebt Hincmar hervor, dass im Frankenreiche seit vielen Jahrzehnten nach diesen Normen vorgegangen worden sei, und polemisiert mit Geschick gegen eine dem Papst Sylvester zugeschriebene *Decretale*, die in eine bei diesem Anlasse deutlich beschriebene Sammlung, in welcher die längere Form der *Pseudo-Isidoriana* erkannt werden muss, aus dem *liber gestorum*

¹ Walter, loc. cit. II, S. 199.

² Walter loc. cit. II, S. 142.

³ Anno 1723, tom. I.

⁴ Vgl. Maassen, Beiträge etc., S. 56, 59.

⁵ Magna Bibliotheca vet. patr., tom. XVI, S. 412 ff.

⁶ 876—877; vgl. Schrörs, Hincmar, S. 375, 548.

pontificum aufgenommen worden sei (c. 22, c. 24) und wornach kein Laie gegen einen Cleriker, kein Untergebener wider seinen kirchlichen Vorgesetzten als Ankläger auftreten könne.

Als die sich kreuzenden Bestrebungen, das Verhältniss zwischen Kirche und Staat, zwischen Suffragan und Metropolit zu regeln, ihren principiellen Ausdruck in den pseudo-isidorischen *Decretalen* fanden, kamen zu dem bisherigen Rechtsstoffe wichtige Bestimmungen über das Verfahren gegen Bischöfe und Cleriker. So haben insbesondere die mit der planmässigen Fälschung der *Pseudo-Isidoriana* eng verknüpften, jedoch zur selbstständigen Verbreitung bestimmten *Capitula Angilramni* das Anklageverfahren gegen Bischöfe zum Gegenstande.

Der zähe Kampf, den Hincmar als Canonist und Kirchenfürst, in letzterer Stellung im Einverständnisse mit der Mehrzahl der westfränkischen Bischöfe und unterstützt von seinem Landesherrn, Karl dem Kahlen, gegen die Neuerungen der apokryphen Sammlungen führte, blieb im Wesentlichen resultatlos.¹ Durch Vermittlung von Zwischensammlungen kamen die *Pseudo-Decretalen* in Gratians *Decret*.

Das Bedürfniss der Praxis, eine nach sachlichen Gesichtspunkten geordnete Darstellung der im *Decret* angehäuften, nicht selten widerspruchsvollen Vorschriften über den Rechtsgang vor geistlichen Gerichten zu besitzen, begegnete den durch Abälards Anregungen entfesselten Bestrebungen der Schule, die Rhetorik als die Vorschule für den praktischen Rechtsberuf im Anschlusse an die Vorschriften des kirchlichen Streitverfahrens zur Darstellung zu bringen. So entstand denn ein Werk, das seine *intentio* in den Worten zusammenfasst: *instruere personas in iudicio constituendas partim secundum normam canonicam, partim secundum artificiosam rhetorum doctrinam*. Enge verbunden war in demselben die Rhetorik mit dem Rechte, ein Zweig des formellen allgemeinen Wissens mit positiven Satzungen. Ein halbes Jahrhundert später sollte ein richtigerer Anknüpfungspunkt des Rechtes an das allgemeine Wissen gefunden werden in dem Ausspruche des Bologneser Rechtslehrers Damasus Boëmus (1210—1227), welcher auf die

¹ Scherer, Kirchenrecht, I. Bd., S. 228, Anm. 54.

Frage: cui parti philosophiae supponatur compilatio decretorum? mit vollem Rechte antwortete: supponatur ethicae, sicut alii libri iuris.¹

VIII. Zweck der Arbeit und Methode.

In der R. E. besitzen wir Vorträge, welche bestimmt waren, Schüler des absolvirten Triviums unter Anknüpfung an die bereits gewonnenen grundlegenden Kenntnisse über Rhetorik in das Wissensgebiet einzuführen, dessen Beherrschung die kirchliche Gerichtspraxis zur Voraussetzung hat. Von ihnen gilt, dass sie im vollsten Umfange erreichen wollten, was ein Zeitgenosse des Verfassers der R. E., Petrus Blesensis jun. in seinem *speculum juris canonici* (1180) als das anzustrebende Ziel des Rechtsunterrichtes hingestellt hatte: *Juris theoria docetur in scolis, practica exercetur in curiis; ad cognitionem enim juris plurimum proficit, assidue in causis versari.*²

Dem Lehrzwecke entsprechend, sollte in der R. E. von dem positiven kirchenrechtlichen Stoffe ausgegangen werden (*Materia huius lectionis est ecclesiasticae censurae disceptatio*), jedoch dessen eingehende Darstellung mit Winken für forensische Beredsamkeit verbunden werden (*utilitas eius est: canonum cognitio et artis rhetoricae*).

Eine gleichmässige Behandlung beider Gebiete schwebte dem Vortragenden als der passendste Weg vor, Cleriker für die Gerichtspraxis auszubilden, wie sich aus seiner am Schlusse des vorhergehenden Abschnittes mitgetheilten *intentio* ergibt.

Darüber, dass die R. E. als Niederschrift gehaltener Vorträge uns erhalten blieb, kann kein Zweifel entstehen; denn schon im Eingang wird gesagt: *in initio huius lectionis sicut ceterarum lectionum*, und wiederholt wird sodann der fortlaufenden Vorträge gedacht (*in praesenti lectione, hac lectione etc.*). Auf Vorträge verweisen auch die Ausdrücke und Wendungen: *rudis auditor; diximus; dicendum; introducimus; postmodum docebitur; tractabitur; inquam; iudicem instruximus etc.*³ Darauf deutet endlich der Umstand, dass der Vortragende nach weit-

¹ Bernardi Papiensis, *Summa decretalium* edit. Laspeyres, S. 354.

² Edit. Reimar, S. 2.

³ Vgl. über ähnliche: Schulte, *Quellen und Lit.* I, S. 110, Anm. 8.

läufigerer Behandlung des Reinigungseides bei der Wiederaufnahme seiner Erörterungen über die verschiedenen Zwischenfälle nach der Ladung den Hörern die bisher besprochenen Fälle in die Erinnerung zurückrufen muss. Aehnlicher Weise wird den Erörterungen über Privilegien eine kurze Recapitulation der vorausgeschickten Ausführungen über die Rechtsquellen überhaupt und die Gesetze insbesondere an die Spitze gestellt, um den Hörern die beim Vortrage eingehaltene Systematik zu vergegenwärtigen.

Nach der Absicht des Vortragenden sollte der Anfänger im Studium des Kirchenrechtes vor Allem mit der Lehre von den Kirchenrechtsquellen und mit ihrem gegenseitigen Verhältnisse, mit den Grundsätzen, welche zur Lösung vorkommender Widersprüche anzuwenden seien, vertraut gemacht und sodann erst in das kirchliche Gerichtsverfahren seinen Grundzügen nach eingeführt werden. Um den Lehrzweck zu erreichen, wird jedesmal an die Spitze eines Abschnittes und sodann auch des bezüglichen Capitels eine systematische Uebersicht über den zu behandelnden Stoff gestellt, was jedoch den Vortragenden nicht hindert, während der sich hieran anschliessenden Ausführungen kleine Excurse von dem eben behandelten Gegenstände zu unternehmen, wenn durch Beleuchtung verwandter Materien das Erörterte schärfer zu Tage treten kann. Die Gliederung des Stoffes ist unabhängig von der Anordnung des Gratianischen Decretes und nur nach didaktischen Gesichtspunkten und Rücksichten der Zweckmässigkeit gewählt.

Die Ausführungen werden um die *quatuor personae, quae in causis sunt requirendae* (im Sinne des c. 1, C. 4, qu. 4), nämlich Richter, Kläger, Geklagter und Zeuge gruppirt. Das *judicium* wird ohne Einschränkung als ein *actus quatuor personarum* behandelt und dargestellt; die Unterscheidung, welche die dem *Speculum doctrinale* des Vincentius Bellovacensis († 1264) einverleibte, wegen Berücksichtigung des c. 19, X. 3, 30 offenbar nach 1179 entstandene *Summa juris* macht, nämlich: *judicium est actus trium, si factum negatur, quatuor personarum,*¹ liegt der R. E. ferne.

¹ Edit. 1624, S. 673, lib. VIII, c. 11, S. 660.

Die näher zu entwickelnden Begriffe werden zumeist durch Definitionen präcisirt, und die Nothwendigkeit genauer Feststellung der Tragweite vorkommender Bezeichnungen mit den Worten betont: *hic quaedam, quae in decretis reperiuntur, propriis assignationibus distinguenda videntur, quoniam propter indiscretam et incertam vocabulorum significationem novus illius paginae lector forte intricari posset.*

Als die Quellen, denen einzelne Begriffsbestimmungen entnommen wurden, werden angeführt: Hieronymus, des Kirchenvaters, Glossarium minus; Cassiodorus; Remigius: *super artem Donati* und Tullius; doch ist die Begriffsbestimmung der *talio*, wofür Tullius Cicero als Gewährsmann berufen wird, offenbar lediglich des heil. Augustin Schrift: *De civitate Dei XXI, c. 11* entnommen. Soweit für Definitionen keine besonderen Quellen angegeben werden, sind sie insgesamt den *dicta Gratiani*, beziehungsweise den in diesen enthaltenen römischen Quellenstellen entlehnt. Die Erklärung des *crimen iniuriarum* als *pecuniae vel pecudis vel agrorum subtractio*, beweist nicht blos, dass dem Verfasser der R. E. die römisch-rechtliche Begriffsbestimmung der *iniuria* unbekannt blieb, sondern auch, dass er seine römisch-rechtlichen Kenntnisse eben nur aus den *dicta Gratiani* schöpfte. Die in der R. E. gegebene Definition findet sich weder bei Isidor Hispalensis, noch in der von Conrat² besorgten Zusammenstellung mittelalterlicher Glossarien.

Die R. E. begnügt sich aber keineswegs mit der Aufnahme einer Definition, vielmehr trachtet dieselbe (z. B. betreffs des Wortes *iurare*) durch nähere Ausführung der in die Begriffsbestimmung aufgenommenen Merkmale das Wesen der Sache möglichst klar zu machen.

Auf die Lösung der scheinbaren Antinomien wird viele Mühe und grosser Eifer verwendet. In gleicher Weise, wie es Abälard in der Vorrede zu seiner Schrift: *„Sic et non“*³ hervorgehoben hatte, äussert sich auch die R. E. mit Nachdruck, dass: *multiplicitas significationum faciem contrarietatis scriptis sanctorum patrum frequenter inducit, quam determinatio eius-*

¹ *Instit. lib. IV, tit. 4; fr. 1, Dig. 47, 10.*

² *Epitome exactis regibus, S. 178 ff.*

³ *Edit. Victor Cousin, S. 10.*

dem expellit. Nach dem Vorbilde des *liber de misericordia et iustitia I.* des Algerus von Lüttich werden die verschiedenen Gesichtspunkte für Lösungsversuche scheinbarer Widersprüche im Anschlusse an Gratian's *dicta* angegeben und mit Beispielen belegt, häufig auch durch scharfe Abgrenzung der in mannigfachen Bedeutungen gebrauchten Ausdrücke vermeintlicher Widerstreit behoben. Der Verfasser ermüdet nicht, an späterer Stelle auf Antinomien abermals zurückzugreifen. Hiermit will er offenbar die *intentio ecclesiasticae disciplinae* erreichen, welche er in einer der einleitenden Vorlesungen dahin charakterisirt hatte, dass sie: *ipsam sane intelligendam et exponendam beabsichtige und hiedurch beseitige: omnem contrarietatem, quae in hoc genere scripturae esse videtur, sed minime est praesumenda.*

Die sehr häufig zur Erläuterung benützten biblischen historiae sollten offenbar auch als Mittel dienen, den behandelten Rechtsstoff dem Verständnisse der Zuhörer möglichst nahe zu rücken. Stellenweise erinnert die Art der Behandlung unwillkürlich an den Rathschlag, den der berühmte Pariser Magister Alanus ab Insulis († 1182) in einem *sermo ad magistros clericorum theologiae* betreffs des einzuhaltenden didaktischen Vorganges ertheilt hatte, nämlich: *minoribus proponitur lac historiae, mediocribus mel tropologiae, maioribus solidus panis allegoriae.*¹ Es ist im Wesentlichen die von Hugo a St. Victore in der *Eruditio didasc. lib. VI, c. 2—5*,² für die heil. Schrift befürwortete Behandlungsweise der *expositio ad litteram* (historische), *ad sensum* (allegorische) und *ad sententiam* (tropologische).

Citate nach Distinctionen, beziehungsweise nach *Causa* und *Quaestio* nebst dem entsprechenden Canon fehlen durchwegs; die Quellenaussprüche werden nach Angabe der *Inscription* entweder unter Benützung der *Summarien* dem Kern der Anordnung nach oder sogar mit den Worten des Textes wiedergegeben, wobei sich jedoch nicht immer an den Wortlaut der einschlägigen Stelle streng gebunden wird, selbst wenn es heisst: *„dicit papa“* o. Ae. Der bei der Citirung eingehaltene Vorgang steht somit jenem am nächsten, welchem man in den

¹ *Bulaeus, Hist. Univ. Par. II, S. 374.*

² *Opera III, folio 15 ff.*

Exceptiones Petri, im Brachylogus und im ordo iudiciarius edit. Gross begegnet, ein neuerlicher Beleg für die Annahme des Ursprunges der R. E. in Frankreich.

Die gesammte Anlage der hier besprochenen Lehrvorträge, welche selbst Quellenstellen aus verschiedenen, nämlich den beiden ersten Theilen des Decretes verknüpfen, insbesondere auch Belege aus den verschiedensten Causae nebeneinander stellen, ferner das Fehlen jedweden genaueren Citats bei Anführung der nur nach ihren Inscriptionen gekennzeichneten Quellen = excerpte, endlich Anspielungen auf rudes auditores oder wiederum auf novi lectores huius paginae (decretorum) rechtfertigen den Schluss, dass der Vortragende bei seinen Hörern kaum ein selbstständiges Studium des Gratianischen Sammelwerkes voraussetzen durfte. Den weltlichen Rechtsatzungen (lex saecularis) sollte — einer ausdrücklichen Aeusserung nach — bei den Vorträgen nur insoweit Aufmerksamkeit zugewendet werden, als dieselben das Kirchenrecht unterstützen und fördern.

Die tüchtige Schulung seiner Zuhörer war dem Vortragenden jedoch nicht Selbstzweck. Durch gründliche theoretische Kenntnisse sollte seiner Absicht nach der Praxis gedient werden; dem kirchlichen Richter, dem Berather und Vertreter der Streittheile mag sie die erforderliche Anleitung geben. Unverholen ist es seine Absicht: instruere personas in iudicio constituendas. Den Nutzen, den die R. E. gewähren soll, erblickt ihr Verfasser darin, dass durch sie vermittelt wird: in ecclesiasticis negotiis circumspecta discretio, in dandis consiliis provida et expedita ratio, in propositis quaestionibus subtilis et acuta responsio, omnium controversiarum facilis et rationabilis terminatio. Ausdrücklich wird die Rücksicht auf den kirchlichen Richter hervorgehoben: iudicem enim ecclesiasticum instruere proposuimus. Aber auch dem Vertreter der Streittheile sollen Wehr und Waffen dargeboten werden: sed haec non solum spectant ad personam iudicis instruendam, sed et accusatoris et defensoris. Darum werden nicht nur für den Streitverlauf die Mittel an die Hand gegeben, die vom Gegner angeführten exempla zu bekämpfen, sondern auch die Gründe aufgezählt, welche Perhorrescenz des Richters bedingen, die Anklage als unzulässig oder Zeugen als ausgeschlossen

erscheinen lassen, schliesslich werden die Mittel erörtert, quibus causa allevari potest. So sehr die R. E. den Parteistandpunkt im Prozesse zur Geltung zu bringen und die gewonnene Position festzuhalten rath, so verirrt sie sich doch nicht bis zu dem Rathschlage der Summa Coloniensis, welche im Hinblick auf den Streit über die Echtheit der canones apostolorum der Partei an die Hand gibt, sich auf die ihr günstigen canones apostolorum als echte Satzungen zu berufen, dagegen den ihr ungünstigen die Einwendung ihres apocryphen Ursprunges entgegen zu setzen.¹ Auch einer Spaltung desselben Canons, um die eine Hälfte dem einen Streittheile, die zweite dem Gegentheile anzubieten, wie es in den von Thaner veröffentlichten: incerti auctoris quaestiones aus den Jahren 1154—1179² geschieht, begegnet man in der R. E. nirgends. Zu illoyaler Kampfweise will sie nicht anleiten.

Um den Ansprüchen der praktischen Rechtspflege zu genügen, werden in der R. E. schliesslich dem Richter im Hinblick auf etwa vorkommende Ausbleibensfälle die Formeln der Excommunication, den Parteienvertretern das Appellationsformular zur Verfügung gestellt.

IX. Persönlichkeit und Anschauungen des Verfassers.

Keine der Handschriften nennt den Verfasser. Die localen Beziehungen, welche auf die Entstehung der Arbeit in Frankreich schliessen lassen, rechtfertigen den Schluss, dass er ein Franzose gewesen, und der Inhalt der R. E. die Vermuthung, dass er dem Stande der Cleriker angehörte. Unentschieden bleibt, ob er Klostergeistlicher war. Die Erörterungen über die Zulässigkeit der Verwendung von Mönchen in der Kirchenverwaltung, welche unter Berücksichtigung des c. 1, 4, 8, 21, 22 und des dictum Gratians ad c. 39, C. 16, qu. 1 an zwei Stellen wiederkehren, constatiren blos die bekannte Thatsache, dass ehemals eine derartige Verwendung für unthunlich betrachtet wurde, und geben ausserdem den Erklärungsgrund hiefür an, nämlich dass in den ältesten Zeiten nur Ungebildete und keines

¹ Schulte, Beiträge etc. II, S. 97.

² Vgl. dessen Summa Rolandi, S. LIV, 301, 302.

Weihegrades theilhaftige Personen sich dem Mönchsleben ergaben. Irgend eine Bemerkung, welcher Sympathien für den Stand der Regularen entnommen werden könnten, wird hieran nicht geknüpft. Die Ausführungen über die purgatio monachorum durch Entgegennahme des heil. Abendmahles, wenn in Klöstern Entwendungen vorgekommen waren, schliessen sich zu sehr an c. 23, C. 2, qu. 5 an, als dass hierin ein besonderes Interesse für klösterliche Verhältnisse erblickt werden könnte. Dagegen scheint die Wärme, womit der Verfasser der R. E. die Anschauung vertritt, dass selbst Widerstrebende zur Annahme des christlichen Glaubens gezwungen werden dürfen und die daran geknüpfte Frage: cur ergo non cogeret ecclesia perditos filios, ut redirent?, darauf hinzuweisen, dass er der Wiege der Irrlehren der Albigenser und dem Schauplatze des ersten Kreuzzuges gegen die Ketzler in Südfrankreich (1180) nicht allzu ferne war.¹ Diese Vermuthung wird bestärkt durch eine spätere Aeusserung, aus welcher die gleiche Anschauung hervorleuchtet: apostatas et haereticos inter fideles intelligimus eo, quod sub potestate sint ecclesiae et ab ipsa compelli possint ad debitum professionis suae redire. Interessant ist, dass man einem ähnlichen Gedankengange im c. 27 des III. Lateranconcils (1179) begegnet, welches sich in entschiedenster Weise gegen die Verkehrtheit der Irrgläubigen in der Gascogne, in dem Gebiete von Albi, Toulouse und anderen kehrt.²

Ausser Discussion steht, dass der Verfasser an einer für Cleriker bestehenden Bildungsanstalt als Lehrer beschäftigt war. Da durch die abzuhaltenden Vorträge bezweckt wurde, die künftig vor Gericht auftretenden Personen für ihren Beruf auszubilden, jedoch die Vertretung der Streittheile Klostergeistlichen in Frankreich schon seit dem Provincialconcil der damals weit ausgedehnten und mächtigen Kirchenprovinz von Rheims (1131) verboten war, so erübrigt lediglich die Annahme, dass die uns vorliegenden Vorträge wahrscheinlich an einer Domschule gehalten wurden, an welchen gewohnheitsmässig schon seit lange her Lehrer des Clerus wirkten, seit dem III. Lateranconcil (c. 24) jedoch sogar ein magister, qui clericos ecclesiae

gratis doceat, bestellt werden musste. In der Auffassung, dass die R. E. für den Sacularclerus bestimmt war, wird man bestärkt durch ein Schreiben des französischen Prämonstratenserabtes Philipp Bonae-Spei († 1181), welcher auf die damals verbreitete Ansicht anspielt: scientia commendabilis non videtur, nisi scholarium saecularium tumultu fabricetur.¹

Der Lehrthätigkeit eines Klostergeistlichen, welche sich an einer Domschule dem Kirchenrechte zugewendet hätte; stand die Satzung der grossen, unter dem Vorsitze Alexanders III. abgehaltenen Synode zu Tours (1163 c. 8) nicht im Wege, denn dieselbe verbot den Ordenspersonen nur in dem Falle den Orden zu verlassen, wenn sie weltliches Recht zu lehren beabsichtigten.²

Um weitere Vermuthungen aufzustellen, insbesondere vielleicht auf eine unter den im 12. Jahrhundert blühenden Bildungsstätten zu Rheims, Chartres, Tours, Le Mans, Angers, Laon, Autun oder Arras³ als Wirkungsstätte des Verfassers der R. E. hinzuweisen, gebietet es an genügenden Anhaltspunkten. Als einen solchen betrachten wir nicht die betreffs Rheims für die hier in Betracht kommende Zeit urkundlich erhärtete Pflege des Kirchenrechtes an der dortigen Domschule.⁴ — Kein Moment spricht endlich dafür, dass an die Pariser Universität als den Schauplatz der Lehrthätigkeit des Verfassers gedacht werden sollte, obwohl für die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts die Möglichkeit, an derselben Vorlesungen über kirchenrechtliche Fragen zu hören, durch Joannes Saresberiensis († 1180) und Petrus Blesensis († 1200)⁵ verbürgt ist, freilich aber die Pflege der artes und der Theologie als Hauptgegenstand der Lehrvorträge hingestellt wird. Die Behandlung des Decrets mag jedoch eine wenig anregende gewesen sein; die genannten beiden Gewährsmänner erwähnen nichts von einer Verknüpfung der Rhetorik mit kirchenrechtlichem Stoffe, was für die R. E. charakteristisch ist. Dagegen wird berichtet, es habe der berühmte Kreuzzugsprediger Fulco von Neully, der selbst in Paris studirt hatte, den Decretisten zwecklose Weitschweifigkeit

¹ Bulaeus loc. cit. II, S. 254.

² Bulaeus, II, S. 322. ³ Bulaeus, II, 11.

⁴ Archives legislat. de la ville de Reims, I. partie. Paris 1840, S. 5.

⁵ Bulaeus, II, S. 580.

¹ Hefele, Concil-Gesch. V, S. 835.

² Hefele, loc. cit. V, S. 716.

und Beschwerung der Vorträge mit zahlreichen Parallelstellen zum Vorwurfe gemacht.¹ — So wenige Momente die R. E. bietet, um die Persönlichkeit ihres Verfassers errathen zu lassen, eine umso reichere Ausbeute liefert sie, seine Anschauungen charakterisiren zu können. Durch das den Schöpfer der R. E. verhüllende Dunkel ferner Jahrhunderte strahlen mit voller Helle seine Hingabe an die Kirche, seine Ueberzeugungstreue, sein Edelsinn und reine Liebe zur Wissenschaft.

Die kirchenpolitische Stellung des Verfassers ist die ausgesprochen hierokratische und kurialistische. Das Gesetz ist ihm der Ausdruck einer dem menschlichen Geiste zu Theil gewordenen überirdischen Erleuchtung, ein Bild des göttlichen Willens, ein Ausdruck der Gerechtigkeit, eine Regel der Pflichten und Verdienste, ein Massstab zur Vernichtung des Bösen, ein Wächter der Unschuld und ein Mittel zur Unterdrückung der Gewaltthätigkeit, zur Tilgung der Schädigung und zur Ausgleichung aller Rechtsverletzung. Da Gottes Wille sich im Rechte widerspiegeln soll, muss das göttliche Recht über dem menschlichen stehen. Das Kirchenrecht soll allein als Massstab dienen, denn auf das weltliche ist nur in so weit Rücksicht zu nehmen, als es jenes fördert. Als die beiden weltbeherrschenden Gewalten gelten dem Verfasser: die *sacra pontificum auctoritas et imperii culminis sublimitas*, die *potestas sacerdotalis et regalis*; aber selbst der Kaiser steht unter dem Papste, denn er empfängt die Weihe von diesem. Das Kirchenoberhaupt selbst untersteht keinem Richter auf Erden; die von der *Summa Parisiensis*² gemachte Ausnahme kennt die R. E. nicht.

Dem Papste kommt die oberstrichterliche Gewalt innerhalb der Kirche zu. Ueber päpstliche Weisung können Rechtsachen wohin immer *avocirt* werden.

Der Kirchengewalt unterstehen alle, welche dem *ordo clericalis* angehören, oder *religiosam vitam profitentur*; der weltlichen Gewalt unterliegen die *duces, marchiones, comites et barones*. Ohne Zögern wird im Sinne des c. 6, D. 10 daran festgehalten, dass: *tribunalia regum sacerdotali potestati*

sunt subjecta. Die Diener der Kirche, die den Menschen zu Gott führen sollen, dürfen wegen Uebertretungen nicht vor das weltliche Gericht gezogen werden. Aber auch wegen einer *saecularis causa* darf der Cleriker nicht vor den weltlichen Richter gestellt werden, es sei denn, der Bischof habe hiezu seine Zustimmung ertheilt. Freilich sind Cleriker, die als unverbesserlich erscheinen, nach erfolgter Deposition (*detracto eis officio*) der weltlichen Curie zu übergeben, eine Auffassung, die nicht vollends mit dem *dictum Gratians* in f. c. 47, C. 11, qu. 1 übereinstimmt. — Die Zulässigkeit der Uebernahme eines königlichen Lehens seitens eines Bischofs wird ausdrücklich anerkannt, im Wesentlichen conform mit dem *dictum Gratians* ad c. 27, C. 11. qu. 1, jedoch mit dem Unterschiede, dass die R. E. von solchen spricht, *quibus a regali potestate beneficium permittitur*, Gratian dagegen von jenen, die *ex possessione praediorum imperatori sunt obnoxii*. Dass *beneficium* hier im lehensrechtlichen Sinne zu verstehen sei und nicht etwa die Temporalien bezeichne, ergibt sich aus anderweitigen Ausführungen der R. E.

Mit voller Energie sucht ihr Verfasser in dem skizzirten Ideenkreise die idealen Ansprüche der Kirche als der Repräsentantin des Reiches Gottes gegen die Forderungen der im Lehensstaate verkörperten Königsgewalt und ihre oft gewaltsamen Bethätigungen zur Anerkennung zu bringen. Sein Edelsinn hielt ihn zurück, die letzte Lösung des *Conflictus* im Tyrannenmorde zu suchen, zu dessen Befürwortung sich sein temperamentvoller Zeitgenosse, Johann von Salisbury,¹ hinreissen liess. — Ein vom Weltlichen abgewandter Sinn und die traurigen Erfahrungen, welche Frankreich nach 1152 mit denjenigen machte, die dem Fürsten in seinem Amte beizustehen hatten, mögen den Autor der R. E. zu der scharfen Bemerkung über die ‚Königsdienere, die lügen und trügen‘, veranlasst haben. Noch bitterere Worte hat der *Polycraticus* V c. 10² von den *Curialen* des englischen Königs gebraucht, von denen er ein düsteres, leider aber wahres Bild entwarf. Bemerkenswerth ist, dass der Verfasser mit der erwähnten Anspielung seiner

¹ Bulaeus, II, 491.

² Schulte, Beiträge etc. II, S. 131.

¹ *Polycraticus*, lib. III, c. 15; edit. Giles, S. 217.

² Edit. Giles, S. 300.

eigenen Anschauung Ausdruck verleihen wollte, da die Distinctionen 51 und 53 bei Erörterung der Frage der Irregularität der Curialen keine ähnliche Wendung gebrauchen.

Es ist ein Beweis der Selbständigkeit des Verfassers der R. E. und seines weiteren Ausblickes, wenn er mit Entschiedenheit den Ordalen die Gutheissung seitens der Kirche abspricht und mit Worten, aus denen die Missbilligung hervorleuchtet, lediglich das Factum hervorhebt, dass sie gewohnheitsmässig innerhalb der Kirche in Aufnahme kamen. Denn eine solche Auffassung beherrscht ihn, trotzdem ein Mann von der hohen Bedeutung des Hincmar von Rheims bemüht war, die Ordale durch biblische Begebenheiten und kirchliche Institutionen zu rechtfertigen und trotzdem zugegeben werden muss, dass sie in den Sendgerichten Aufnahme fanden, und durch die bei dem Eisen- und heissen Wasserordal angewendete Liturgie und die Vornahme derselben in der Kirche nach vorgeschriebenen Ritualen in eine nähere Beziehung zur Kirche gebracht worden waren.¹ — Den theologischen Standpunkt des Verfassers kennzeichnet sein Anschluss an Hugo a St. Victore, den tiefen Denker, welcher den inneren Zusammenhang der höchsten Wahrheiten unter sich zu erforschen suchte und überall bemüht war, Glaube und Wissen, Offenbarung und Vernunft in ein solches Verhältniss zu einander zu setzen, dass eines durch das andere nicht beeinträchtigt werde. Der eigenthümliche mystische Zug, der durch alle seine speculativen Ausführungen sich hindurchzieht, hat auf die R. E. unläugbar einen tiefen Einfluss genommen. Doch der erhabene und lebensvolle Geist, der durch Victors Werke weht, konnte die R. E. nicht durchdringen; sein Einfluss genügte freilich um zahlreichen ihrer Ausführungen eine eigenthümliche Färbung zu verleihen. Dem Verfasser derselben steht es stets klar vor Augen, dass das Recht den von Hugo so gedankentief dargelegten opera restaurationis d. h. den Werken diene, wodurch das Verdorbene in der Menschennatur gebessert werden soll.

Sein Leitstern im Gebiete der Philosophie war der Ausspruch des Petrus Damiani (1050), dass alles menschliche

¹ Hildenbrand, die Purgatio canonica und vulgaris, S. 105, 111, 113; Sdralek, Hincmar's Gutachten über die Ehescheidung K. Lothars II, S. 35 ff.

Wissen der Kirchenlehre Gefolgschaft zu leisten habe und niemals sich vermessen dürfe, das ius magisterii an sich zu reißen, sondern: *velut ancilla dominae quodam famulatus obsequio subservire.*¹

Als Kind seines Jahrhunderts ist der Schöpfer der R. E. unbedingt zugethan dem mittelalterlichen Traditionalismus, der seine Lehrelemente einerseits den heil. Schriften und den Kirchenvätern entnimmt, andererseits aber es nicht verschmäht, sich die erhaltenen Reste der römischen Litteratur nutzbar zu machen. Darauf verweist die an des heil. Augustin Ausspruch² sich anlehrende Ausführung, dass die *paginae philosophorum* durch eifriges Studium auszubeuten seien, um die aus denselben gewonnenen Beispiele, Sentenzen und Stil-Schönheiten in den Dienst der Kirche zu stellen.

In welchem der beiden im 12. Jahrhunderte sich heftig befehdenden Lager der Nominalisten und Realisten der Verfasser der R. E. stand, lässt sich durch directe Aussprüche im Detail nicht nachweisen. Doch darf im Hinblick auf die Anlage seiner Arbeit und die Detailausführungen, welche stets auf möglichste Präcisirung des Begriffes abzielen, und durch Hervorhebung der gemeinschaftlichen begrifflichen Elemente der Erfassung der Unterscheidungsmerkmale vorarbeiten, mit vollster Berechtigung behauptet werden, dass er in Sachen der wissenschaftlichen Methode an Seiten der hervorragendsten Männer jener Tage, eines Gilbert de la Porrée, Theodorich, Wilhelm von Conches, Abälard, Hugo a St. Victore u. a.³ getreten sei.

In dem Kampfe um die Frage, ob die Logik um ihrer selbst willen zu treiben ist, was freilich zu lächerlichen Spitzfindigkeiten führen musste, oder ob dieselbe erst von dem Gehalte eines bestimmten Wissensbereiches unterstützt die Energie des Geistes entfalte und die Macht erlange, Falschheiten zu widerlegen, stand der Verfasser der R. E. im Lager der Vertreter solider Wissenschaft als ein entschiedener Gegner der *'puri, repentini philosophi'*. Dorthin verwies ihn sein Unter-

¹ Opera. Paris. 1743, tom. III, p. 312.

² De doctrina christiana, lib. II, c. 40.

³ Joannes Saresberiensis Metalogicus, I, c. 5; edit. Giles, p. 21.

nehmen, eine Rhetorica ecclesiastica zu schreiben, im entschiedenen Gegensatze zu den Bestrebungen jener Kreise, welche nach dem klassischen Zeugnisse Johans von Salisbury an die Stelle des Wesens die hohle Form, an die Stelle gediegener Kenntnisse und gewissenhafter Forschung eine haarspaltende Geläufigkeit im Disputiren und Eintheilen setzen wollten,¹ bei denen contemnebatur rhetorica² und als deren Lösungswort galt: conspuit in leges, . . . quaevis littera sordescit, logica sola placet.³

Anstatt an leeren Wortfechtereien Gefallen zu finden, hat der Verfasser der R. E. sich, dem Winke des Johannes von Salisbury⁴ folgend, der intensiven Pflege der decreta zugewendet, welche nicht bei inhaltsloser Form weilt wie die pure Logik, sondern nützlichcs Wissen und wichtige Vorschriften zur Regelung der Lebensverhältnisse darbieten will.

Es muss genügen, einen Blick in die geistige Werkstätte des Mannes gethan zu haben, dessen Arbeit hier in schärfere Beleuchtung gerückt wurde; weiter den Schleier einer fernen Vergangenheit zu heben, zu ergründen, wer er gewesen sei, ist nicht gelungen; denn weder sein Werk, noch die datenreiche Geschichte der Pariser Hochschule, noch endlich der Notizen-Schatz der: Histoire littéraire de la France⁵ boten hiefür eine Handhabe.

¹ Metalogicus, II, c. 6. ² Metalogicus, I, c. 3; edit Giles, p. 17.

³ Entheticus vers. 113, 114, edit. Giles S. 242.

⁴ Metalogicus, II, c. 6.

⁵ Es gebricht an Anhaltspunkten, um irgend einem der während des 12. Jahrhunderts in Frankreich wirkenden, zum Theile auch berühmten Lehrer der Rhetorik (cit. Hist. IX, S. 73, 178) die Autorschaft der R. E. beizumessen. An die Rechtslehrer zu Paris, Girard la Pucelle und Mathias d'Angers (um 1166) als Verfasser ist nicht zu denken, weil — abgesehen von den im Texte gegen die Entstehung der R. E. an der Pariser Hochschule beigebrachten Gründen — feststeht, dass die genannten Professoren keine Schriften hinterliessen (XIV, S. 227, 301). Ebensovienig kann, mangels eines jeden Stützpunktes, der im canonischen Rechte und in der Theologie gleichbewanderte Philipp genannt Sarasin (IX, S. 78) mit der R. E. als deren Schöpfer in Zusammenhang gebracht werden. Ausser Betracht bleiben endlich nachfolgende Persönlichkeiten, die als Verfasser unterschiedlicher Zusammenstellungen von Canones erwähnt werden: vor allem Thierry, Abt von S. Tron, von welchem eine „utilissima compilatio“ herrührt, da er bereits 1107 starb (IX, S. 346);

X. Benützte Quellen und litterarischer Apparat.

Es liegt auf der Hand, dass das Decretum Gratiani die Grundlage der Arbeit bilden musste, wenn die oben auseinandergesetzte Veranlassung zur Abfassung der R. E. und der Zweck, dem sie zu dienen bestimmt war, berücksichtigt werden. Des Decrets wird ausdrücklich gedacht mit der Bezeichnung: Gratianus in decretis, andermale blos: in decretis. Hieraus darf jedoch nicht gefolgert werden, dass Gratian selbst sein Sammelwerk mit diesem Titel bezeichnet habe,¹ zumal in der R. E. bei Angabe der Gesichtspunkte, aus denen die Vereinigung scheinbar sich widersprechender Decretalen durchzuführen sei, bemerkt wird: dicendum est de concordia controversiarum, quae videntur esse in decretis, woraus hervorzugehen scheint, dass dem Verfasser der Titel: concordia canonum vorschwebte.

Die beiden ersten Theile des Decrets sind eingehend benützt; zur Verwerthung des Quellenmaterials der Tractate de poenitentia und de consecratione findet sich kein Grund.

Die Benützung des Decrets erfolgt in der Weise, dass der Verfasser bei der Erörterung des Stoffes nach der von ihm gewählten, dem didactischen Zwecke entsprechenden Systematik seine Behauptungen durch Anführung der Summarien der einschlägigen Quellenstellen, oder durch eine mehr weniger prägnante Wiedergabe der einzelnen Canones stützt und zur Verbindung und Vereinigung derselben häufig dicta Gratians dem Sinne nach berücksichtigt. — Ivo's Decret wurde, wie weiter oben (V) ausgeführt, wiederholt beachtet, wird aber

weilers ebenfalls seines Todesjahres (1134) wegen, Hildebert, Erzbischof von Tours, wenn dessen Arbeit, „exceptiones decretorum“, überhaupt zum Abschlusse gekommen wäre (Theiner: Ivo's vermeintliches Decret S. 36); schliesslich Haimo, Bischof von Châlons († 1153), weil nur eines von ihm verfassten: enchiridion in decretis secundum Panormiam Ivo's Erwähnung geschieht (cit. Hist. XII, S. 427). Zu beklagen ist, dass es für die Gelehrtengegeschichte Frankreichs während der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts an so trefflichen Daten fehlt, wie sie Johannes von Salisbury für die erste Hälfte und Giles de Paris für das zur Rüste gehende 12. Jahrhundert der Nachwelt zu erhalten wussten.
¹ Thaner, Summa Rolandi, S. XXV; dagegen Schulte, Quellen etc., I, S. 48, Anm. 8.

niemals citirt. Eine Benützung des *liber conciliorum*, auch *liber canonum* d. h. der *Dionysio-Hadriana*¹ ist nicht nachweisbar. Dagegen wird die *Pseudo-Isidoriana* unter der Benennung ‚*decreta sanctorum patrum*‘ als Quelle angeführt in Fällen, wo es sich um *Pseudo-Decretalen* handelt.

Die sogenannten *canones apostolorum* werden in einer Weise erwähnt, die lebhaft an den der Vorrede zur *Pseudo-Isidoriana*² entnommenen c. 4, D. 16 erinnert, aber trotzdem die Zweifel des Verfassers der R. E. bezüglich der Echtheit erkennen lässt. Die Stelle lautet nämlich: ‚*auctores autem sacrae legis modernorum fuerunt apostoli, a quibus canones credebantur conscripti, qui licet apocryphi habeantur, in decretis conciliorum et pontificum ad confirmandum vel infirmandum frequenter interseruntur.*‘ Eine Unterscheidung zwischen den ersten 50 von *Dionysius Exiguus* aufgenommenen als echten im Gegensatz zu den übrigen, als unecht zu betrachtenden, wie bei *Cardinalis Humbertus contra Simoniacos* lib. I, c. 8.³, liegt der R. E. ferne, trotz des c. 3, D. 16. Bemerkenswerth ist die vorsichtige Ausdrucksweise der R. E. gegenüber der unverkennbaren Stellungnahme *Gratians* im dictum ad c. 4, D. 16: *patet, quod non sunt inter apocrypha deputandi, deren Entscheidung schon einer der ältesten Summisten des Decretes, Rufinus, mit vollem Rechte getadelt hatte.*⁴ Sie erinnert an *Rather's (de contemptu canonum)*⁵ an den Tag gelegte Bedenken. Den schärferen kritischen Blick hat sich dagegen der Verfasser der R. E. betreffs der *Ordinatio St. Clementis*, bekanntlich eines Machwerks eines unbekanntenen Griechen, welches der Kirchenhistoriker *Rufinus* ins Lateinische übersetzte,⁶ nicht bewahrt. Gelegentlich der Behandlung der sachlichen Grenzen bischöflicher Gerichtsbarkeit über Cleriker, wird bei Lösung der Discrepanz der einschlägigen Quellenstellen im Sinne der dicta *Gratiani* ad c. 30 et 47, C. 11, qu. 1 ein

¹ Maassen, Beiträge, S. 61; Schulte, Summa Lipsiensis, S. 46; dessen Quellen und Lit., I, S. 41.

² Hinschius, S. 17.

³ Vgl. Martene, thesaurus nov. anecdot. V, S. 649.

⁴ Schulte, Quellen und Lit., I, S. 127, Anm. 19.

⁵ D'Achery Spicil., II. edit., tom. II, S. 171.

⁶ Hinschius LXXXI, Anm. 3.

Bruchstück aus c. 29 cit. mit dem Beisatze angeführt: *quod ait beatus Petrus in epistola, quam tradidit beato Clementi, successori suo ordinans eum.* Diese Bemerkung legt es nahe anzunehmen, dass der Verfasser der R. E. die in die *Pseudo-Isidoriana* ihrem ganzen Inhalte nach aufgenommene lateinische Uebersetzung des Machwerkes von dorthier gekannt und die Eingangs desselben gemachte Schilderung der Uebertragung des Primats von St. Petrus auf St. Clemens¹ wörtlich für wahr gehalten habe.

Trotzdem zweimal *Decretalen* aus dem *Registrum Gregorii* citirt werden (c. 13, C. 25, qu. 2; c. 2, C. 5, qu. 6), ist hiermit nur die entfernteste Quelle *Gratians*, nicht aber die Fundgrube, welcher der Verfasser der R. E. selbst seine Belege verdankt, angedeutet; für die letztere Stelle ist es direct erwiesen, da nach Mittheilung der *correctores romani* sogar *Gratian* dieselbe der von *Ioannes Diaconus* verfassten Lebensbeschreibung des Papstes *Gregor* und keineswegs seinem *Registrum* entnahm.

Die Berufung auf das Zeugniß der *ecclesiastica historia* rücksichtlich der Thatsache, dass vor der Regierungszeit der Päpste *Eusebius* (310), *Siricius* (384—398) und *Zosimus* (417 bis 418) den Mönchen kein Antheil an der Kirchenverwaltung eingeräumt wurde, darf nicht als ein Beispiel directer Benützung der von *Rufinus* veranstalteten Bearbeitung der Kirchengeschichte des *Eusebius Caesariensis* oder vielleicht *Cassiodor's: Historia ecclesiastica tripartita* (insbesondere I, c. 11, VIII, c. 1) angesehen werden; vielmehr findet sich dieses Zeugniß im dictum *Gratiani* ad c. 39, C. 16, qu. 1 erwähnt.

Wenn nun auch die ältere allgemeine Kirchengeschichte von dem Verfasser der R. E. nicht unmittelbar verwerthet wurde, muss für die neuere particuläre das Gegentheil behauptet werden. Bei Besprechung des Vorganges, der bei Absetzung von Bischöfen einzuhalten sei, wird der Vorschrift des *Pseudo-Eleuterius* (c. 7, C. 3, qu. 6) Erwähnung gemacht und hinzugefügt, dass eine ohne Zustimmung des Papstes verhängte Absetzung für nichtig erklärt und der Nachfolger des Abgesetzten entfernt werden müsse, nisi forte pro pace vel aliquo bono

¹ Hinschius, p. 31.

ecclesiae toleratur, cujusmodi tolerantiae (sedis apostolicae) exemplum in gestis pontificum reperitur. Es liegt nahe, hierbei an den Verlauf der Streitsache Ebo's, Erzbischofs von Rheims, zu denken, welche in den gesta pontificum Remensium des Flodoardus¹ ausführlich geschildert wird. Denn die Synode von Thionville hatte einstimmig seine Absetzung ausgesprochen und wurde dies durch den Beschluss der zu Soissons 853 abgehaltenen Kirchenversammlung indirect bekräftigt, indem die canonische Ordination seines Nachfolgers, Hincmar, als vollgiltig anerkannt wurde. Letzteren Ausspruch hatte Papst Benedict III. bestätigt, trotzdem gegen denselben im Sinne der Pseudo-Isidorischen Decretalen eingewendet wurde, dass die spätere Synode ohne Beisein eines päpstlichen Legaten abgehalten worden war.

Auf das in der R. E. folgende Excerpt aus dem dictum Gratiani ad c. 10, C. 3, qu. 6, wo im allgemeinen, ohne nähere Quellenangabe gesagt wird, dass dergleichen: ‚sedis apostolicae tolerantiae exemplum legitur‘, lässt sich die oben citirte Behauptung der R. E. nicht beziehen; denn die Thatsache, welche dem citirten c. 10 zu Grunde liegt, und auf welche angespielt wird, dass nämlich Papst Nicolaus I. die von einer Provinzialsynode zu Tours ohne sein Vorwissen verfügte Absetzung mehrerer Suffragane der Bretagne nicht beanständete, findet ihre Erwähnung weder in der Lebensbeschreibung dieses grossen Kirchenoberhauptes († 867) aus der Feder des Anastasius Bibliothecarius,² noch auch in den oben genannten gesta pontificum Remensium, an welche noch allenfalls gedacht werden könnte. Auch scheint die bezügliche Stelle der R. E. ein späteres Einschiebsel zu sein, da sie in der Münchner Handschrift fehlt und das auf dieselbe folgende Quellencitat: ‚idem papa‘ nur auf Pseudo-Eleuterius passt (c. 7.), keinesfalls aber auf Nicolaus, dessen Decretale im c. 10 Aufnahme fand. —

Römisch-rechtliche Quellenstellen sind dem Verfasser nur aus Gratian's Decret, insbesondere aus dessen dicta bekannt; dagegen spricht nichts dafür, dass er sich mit denselben selbst-

¹ Lib. 2, c. 20, lib. 3, c. 11; vgl. Magna Biblioth. patrum veterum XVI, S. 674, 676.

² Muratori script. rer. Ital. III, S. 252—261.

ständig vertraut gemacht hätte. Sein principieller Standpunkt gegenüber dem römischen Rechte ist: leges Justiniani, imperatoris christianissimi, approbat sacrae romanae sedis auctoritas.

Kein Wunder darf es nehmen, dass bei Besprechung der Appellationsfrist die der lex romana Visigothorum (interpr. ad § 1, Pauli sent. rec. V, 35) entlehnte Bestimmung, dass binnen fünf Tagen die Appellation zu erheben sei, in der R. E. Erwähnung fand. Eine Kenntniss des vorjustinianischen Rechtes, wie selbe z. B. Joannes Faventinus an den Tag legt,¹ darf jedoch in Folge dessen bei dem Verfasser der R. E. nicht vorausgesetzt werden; denn er fand die in Rede stehende Anordnung in c. 22, C. 2, qu. 6 vor. Bemerkenswerth ist aber jedenfalls, dass die Stelle nicht etwa bloß mit der Inscriptio des Decrets: ‚ex Theodosianis legibus‘, sondern nachdrücklichst als eine Verordnung des Theodosius ‚magnus ille imperator‘ angeführt wird, worin sich wohl die in Frankreich erhaltene Erinnerung an das Wirken dieses Herrschers widerspiegelt. Es ist dies um so bezeichnender, als in der Summa Parisiensis zum Decret bei Hervorhebung einer anderen Anordnung des oben berührten Gesetzes (c. 24, C. 2, qu. 6) constatirt wird, dass: codex Theodosianus est Aurelianus et apud St. Dionysium,² und bei Rufinus: hunc codicem adhuc habent Carnotenses.³ In der R. E. wird Theodosius noch einmal bei Mittheilung des Inhaltes des c. 10, C. 11, qu. 1 citirt; jedoch beruht dieses Citat auf einem Irrthum, wie bereits in den Ausführungen über die Entstehungszeit der R. E. näher dargethan wurde.

Im Nachfolgenden mögen die den Justinianäischen Rechtsquellen durch Vermittlung Gratians entnommenen Stellen insbesondere erwähnt werden. Es finden sich nämlich berücksichtigt:

1. Die Institutionen (lib. I, tit. 2, § 9) bei Mittheilung des Inhaltes des c. 6, D. 12.

2. Die Pandecten mit der allgemeinen Bezeichnung ‚legum auctoritas‘ bei Darstellung der begrifflichen Unterschiede zwischen accusatio, delatio, convitium, calumnia, praevaricatio, tergiver-

¹ Vgl. Schulte, Rechtshandschriften zu Göttingen, S. 591.

² Maassen in Muthers Jahrb. II, S. 221; Schulte, Beiträge etc. II, S. 119.

³ Schulte, Quellen und Lit. I, S. 124, Note 14.

satio, anknüpfend an Gratians dictum ad c. 8, C. 2, qu. 3. Nachdem die praevaricatio unter Berücksichtigung des fr. 1, Dig. 47, 15; fr. 1, Dig. 48, 16 ihre Erörterung gefunden hat, wird betreffs der praevaricatores bemerkt: quos legum auctoritas a causis removendos iudicat dicens: postulatōres a causis sunt removendi, qui utrique parti patrocinia promittunt, womit zu vergleichen ist fr. 4, § 4. Dig. 3, 2 in Verbindung mit fr. 11, Dig. 3, 1 und Dict. Grat. ad c. 1, C. 3, qu. 7, § 20 calumniator. Der Mangel selbstständiger Studien des Verfassers der R. E. im Gebiete des römischen Rechts ist offenbar der Grund, warum derselbe bei der Besprechung der erforderlichen Zeugen-zahl das Erforderniss der übereinstimmenden Aussage mindestens zweier Zeugen nur auf Aussprüche des alten und neuen Bundes, dann päpstliche Decretalen stützt, aber fr. 12, Dig. 22, 5 unbeachtet lässt.

3. Der Codex wird am häufigsten erwähnt; einmal durch die dem dictum Gratiani § 36, ad c. 2, C. 4, qu. 2 et 3 entlehnte Hervorhebung: servi quoque in actione dominorum non sunt audiendi ex constitutione legum (vgl. l. 8, C. 4, 30); dann ausdrücklich: „Justinianus in codice“ bei der Wiedergabe der Bestimmung des c. 4, D. 11 (vgl. l. 2, C. 8, 53), ingleichen bei Mittheilung des Inhalts des c. 7, D. 12 (vgl. l. 1, C. 8, 53), ferner: ex Codicis libro tertio sub titulo dilationum (l. 1, C. 3, 11) offenbar aus dem dictum Gratiani ad c. 4, C. 3, qu. 3; sodann: ex auctoritate codicis abermals aus dem dict. Grat. ad c. 2, C. 3, qu. 11 (vgl. l. 1, C. 9, 1); endlich bei Berührung der Recusation des Richters wegen Verdächtigkeit durch Berufung darauf, dass dies: „Justinianus in legibus suis“ verordnet habe (vgl. l. 16, C. 3, 1), wie dem c. 15, § 4, C. 3, qu. 5 zu entnehmen war, sowie bei Darstellung der Bedeutung der Privilegien durch Citirung einzelner Anordnungen Diocletians, des Theodosius et Valentinianus und Constantins (l. 3, C. 1, 23; l. 4, § 7, cit.; l. 3 und l. 7, C. 1, 19), welche insgesamt aus dem dictum Gratiani § 6, 7 ad c. 16, C. 25, qu. 2, und aus den c. 14, 15, cit. C. et Qu. geschöpft sind.

4. Der Novellen geschieht vor allem Erwähnung bei Behandlung der Appellationsfrist, indem anknüpfend an die oben angeführte Bestimmung einer fünftägigen Berufungsfrist über die später erfolgte Ausdehnung derselben auf zehn Tage mit

der dem Inhalte des dictum Gratiani ad c. 27, C. 2, qu. 6 entlehnten Wendung berichtet wird: quod postea Justinianus in constitutionibus suis corrigens etc., womit die Novelle 23 gemeint wird. Ausserdem wird an zwei Stellen aus dem Summarium des c. 11, C. 2, qu. 1 des Gebots gedacht: antequam causa probetur, nemo excommunicetur, wobei einmal die Quelle allgemein mit den Worten: in constitutionum libro, das zweitemal dagegen genauer: ex primo libro constitutionum angegeben wird, obwohl weder c. 11, C. 2, qu. 1, noch die Parallelstelle c. 6, C. 24, qu. 3 eine Bezeichnung nach der Buchzahl enthält. Bekanntlich rührt diese Stelle aus dem Epitome Juliani novella 115, c. 15 her, jedoch nicht direct, sondern vermittelt durch ein Excerpt aus Hincmar's von Rheims Schrift: opusc. LV capitul. c. 30.¹ Jedoch weder dort, noch bei Abbo von Fleury († 1004), c. 36,² der dem römischen Rechte ziemlich viele seiner 52 Capitel entnahm, aber die Quelle getreulich angab, noch bei Ivo Decr. XIV, c. 21, noch endlich im Decretum Gratiani wird dieselbe als dem liber primus constitutionum entnommen bezeichnet. Für diese Bezeichnung giebt es nur eine zweifache Erklärung; entweder hat der Verfasser der R. E. die im c. 6, C. 24, qu. 3 vorkommende Zahl: constitutione . . . cap. CCCLI fälschlich als cap. 300, L. (= Liber) primus gelesen, oder ist die Annahme einer älteren Eintheilung der Novellae extravagantes in drei Collationen, welche sich auf eine durch Autopsie begründete Aeusserung des Joannes de Deo stützt, durch das Citat der R. E. als beglaubigt anzunehmen, obwohl Savigny: Röm. Recht im Mittelalter III, S. 504, Note e, diese Angabe des Joannes a Deo als unrichtig verwirft.

Abgesehen von der Erwähnung des liber capitulorum als der Quelle der im c. 14, C. 22, qu. 5 aufgenommenen Bestimmung des Capitulare Aquisgranense 798, sowie von der Berufung auf das Capitulare Carl des Kahlen zu Soissons 853 c. 8 mit dem Beisatze: capitulo octavo legum, und auf dessen Republication zu Compiègne (867) findet sich nirgends eine lex mundana des Mittelalters citirt. Die Hinweisung auf die leges saeculares neben Decretalen zur Erhärtung der Behaup-

¹ Biblioth. magna patrum veterum XVI, S. 489.

² Mabillon, Analecta vetera S. 143.

tung, dass derjenige der Infamie verfallt: qui in parentem se armaverit, hat offenbar das römische Recht vor Augen (vgl. c. 17, C. 6, qu. 1).

Es erübrigt noch in Kürze des litterarischen Apparates zu gedenken, dessen sich der Verfasser der R. E. bei seiner Arbeit bediente. Es wurde bereits bei Erörterung des Entstehungsortes der R. E. eingehender auf den weiten Kreis der canonistischen und theologischen Schriften hingewiesen, welchen zahlreiche Bausteine zur Ausführung des interessanten Werkes entnommen wurden. Nur ergänzungsweise mögen hier gelegentliche Bemerkungen registriert werden, welche von den theologischen und kirchengeschichtlichen Studien des Verfassers Zeugnis ablegen. Es sind dies die Erwähnung des heil. Gregor des Grossen mit der Bezeichnung *egregius ille theologus*, die Anführung des heil. Ciprianus mit dem Beisatz: *magnus martyr et episcopus Carthaginensis*, endlich die Citirung des hochgebildeten Kirchenfürsten von Canterbury Theodor († 690) als eines *magnus auctor ecclesiae et valde necessarius*.

Spuren seiner grammatischen und rhetorisch-dialektischen Studien zeigt die gelegentliche Erwähnung der Arbeit des Remigius von Auxerre: *super artem Donati* und der Gebrauch einschlägiger Kunstausrücke wie z. B. der *Antonomasie* und *enigmata*, sowie die Berufung auf Alcuins: *dialogus de rhetorica*; den sprechendsten Beleg tüchtiger logischer Schulung bietet jedoch der Aufriss seines Werkes selbst und die deductive Entwicklung der einzelnen Materien.

Schliesslich erübrigt noch der Frage näherzutreten, ob die R. E. irgend eine der im 12. Jahrhunderte entstandenen Summen zum Decret sich zu ihren Zwecken nutzbar gemacht habe, insbesondere jene des Paucapalea und Stephanus Tornacensis, deren ersehnte Ausgaben wir nunmehr Schulte verdanken, oder das Stroma Rolandi oder endlich die Summe des Rufinus, da die Arbeit des Joannes Faventinus im wesentlichen nur als Combination der Summen Stephans und Rufins anzusehen ist, und deshalb ausser Betracht bleiben darf. Mit voller Bestimmtheit kann eine Entscheidung in dieser Frage nicht getroffen werden, so lange noch die Publication der Arbeiten des Rufinus und Faventinus aus den Handschriften gewärtigt werden muss, und bevor eine Vergleichung der Summe Rufini

mit der R. E. durchgeführt sein wird, die der verschiedenen Anordnung des Stoffs wegen, immerhin ihre Schwierigkeiten bietet.

Nach dem Resultate einer gewissenhaften Vergleichung ist die Benützung der Summa des Paucapalea nicht anzunehmen. Die in der R. E. berührten *historiae* sind dem Decret selbst entnommen, und ein so tüchtiger Kenner der heil. Schrift, wie es der Verfasser derselben war, hatte es nicht erst nöthig, die betreffenden Bibelstellen der Arbeit des Paucapalea zu entlehnen. Als ein positiver Beweis für die Nichtbenützung der genannten Summe lässt sich anführen, dass die R. E. trotzdem sie den Inhalt c. 1, D. 5 wiedergibt, den Widerspruch nicht beachtet, in welchem diese Anordnung zu einer von P. P. an der entsprechenden Stelle¹ angeführten Bestimmung des sogenannten *Poenitentiale Theodori* sich befindet und welchen die Summa zu lösen versuchte; ferner dass bei Erwähnung des c. 3, C. 2, qu. 3 bezüglich der Strafe, welche den Ankläger treffen soll, der den Beweis seiner Angaben nicht zu erbringen vermochte, mit keinem Worte der sich hieran knüpfenden Streitfrage gedacht wird, trotzdem dieselbe bei P. P. (S. 59) eingehende Erörterung fand. Unbekannt ist weiters der R. E. die bei P. P. (pag. 65) sich an c. 12, C. 3, qu. 4 anlehrende Unterscheidung einer *triplex sententiae notatio*, indem dieselbe nur zwischen öffentlicher und nicht öffentlicher *Excommunication* unterscheidet. Endlich ist für die Annahme, dass P. P. Summa unberücksichtigt blieb massgebend, dass Paleae, welche sich in der oft genannten Summa berücksichtigt finden z. B. c. 5, C. 6, qu. 3 (S. 72), in der R. E. vergeblich gesucht werden, obwohl andere von P. P. an gleicher Stelle hervorgehobene Anordnungen ähnlichen Inhalts ihren Weg in die R. E. gefunden haben. — Der letzt erwähnte Umstand spricht aber auch gegen die Benützung der Summa des Rufinus, insbesondere wenn erwogen wird, dass sogar eine Stelle (c. 17, C. 2, qu. 5), welche derselbe nicht einmal als Paleae behandelte, in der R. E. bei Anführung der Ausführungen der C. 2, qu. 5 ausfiel, obwohl die beiden nachbarlichen Anordnungen (c. 16 et 18, C. cit.) in ihr sich vorfinden. Der Nachweis des Fehlens einer Reihe

¹ S. 11, edit. Schulte.

von Paleen, welche dem Rufinus bekannt waren, in der R. E., ist weiter oben (VI) erbracht worden.

Bezüglich des Stroma Rolandi ist eine Vergleichung mit der R. E. sowohl rücksichtlich der Ausführungen über die materiellen Quellen des canonischen Rechtes, als auch bezüglich des kirchlichen Rechtsverfahrens dadurch vereitelt, dass der erste Theil des Decretes überhaupt und die meisten der in Sachen des Prozesses zu berücksichtigenden Causae des zweiten Theiles bei Rolandus eine nur cursorische Behandlung erfahren haben. Trotzdem lässt sich aber positiv eine entschiedene Discrepanz der Auffassung in der Frage constatiren, ob ein erzwungener Eid für nichtig erklärt werden könne, welche in der R. E. eine bejahende Lösung findet, während Rolandus¹ das Gegentheil behauptet, hierin mit Petrus Blesensis² übereinstimmend, welcher letzterer das in der R. E. für ihre Auffassung angeführte c. 2, C. 15, qu. 6 durch feine Interpretation zu beseitigen bestrebt ist. — Dagegen, dass der Verfasser der R. E. die Summa des Stephan von Tournay gekannt habe, sprechen die nachstehenden Gründe:

1. gibt Letzterer mehrere Erklärungen der Bedeutung des ius naturale³ an; an erster Stelle führt er aus, dass das ius naturale non solum homini, sed etiam ceteris animalibus insitum est, als fünften Erklärungsversuch findet man jedoch im geraden Gegensatze hierzu, dass unter jus naturale jenes zu verstehen sei, quod hominibus tantum et non aliis animalibus a natura est insitum. Mit dieser Deutung setzt sich Stephan in Uebereinstimmung mit c. 7, D. 1, wo nur vom ius naturale, commune omnium nationum gesprochen wird, und mit der R. E., welche eine andere Erklärung überhaupt nicht kennt. Beachtung verdient an dieser Stelle, dass der R. E. die in dem besprochenen Punkte zwischen Decretisten und Legisten obwaltende Streitfrage über das Wesen des ius naturale nicht geläufig ist, deren Rufinus in seiner Summa⁴ und Joannes von Faënze in seiner Glosse ad verbum: repulsio c. 7, D. 1 gedenkt, nämlich: legistae

¹ edit. Thaner, S. 84.

² Speculum jur. can. edit Reimar, S. 73.

³ D. 1; edit. Schulte, S. 7.

⁴ Bei Tanon in der Revue nouv. hist. de droit franc. XIII, S. 700.

ius naturale communiter ascribunt omnibus animalibus, nos (decretistae) specialius attribuimus solis hominibus.¹

2. Die R. E. nimmt in die beispielsweise Aufzählung der auf dem ius naturale beruhenden Einrichtungen neben der filiorum educatio auch auf: eorundem in hereditatem successio, trotzdem Stephanus constatirt, dass im c. 7, D. 1: liberorum susceptio zu lesen sei, weil wie er beifügt: alia littera ‚successio‘ falsa est (S. 10).

3. Stephanus hat im Hinblick auf c. 3, D. 16 (S. 25) ganz richtig hervorgehoben, dass das Itinerarium Clementis von Ketzern verfasst und apokryphen Ursprunges sei, während ein ähnliches, Clemens zugeschriebenes Machwerk (Brief an Jacobus) von der R. E. als echt behandelt und kein Bedenken gegen die Autorschaft des Clemens Romanus erhoben wird.

4. Die R. E. macht rücksichtlich der Zulässigkeit des Studiums der römischen Dichter keine Unterscheidung zwischen Klerikern und Laien, wie Stephanus ad D. 37 (S. 55).

5. Die quatuor modi exponendi sacram scripturam (historicus, allegoricus, moralis et anagogicus), deren Stephanus ad c. 7, D. 76 Erwähnung macht, suchen wir in der R. E. vergeblich, obwohl sie sich über die Auslegung der heil. Schrift näher verbreitet.

6. Die R. E. zählt im Anschlusse an c. 1, C. 4, qu. 1 unter den personae infames auch die histriones auf, lässt jedoch die Seiltänzer (funambuli oder funerambuli) unberücksichtigt, deren sowohl bei Stephan an der entsprechenden Stelle (S. 200) und in einem, in Frankreich entstandenen Ordo iudiciarius² insbesondere gedacht wurde.

7. Bei Erörterung der particulares consuetudines wird die von Stephan ad c. 20, D. 93 hervorgehobene Gewohnheit (S. 114), dass in Lyon und Vienne auch Cleriker sich der mitra episcopalis bedienen dürfen, mit Stillschweigen übergangen, obwohl anderer consuetudines an Capitelkirchen ausdrücklich Erwähnung geschieht.

8. Obwohl die R. E. aufs nachdrücklichste den Grundsatz aufstellt, dass das Oberhaupt der Kirche von Niemand

¹ Schulte, Glosse zum Decr., S. 40.

² edit. Gross, S. 95.

verurtheilt werden dürfe, wird der naheliegenden von Stephan ad c. 6, D. 1 (de consecrat.) (S. 264) ausgesprochenen Anschauung: *pontifex legibus ecclesiasticis solutus, ut princeps civilibus mit keinem Worte gedacht.*

9. Die bei Stephan an c. 22, C. 22, qu. 5 anknüpfende Lösung des Zweifels (S. 230), — der auch Rufin beipflichtete¹ — ob es einem Cleriker gestattet sei, ähnlich wie: *coram iudice pro negotio ecclesiae contra laicum jurare*, ebenfalls: *non proposito iudiciario ordine iuramentum simpliciter facere laico*, wird nirgends in der R. E. berührt, trotzdem das erwähnte Capitel angeführt und hiebei eingehend erörtert wird, *quid faciendum sit, si laicus contra clericum vel clericus contra laicum quaerimoniam habuerit.*

10. Die Unterscheidung der *induciae deliberationis, citationis, necessitatis, restitutionis et iudicationis*, welcher man bei Stephan ad C. 3, qu. 3 (S. 190) und später — in den meisten Punkten übereinstimmend — im O. J. edit. Kunstmann² und des Ricardus Anglicus³ begegnet, ist der R. E. gänzlich unbekannt; auch fehlt dort die Unterscheidung zwischen Fristen in *pecuniariis causis et in criminalibus* (S. 191), indem die R. E. die Dauer der Frist nur nach Massgabe der kirchlichen Stellung der beteiligten Personen und nach deren Wohnsitz bestimmt wissen will.

11. In der R. E. findet sich auch kein Anklang an die Ausführungen Stephans über *contumacia et absentia simplex* und die Wirkungen der ersteren, C. 3, qu. 9.

12. In dem Absatze der R. E. über die Ursachen der Infamie fehlt es durchwegs an Berührungspunkten mit der von Stephan in seine Arbeit aufgenommenen *summula de infamia* (S. 167, 197).

13. Ueberhaupt vermisst man in der R. E. die Hervorhebung der prägnanten Unterschiede des Verfahrens in Civil- und Kriminalsachen, insbesondere auch die Erörterungen über die Praejudicialität der letzteren gegenüber den ersteren, welche die processrechtlichen Ausführungen der Summe Stephans an zahlreichen Stellen auszeichnen (insbesondere S. 191, 199, 211).

¹ Schulte, Quellen und Lit. I, S. 125 Anm.

² Kritische Ueberschau II, S. 23. ³ edit. Witte, S. 17.

Bei Erwägung all' dieser Gründe kann uns die Aehnlichkeit einzelner Wendungen in der Vorrede der Summe Stephans mit correlaten Stellen der R. E. in der gewonnenen Auffassung nicht irre machen. Sie erklärt sich einfach durch die Benützung des prologus zum Decret Ivos seitens der Verfasser beider Werke.

Bezüglich der Summa des Joh. Faventinus möge nur die kurze Bemerkung gestattet sein, dass deren Ausführungen über die Appellation¹ weder einen Zusammenhang, noch eine Verwandtschaft mit den entsprechenden Auseinandersetzungen der R. E. erkennen lassen.

XI. Bedeutung der Arbeit.

Bei Würdigung der Bedeutung der R. E. ist die praktische und die wissenschaftliche Tragweite derselben zu unterscheiden.

Die praktische Tragweite beruht darin, dass diese Arbeit in den ersten Decennien nach Verbreitung des Decrets Gratians dessen hauptsächlich Inhalt, soweit er das Wesen und gegenseitige Verhältniss der einzelnen Kirchenrechtsquellen und das kirchliche Gerichtsverfahren betraf, weiteren Kreisen des Clerus ohne grosse Kosten, fast mühelos zugänglich zu machen, hierdurch die Erfassung der massgebenden Vorschriften zu erleichtern und zu deren richtigen Anwendung beizutragen bestrebt war. Nicht das tiefe Eindringen in den Gehalt des grossen Sammelwerkes Gratians sollte durch die R. E. ermöglicht oder gefördert, sondern dessen wichtigste Bestimmungen in dem erwähnten sachlich begrenzten Umfange dem Verständnisse der ‚minores‘ bereit gestellt werden. Es leuchtet dies hervor einmal aus der Form der Darstellung, welche lediglich für das Bedürfniss einer zur Heranbildung von Praktikern bestimmten Schule berechnet war, mit nichten aber den Ansprüchen der Wissenschaft genügen konnte. Es ergibt sich dies ferner aus dem seltenen Anführen von Controversen; wenn aber solcher ausnahmsweise in den Vorträgen gedacht wird, so wird den Hörern nur eine flüchtige Orientirung über das Bestehen verschiedener Ansichten, keineswegs eine eingehende Erörterung derselben dargeboten, weshalb auch keine Autoritäten genannt,

¹ ad C. II, qu. 6 bei Gross, O. J. S. 63.

sondern nur der ‚quidam‘ Erwähnung gethan wird. Endlich fehlt jedwedes Citat der Quellenbelege nach *Distinctio*, *Causa* und *Quaestio*, woraus ersichtlich, dass bei den Vorträgen nicht die *littera* den Ausgangspunkt bildete, trotzdem sie bei den damaligen Universitätsvorlesungen stets als Basis der Ausführungen diente, sondern dass nur der *Sensus*, der wesentlichste Kern der in den Quellen niedergelegten Bestimmungen, den Vorträgen über *retorica ecclesiastica* zu Grunde gelegt wurde.

Eine Arbeit, welche so zu sagen dem unmittelbaren, augenblicklichen Bedürfnisse der an das *Decret* anknüpfenden Praxis dienen wollte, musste ihre Bedeutung einbüßen, als der grosse Rechtskenner und tiefgelehrte, ehemalige Rechtslehrer Rolandus Bandinellus den päpstlichen Stuhl bestiegen hatte und eine zielbewusste, reiche legislative Thätigkeit entfaltete, um den kirchlichen Process von Schlacken zu reinigen, zu kräftigen und zu entwickeln. Hatte er schon als Rechtsausleger die Abgliederung des Kirchenrechtes von der Theologie in seinem Stroma bewusst gefördert, so hat er als Rechtsschöpfer der späteren *Doctrin* den Abschluss dieses Werdegangs ermöglicht, der aus dem Gesichtspunkte der extensiv und intensiv nothwendigen Arbeitstheilung im Bereiche kirchlicher Wissenschaft unausbleiblich war, sollte die canonistische Jurisprudenz zu der ihr gebührenden Anerkennung und Blüte gelangen. Bald nach dem Hingange Alexander III. stieg das *lumen fulgidissimum* kirchlicher Gesetzgebung, Innocenz III. empor, um mit energischer Hand die nothwendig gewordenen Reformen auf kirchenrechtlichem Gebiete unaufhaltsam in Vollzug zu setzen.

Die ganze Anlage der *R. E.*, welche die einfachen Formen des kirchlichen Processes des Gratianischen *Decrets* den bisher nur theologische Studien betreibenden Clerikern, (dem *rudis auditor et novus lector paginae huius*) vor Augen führte, machte es unmöglich, der rasch fortschreitenden Gesetzgebung durch Zusätze und Aenderungen im Texte zu folgen. Ueberholt von der Legislative, übertroffen durch handlichere, dem geläuterten Geschmacke auch in der Form sich anschmiegende theoretische Darstellungen des Processes kam die *R. E.* bald ausser Gebrauch. Neuere Abschriften waren für die Schulen der Praktiker entbehrlich geworden, und die vorhandenen verfielen der Vergessenheit, weil sie der *Doctrin* keinen Nutzen brachten.

Der Zahn der Zeit und die Vernichtung, welche die politischen Ereignisse in Deutschland während des 17. und in Frankreich an der Wende des vorigen und dieses Jahrhunderts über zahllose Bücherschätze heraufbeschworen, thaten ein Uebriges, um es erklärlich erscheinen zu lassen, dass nicht einmal ein halb Dutzend Handschriften der *R. E.* uns überkam. Zählen doch auch die Manuscripte der für die Wissenschaft hochbedeutenden Summen des Stephanus und Rufinus und der interessanten Arbeit des Sicardus von Cremona zu den handschriftlichen Raritäten. — Richtet man das Augenmerk auf die wissenschaftliche Bedeutung der *R. E.*, so ist dieselbe darin zu suchen, dass sie wohl das erste Lehrbuch des canonischen Processes bildet, zugleich ein litterarisches Erzeugniss aus der Kindheit der kirchlichen Rechtswissenschaft, eine Arbeit endlich, welche — abgesehen von den einer weit zurückliegenden Periode und einer anderen Behandlungsart angehörigen Glossen der Dionysio-Hadriana — einen neuerlichen Beleg dafür bildet, dass das Kirchenrecht auch in einem der Einwirkung der Hochschule zu Bologna entrückten Gebiete bereits vor den *Compilationes antiquae* in Bildungsstätten des Clerus Aufnahme und Pflege fand.

Es ist insbesondere interessant, die Verwerthung von Bibelstellen im Dienste des Rechtes durch deren juristische Deutung zu beobachten, und die ersten Versuche des Eindringens der an den *artes sermonicales* und an der *sacra pagina* geschulten Jünger des Kirchenrechtes in das Gebiet des canonischen Processes zu verfolgen. — Ausserdem dürfte die *R. E.* eine kleine Nachlese älterer Lesearten gratianischer Texte bieten, und vielleicht auch auf die Geschichte der Pseudo-Isidorischen Fälschung einiges Schlaglicht werfen, weil die wiederholt vorkommende Discrepanz der Papstnamen bei falschen *Decretalen* zwischen der *R. E.* und dem *Decret Gratians* nicht auf Rechnung des Zufalls oder von Schreibfehlern gesetzt werden kann, zumal die Handschriften diesfalls übereinstimmen. Es muss bewährteren Händen überlassen bleiben, diese Spur vielleicht weiter zu verfolgen, und würde hier keine Erwähnung dessen geschehen, wenn nicht Hinschius¹ selbst constatirt hätte, dass die von ihm dem Pseudo-Isidor zugeschriebene vierte *Additio*

¹ *Decr. Pseudo. Isid. S. CLXII.*

der Capitulariensammlung des Benedictus Levita auch einzelne Pseudo-isidorische Decretalen Päpsten beilegt, mit deren Namen sie in der eigentlichen Pseudo-Isidoriana nicht verbunden worden sind.

Die einschlägigen falschen Inscriptionen mögen hier ihre Stelle finden:

bei c. 2, D. 10	wird citirt	Sixtus statt Simachus	(Hinschius S. 683);
„ c. 18, C. 2, qu. 6	„	Pontianus statt Euticianus	(Hinschius S. 211);
„ c. 5, C. 5, qu. 6	„	Gregorius II. statt Adrianus	(Hinschius S. 765);
„ c. 4, C. 3, qu. 5	„	Felix statt Pontianus	(Hinschius S. 149);
„ c. 20, C. 2, qu. 1	„	Stephanus statt Euaristus	(Hinschius S. 92).

Endlich ist noch zu bemerken, dass die R. E. die Decretale des Pseudo-Pelagius (c. 2, C. 6, qu. 3),¹ welche den Begriff einer Provinz dahin formulirt: *provincia est, quae habet unum regem et X vel XI potestates saeculares et unum metropolitanum et tot suffraganeos episcopos*, als einen Ausspruch des Isidor anführt, obwohl in dessen Etymologien² sich nichts dergleichen findet, und dass sie ausserdem statt der Worte: *unum metropolitanum et tot suffraganeos episcopos* die Ausdrucksweise des Pseudo-Clemens³ wählt, nämlich: *unum archiflaminem et tot dignitates spirituales*. —

Wir sind am Schlusse unserer Ausführungen angelangt.

In der Wissenschaft entscheidet vor allem die Bedächtigkeit und Gewissenhaftigkeit der Forschungsmethode, sodann die Bedeutung und Tragweite des Forschungsergebnisses. Wenn auch das Resultat der vorliegenden Arbeit den zeitraubenden Studien nicht entspricht, die ihr gewidmet werden mussten, so ist sie deshalb nicht abzulehnen, vielmehr zu bedenken, dass jede wissenschaftliche Disciplin ihr festes Fundament und Gefüge, sowie ihren werthvollen Gehalt nur unzähligen Einzel-

¹ Hinschius, p. 724.

² Lib. VII, c. 12, §. 4; lib. XIV, c. 5 in f.

³ c. 29; Hinschius, S. 39.

forschungen verdankt. Mag endlich manche Frage betreffs der R. E. noch ihrer Lösung harren und der Werth dieses mittelalterlichen Werkes für die Litteraturgeschichte des canonischen Rechtes ein untergeordneter bleiben — einer Errungenschaft wird sich dennoch dieser litterarische Versuch rühmen dürfen, nämlich einen kleinen Beitrag geliefert zu haben zur Bekräftigung des Ausspruches Schulte's,¹ dass ‚Frankreich entschieden auf die Entwicklung des Rechtes einen unendlich grösseren Einfluss gehabt habe, als man bisher annahm.‘

XII. Inhaltsübersicht nach den Capitellüberschriften der R. E. in den Manuscripten.

Materia, utilitas, intentio et modus agendi. Modus agendi in hoc consistit: tractabitur primo quae et quot sint personae in iudicio constituendae, unde dicantur, cuius auctoritate in negotiis constituentur, quae sint earum officia, quae loca et quae insignia. — Iudex instruitur legibus, consuetudine, exemplis, auctoritate et ratione.

Assignatur, quid sit lex et unde dicatur, a quibus et quibus sit tradita, deinde quod lex alia divina alia est humana, quae cui sit praefenda.

Species legis divinae sunt: lex naturae, lex scripturae, lex gratiae Christi, lex canonicae sanctionis (lex ecclesiastica). De hac tractabitur hoc ordine: dividetur et subdividetur, assignabitur, quae circa membra divisionum generaliter requirenda sunt, et quae circa singula specialiter attendenda. Leges ecclesiasticae aut generales (constitutiones, canones), aut speciales (privilegia).

Constitutionum aliae sunt decreta Romanorum pontificum, aliae statuta conciliorum. Statuta conciliorum vero alia sunt generalia, alia provincialia.

De praecipientia canonicarum institutionum, de modo reverentiae eis exhibendae inter se; an lex ecclesiastica omnia praecedentium legum admittat vel si non, quae et qualiter; de circumspecta discretionem et cautela exponendi scripturas canonicas secundum locum, tempus, personas et causas.

¹ *Iter gallicum* in den Sitzungsber. der Wiener Akademie. Bd. LIX. S. 357.

De legibus specialibus vel privilegiis hoc modo tractabitur: primo diffiniendo, secundo dividendo, dein quanta stabilitate tenenda sint, in quo et utilitas ipsorum apparebit, postea quae poena violatoribus eorum immineat, ad ultimum, a quo tradenda sint, et quibus causis intervenientibus amitti possint (praescriptione, incursu hostilitatis, causa relevandae paupertatis vel corrigendae pravitatis). — De consuetudinibus agendum hoc ordine: primo quid sit consuetudo et unde dicatur, secundo in quo differt a constitutione, tertio an praeponenda sit constitutioni, quarto quem locum teneat inter illa tria principalia genera auctoritatis (sacra scriptura, generalia concilia, universalis ecclesiae consuetudo), dein quae consuetudo sit laudanda, quae reprobanda, ad ultimum de distinctione consuetudinum et modo observationis earum.

De exemplis hoc ordine tractabitur: primo, quid sit, secundo, ad quid valeat, tertio, quot sint genera exemplorum, quarto, cuius auctoritate efficaciam habeat exemplum in causa, quinto, unde maxime introduci soleant exempla, ad ultimum, quibus in exemplorum objectione possit respondi, (tempus, causa, voluntas, personarum diversa qualitas, prophetiae completio, exemplorum circumspecta interpretatio, privilegiorum specialis honor, prius licitorum postmodum facta prohibitio, exemplorum contra exempla introductio).

De auctoritatibus et rationibus agere differtur. — Quibus licitum est iudicare et de quibus, quando sine dilatione ferenda sit sententia et quibus causis intervenientibus et qualiter sit suspendenda.

Superest agere, quis sit ordo iudicialis; exigit autem ut praesens sit tam qui impetitur, quam qui impetit. Persona rei vocanda est ad iudicium et si petierit inducias audienda. Si reus legitime vocatus ad iudicium venire contempserit, vel veniens antequam sententia proferatur abire praesumpserit, vel datam sententiam subire noluerit, excommunicandus est. De modo et forma excommunicationis et de reconciliatione.

De accusato, qui assistens quidem iudici nec coniecturis nec testimonio probabili potest convinci. Quoniam autem huic incumbit expurgatio, quot et quae sint expurgationum genera assignatur. Sunt autem quatuor: iuramentum, candentis ferri iudicium, aquae ferventis expurgatio, monomachia. De iuramento hoc ordine tractabitur: primum quid sit iuramentum, secundo, an

liceat fieri, tertio, de quibus causis concessum sit fieri, quarto, a quibus et quomodo et quando et ubi fieri liceat, ad ultimum, quibus fieri liceant iuramenta et quae sint irrita et evacuanda.

Purgationis modus duplex est, alius si vulgata est nota criminis, alius si adhuc occulta.

Dictum est, quid de illis faciendum sit, qui accusantur et testibus deficientibus in suspicione relinquuntur. Ille vero, cuius crimen manifestum fuerit, pro criminis qualitate puniendus erit.

Dictum est hactenus de iudice; superest dicendum de testibus: primo, quid sit testimonium; secundo, quae personae omnino arcendae sint a testimonio; tertio, personarum admittendarum quae in qua causa sint admittendae, quae a qua causa sint removendae; quarto, quem numerum testium hoc vel illud exigat negotium; dein qualiter facienda sit examinatio testium; ad ultimum de qualitate (modo) perhibendi testimonium.

Nunc de accusatoribus dicendum esset; sed quoniam infames personas a testimonio diximus arcendas et in sequentibus dicturi sumus, ab accusatione submovendas, utile duximus, quae personae infames sint, explanare.

Hactenus de iudice et teste est dictum; superest dicendum de accusatore et defensore.

De accusatore hoc ordine agendum: primo, an accusare sit peccatum; secundo, in quo differat accusare et prodere; tertio, quae personae praeter praedictas (scilicet infames) ab accusatione sint arcendae in quibusdam causis, praeterea quae personae sint admittendae, licet quibusdam canonibus videantur removendae et in quibus causis; quarto, in quibus causis facienda sit examinatio accusatorum; quinto, quot modis frustratur vox accusatoris; dein quomodo facienda sit accusatio; ad ultimum quae poena immineat accusatori, si defecerit in accusatione.

De defensore seu reo hoc ordine tractabitur: primo qualiter reus ad placitum sit vocandus; secundo, an aliquando parcendum sit ei, si non venerit vocatus; tertio an liceat alicui propriam causam agere, cum non liceat alium accusare; dein in quibus causis liceat vel non liceat advocatum habere, quinto quibus remediis reus causam debilem possit roborare (remedium temporis, loci, restitutionis, induciarum protractio, audientiae maioris appellatio).

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorbemerkungen: Erwähnung der Rhetorica ecclesiastica in der Litteratur (bei Rockinger, Kunstmann, Schulte, Siegel, Conrat, Scherer, Altmann); Handschriften derselben (in der Hofbibliothek zu Wien, Hof- und Staatsbibliothek zu München, im Handschriftenschatz des Prager Domcapitels, in der Privatbibliothek des Fürsten G. Lobkowitz in Prag); Beschreibung der Manuscripte und Constatirung des Verhältnisses derselben zu einander. Vorgang bei allfälliger Edition	1
I. Rhetorik und Jurisprudenz im frühen Mittelalter: Verfall der Wissenschaften, Darniederliegen der Lehre des Rechtes; Zusammenhang der Rhetorik mit der Ausbildung der Gerichtspraktiker vor dem Sturze des weströmischen Reiches. Betrieb der artes sermoneales im frühen Mittelalter (M. Capella, Cassiodor und Isidor von Sevilla). Berücksichtigung der Bedürfnisse der Gerichtspraxis in Cassiodor's Rhetorik. Verbindung des Rechtsunterrichtes mit der Unterweisung in der Rhetorik in Italien und Frankreich; Einfluss Alcuin's und des Grammatikers Papias hierauf. Kampf der Rhetoriker mit den Legisten zu Bologna; nach dem Siege der letzteren wenden sich die Rhetoriker der Pflege der ars notariatus zu. Spuren einer länger dauernden Verbindung der Jurisprudenz mit der Rhetorik in Frankreich und Deutschland	9
II. Verhältniss der canonistischen Rechtswissenschaft des 12. Jahrhunderts zur Theologie und zum römischen Processrechte: Abzweigung des canonischen Rechtes als besonderer Disciplin von dem allgemeinen Wissensgebiete der Theologie in Folge des Gratianischen Decrets. Paucapalea's Summe an der Grenze beider Gebiete; Rolandus vertritt in Schrift und Lehre die Theil- und die allgemeine Disciplin; Rufinus verfielt entschieden den Zusammenhang zwischen canonistischem und theologischem Wissen; Stephanus von Tournay geht auf theologische Streitfragen ein; Sicardus Cremonensis dringt auf strenge Abgrenzung beider Gebiete, die sich nun in der canonistischen Litteratur vollzieht durch Entstehen der im Dienste der Pastoraltheologie stehenden Summae confessorum. Durch Verbindung der Canones mit dem geltenden Weltrechte, soweit letzteres zur Ergänzung canonischer Satzungen verwendbar, wollen die Decretisten auctores practici werden nach dem Vorbilde Gratians, der das Processrecht seiner Sammlung zumeist aus Pseudo-Isidorischen Decretalen und römisch-recht-	

lichen Vorschriften combinirte. Berücksichtigung des römischen Rechtes in den vorgenannten Summen und bei Hugoccio. Opposition der Decretisten gegen die Processreformen Alexanders III.	22
III. Charakteristik der an das Decret anknüpfenden Litteratur: Die grosse Menge kirchenrechtlicher Sammlungen verschiedensten Charakters drängt zu den Versuchen Ivos von Chartres und zur Anfertigung eines Auszuges aus seiner Arbeit durch Hugo von Chalons. — Sie führt — neben dem Streben nach Sichtung des Stoffes — zur Entstehung des Decrets. Gründe für die Anfertigung der excerpta, exceptiones decretorum, denen die Summae folgen. Kennzeichnung dieser beiden Formen der Bearbeitung des Decrets. Skizzirung der Art der Stoffesbehandlung in den Summen des Paucapalea, Rolandus, Rufinus, Stephanus, Joannes Faventinus. Bedürfniss einer gedrängten systematischen Darstellung des Gerichtsverfahrens vor kirchlichen Gerichten, welche den wesentlichen Inhalt der processualen Vorschriften des Decrets wiedergäbe, aber vom Studium der Quelle entbinden würde. Dies Aufgabe der Rhetorica ecclesiastica. Aehnlichen Zwecken dient später die Summa Coloniensis, ein auf das Decret sich stützendes Lehrbuch. Die neuere Decretalengesetzgebung wird den systematischen, auf dem Decret basirenden Arbeiten verhängnissvoll	30
IV. Stellung der R. E. unter den ordines iudiciarii ihrer Entstehungszeit: Unerlässlichkeit der systematisch-dogmatischen Behandlung des Processrechtes auf Grund des Corpus iuris romani im Gegensatze zur herrschenden exegetischen Methode. Entstehung der Summae iudiciorum; Abriss des Gerichtsverfahrens in Aripriand's Lombarda-Commentar; Ordo iudiciorum Bulgari, Ulpianus de edendo, Ordo iudiciarius edit. Gross, und O. I. Ricardi Anglici. Zwei Richtungen der Bearbeitung des älteren canonischen Processes; die ursprüngliche (in einzelnen vorgratianischen Sammlungen und in den von Kunstmann beschriebenen naiven Versuchen des 9. Jahrhunderts) ist die Vorläuferin der R. E. Sie ignorirt das römische Recht, die jüngere berücksichtigt dasselbe. Die Behandlung der C. 2, qu. 1 des Decrets führt zu Anläufen systematischer Darstellung des canonischen Processrechtes (in der Summa Paucapalea's und Stephan's), die sich später zu einer ausführlichen systematischen Behandlung der Lehre von den Rechtsquellen und vom Gerichtsverfahren über Anklagen erweitern — zur R. E. Charakterisirung derselben gegenüber den obigen ordines iudiciarii, ferner gegenüber dem Ordo jud. edit. Kunstmann, der Summa Coloniensis und dem O. I. Bambergensis. Ihr Verhältniss zu dem versificirten O. I. Eilberti Bremensis (Vorlage desselben) und zu jenem Altmanns	35
V. Entstehungsort: Allgemeine Gründe für den Ursprung in Frankreich und gegen die Entstehung in Italien oder Deutschland (Zustand der Bildungsanstalten in diesen Ländern). Benützung	

der Methode oder des Inhaltes dort geschaffener oder verbreiteter Werke (betreffs der Methode: *exceptiones decretorum*; betreffs des Inhaltes: der Schriften des Remigius: *super artem Donati*, des Rabanus Maurus, Hincmarus Remensis, Ivo Carnotensis und Algerus von Lüttich, sodann betreffs der theologischen Erörterungen der Schriften des Hugo a St. Victore).

Berücksichtigung von Sammlungen, deren Ursprung im Frankenreiche feststeht (*Pseudo-Isidoriana* und *Capitulariensammlungen*).

Erwähnung von Orten und Persönlichkeiten Frankreichs und dort vorgefallener historischer Ereignisse.

Anwendung in Frankreich üblicher Bezeichnungen, Beachtung französischer Rechtsgewohnheiten und der dort herrschenden Gerichtsorganisation.

Erwähnung Cambrais' und Rheims' im Appellationsformulare des ältesten Manuscriptes, dessen übrige Bestandtheile ebenfalls auf Frankreich hinweisen 48

VI. Entstehungszeit: allgemeiner Charakter der R. E. als eines Erzeugnisses der Kindheitsperiode der Kirchenrechtswissenschaft; Aehnlichkeit der Behandlungsart des Stoffes wie bei Abälard und Petrus Lombardus. Die R. E. zeigt Lesearten von Quellenstellen, die nur den ältesten handschriftlichen Exemplaren des *Decretes* eigen sind und bietet richtigere Citate betreffs der Provenienz der Excerpte. Fehlen der, den ältesten Bearbeitern des *Decrets* bekannten *Paleae*. Aus der Benützung einer Stelle aus dem *Polycraticus* des Joannes Saresberienis einerseits und der Ignorierung der Schlüsse des III. Lateran. Concils, sowie der Processreformen Alexander III. andererseits, folgt die Entstehung der R. E. zwischen 1160 und 1179. In den Appellationsformularen vorkommende Persönlichkeiten und Daten bezüglich der übrigen Bestandtheile der Manuscripte der R. E. verweisen ebenfalls auf die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts 47

VII. Veranlassung zur Abfassung: auf Mahnungen der Kirchenväter gestützte Aufforderung Abälards die Rhetorik in den Dienst der kirchlichen Interessen zu stellen, daneben das Bedürfniss einer übersichtlichen Darstellung der processrechtlichen Bestimmungen des *Decrets*. Eine solche ist in Frankreich seit dem *Capitulare Aquigranense* 789 mehrmals versucht worden. Beziehungen der *Pseudo-Isidoriana* zu diesen Bestrebungen. Die R. E. will die Rhetorik mit der Darstellung kirchenrechtlicher Processvorschriften verbinden 47

VIII. Zweck der Arbeit und Methode: Vorträge gedachten Inhaltes, um Anfänger mit der Lehre von den kirchlichen Rechtsquellen und mit den Grundzügen des kirchlichen Gerichtsverfahrens vertraut zu machen, daher systematische, aber gegenüber der Stoffgliederung des *Decrets* freie Anordnung der behandelten Materien; durch Definitionen und Distinctionen wird scharfe Erfassung des

behandelten Gegenstandes angestrebt, Antinomien werden unter Anführung des Wortlautes der Stellen im Sinne Gratians gelöst, dem *rudis auditor* wird das Nachschlagen der Quelle erspart. Solche Schulung soll der Praxis dienen; daher bleibt stets das Augenmerk auf die Bedürfnisse der im Gerichtsverfahren handelnden Personen gerichtet 82

IX. Persönlichkeit und Anschauungen des Verfassers: Er bleibt unbekannt; er war wohl ein Südfranzose, gewiss Cleriker (kaum Mönch), und Lehrer an einer Domschule, nicht aber an der Pariser Hochschule. Sein Standpunkt ist der hierokratische und curialistische; im Rechte soll sich Gottes Wille widerspiegeln, weshalb göttliches Recht über menschlichen Satzungen steht. Weltliches Recht ist nur, soweit es das kirchliche fördert, zu berücksichtigen. Von den beiden die Welt beherrschenden Gewalten steht das Papstthum über dem Kaiserthum. Das kirchliche Forum wird auch für *saeculares causae* der Cleriker vindicirt, ausser bei Verzicht des Bischofes darauf. Wärmstens werden die idealen Ansprüche der Kirche als Repräsentantin des Gottesreiches gegen die im Lehensstaate verkörperte Königsgewalt, (mit Seitenhieben gegen unehrliche Königsdiener) vertheidigt.

Seine theologischen Anschauungen sind von Hugo a St. Victore beherrscht; der mystische Zug des Letzteren gibt Ausführungen der R. E. ihr Colorit.

Seine philosophischen Anschauungen gehen davon aus, dass alle weltliche Wissenschaft der Kirchenlehre Gefolgschaft zu leisten hat. Als Gegner der *puri philosophi* anerkennt er, dass die Logik erst von dem Gehalte eines bestimmten Wissenszweiges unterstützt, die Energie des Geistes entfalte; daher schätzt er die Rhetorik und die Satzungen des Kirchenrechtes als den nützlichen Stoff, den er in der R. E. logisch entwickelt 87

X. Benützte Quellen und litterarischer Apparat: Grundlage der Arbeit ist das *Decret*; abgesehen wird vom Quellenmaterial der *Tractate de poenitentia* und *de consecratione*. Die Ausführungen erfolgen unter Benützung der Summarien der einzelnen Stellen, manchmal durch Wiedergabe des Wortlautes einzelner *Canones* und häufig der *dicta Gratiani*, jedoch ohne Citirung der Quellenstellen nach D., C., Qu., höchstens nach der *Inscriptio*. Ivo's *Decret* wurde benützt; ob die *Dionyso-Hadriana*, ist nicht nachweisbar. Dass die *canones apostolorum* apokryph sind, wird vom Autor der R. E. anerkannt, dagegen die *Ordinatio St. Clementis* für echt gehalten. Aus dem wiederholt citirten *Registrum Gregorii* wurde direct nicht geschöpft. Die Erwähnung der *Ecclesiastica historia* d. i. Cassiodor's dreitheiliger Kirchengeschichte beruht auf einem *dictum Gratiani*. Unter den einmal erwähnten *gesta pontificum* sind nicht die allgemeinen, sondern *Flodoards: Gesta pontificum Remensium* verstanden.

Römisches Recht betreffend ist sowohl die Citirung: ex Theodosianis legibus, als auch von Stellen aus den Institutionen, Pandecten, Codex und Novellen insgesamt auf Gratian zurückzuführen, worüber der Detailnachweis erbracht wird. Selbstständige Kenntnisse im römischen Rechte besass der Verfasser der R. E. nicht.

Von mittelalterlichen leges mundanae wird nur der liber capitulorum erwähnt.

Der litterarische Apparat umfasste die ad V hervorgehobenen zahlreichen Schriften, dann Gregor's des Grossen, Ciprian's und Theodor's von Canterbury Werke, deren im Allgemeinen gedacht wird. Für die rhetorisch-dialektischen Studien des Verfassers fehlt es — ausser der Erwähnung Alcuin's dialogus de rhetorica — an directen Spuren zur Nachweisung seiner Hilfsmittel. Die Summen des Paucapalea, Rolandus, Rufinus und Stephanus benützte er nicht, wie näher dargethan wird 95

XI. Bedeutung der Arbeit: Praktische Tragweite durch Schaffung eines, weiten Kreisen ohne grosse Kosten zugänglichen Handbüchleins über kirchliche Rechtsquellen und canonisches Gerichtsverfahren; Hilfsmittel des Studiums für minores (nach der Form der Darstellung, dem seltenen Anführen von Controversen und wegen des Mangels jedweden Citats der Quellenbelege nach D., C., qu.); Vorträge zur Wiedergabe des sensus, nicht zur Erläuterung der littera der Decrettexte. Dieses Charakters wegen verschwindet die Arbeit nach den Processreformen des seinem Ende zueilenden 12. Jahrhunderts.

Die wissenschaftliche Bedeutung ist gering, höchstens symptomatisch für Erzeugnisse aus der Kindheitsperiode des Kirchenrechtes, zumal in einem Bologna's Einfluss entrückten Gebiete; daneben vielleicht als Nachlese älterer Lesearten Gratianischer Texte und mit Rücksicht auf falsche Inscriptionen von Pseudo-Decretalen allenfalls für die Geschichte der Pseudo-Isidoriana von einigem Interesse 107

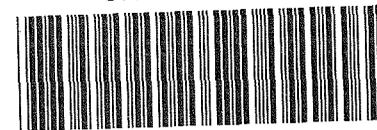
XII. Inhaltsübersicht nach den Capitellüberschriften der R. E. in den Manuscripten 111

- Bischoff, Ferd.:** Das Pettauer Stadtrecht vom Jahre 1376. 8^o. 1887. 40 kr. = 80 Pf.
- Büdinger, M.:** Der Patriciat und das Fehderecht in den letzten Jahrzehnten der römischen Republik, eine staatsrechtliche Untersuchung. 4^o. 1886. 1 fl. 20 kr. = 2 M. 40 Pf.
- Inama-Sternegg, K. Th. v.:** Zur Verfassungsgeschichte der deutschen Salinen im Mittelalter. 8^o. 1886. 30 kr. = 60 Pf.
- Kałużniacki, E.:** Die polnische Recension der Magdeburger Urtheile und die einschlägigen deutschen, lateinischen und czechischen Sammlungen. 8^o. 1886. 1 fl. 70 kr. = 3 M. 40 Pf.
- Luschin von Ebengreuth, A.:** Quellen zur Geschichte deutscher Rechtshörer in Italien. I. In italienischen Archiven und Sammlungen. 8^o. 1887. 40 kr. = 80 Pf.
— I. Fortsetzung. 8^o. 1889. 20 kr. = 40 Pf.
- Maassen, Fr.:** Pseudoisidor-Studien. I. Die Textesrecension der achten Bestandtheile der Sammlung. 8^o. 1885. 35 kr. = 70 Pf.
— — II. Die Hispana der Handschrift von Autun und ihre Beziehungen zum Pseudoisidor. 8^o. 1885. 50 kr. = 1 M.
- Miklosich, Fr. v.:** Die Blutrache bei den Slaven. 4^o. 1887. 2 fl. 15 kr. = 4 M. 30 Pf.
- Ott, Emil:** Die Tabula juris der Klosterbibliothek zu Raygern. Ein Beitrag zur Literaturgeschichte des canonischen Rechtes im XIII. Jahrhundert. 8^o. 1888. 60 kr. = 1 M. 20 Pf.
- Rockinger, L. v.:** Berichte über die Untersuchung von Handschriften des sogenannten Schwabenspiegels. VIII. 8^o. 1889. 55 kr. = 1 M. 10 Pf.
— — IX. 8^o. 1889. 45 kr. = 90 Pf.
— — X. 8^o. 1889. 60 kr. = 1 M. 20 Pf.
— — XI. 8^o. 1890. 45 kr. = 90 Pf.
— — XII. 8^o. 1890. 70 kr. = 1 M. 40 Pf.
— — XIII. 8^o. 1890. 60 kr. = 1 M. 20 Pf.
— — XIV. 8^o. 1890. 60 kr. = 1 M. 20 Pf.
- Rosenthal, Ed.:** Die Behördenorganisation Kaiser Ferdinands I., das Vorbild der Verwaltungsorganisation in den deutschen Territorien. Ein Beitrag zur Geschichte des Verwaltungsrechts. Nach archivalischen Quellen. 8^o. 1887. 2 fl. = 4 M.
- Steffenhagen, Emil:** Die Entwicklung der Landrechtsglosse des Sachsenspiegels. V. Die Bocksdorf'schen Additionen. 8^o. 1885. 65 kr. = 1 M. 30 Pf.
— — VI. Die Fuldaer Glossenhandschrift. 8^o. 1886. 35 kr. = 70 Pf.
— — VII. Der Glossenprolog. 8^o. 1886. 35 kr. = 70 Pf.
— — VIII. Verzeichniss der Handschriften und Drucke. 8^o. 1887. 50 kr. = 1 M.
— — IX. Die Ueberlieferung der Buch'schen Glosse. 8^o. 1887. 40 kr. = 80 Pf.
- Zeissberg, H. v.:** Ueber das Rechtsverfahren Rudolfs von Habsburg gegen Ottokar von Böhmen. 8^o. 1887. 40 kr. = 80 Pf.

Zu den beigefügten Preisen durch **F. Tempsky**, Buchhandlung der kais. Akademie der Wissenschaften (Wien, I., Tuchlauben 10), zu beziehen.

REV15

ÚK PrF MU Brno



3129S03265